Vorprüfungsexemplar

gruner

Auftraggeber

Einwohnergemeinde Siselen
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Gemeinde Siselen, Revision der Ortsplanung

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Farblegende: ~~Aufhebung~~ / Neu



Verfasser

Silvio Zala
Amanda Finger
Rahel Muff
Hans Schweri
Vanessa Frei

Gruner Region Bern AG
Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24
www.gruner.ch

Auftragsnummer
R 166'724'000-00

Datum
23. September 2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	**1**
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Planungsziele	1
1.3	Anlass	2
1.4	Organisation und Vorgehen	2
1.4.1	Organisation	2
1.4.2	Vorgehen	3
2	**Grundlagen**	**4**
2.1	Gemeindeportrait Siselen	4
2.2	Bevölkerungsbefragung	5
2.3	Planungsmittel	6
2.3.1	Bundesebene	6
2.3.2	Kantonsebene	6
2.3.3	Kommunale Ebene	6
3	**Siedlung**	**7**
3.1	Siedlungsentwicklung nach innen	7
3.1.1	Grundlagen und Standortbestimmung	7
3.1.2	Übersicht der Nutzungsreserven	12
3.1.3	Übersicht der Nutzungspotenziale	14
3.1.4	Beurteilung der Innenentwicklungspotenziale	16
3.1.5	Konsolidierung SEin	19
3.1.6	Umsetzung, Massnahmen SEin	19
3.2	Massnahmen zur haushälterischen Bodennutzung	19
3.3	Umsetzung BMBV	19
3.4	Entwicklung Arbeitsgebiete	21
3.4.1	Umsetzung Einzonung Arbeitszone	21
3.5	Behördenverbindliche Themenblätter	24
3.5.1	Intensivlandwirtschaftszone (Treibhäuser)	24
3.5.2	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	25
3.6	Störfallvorsorge	26
4	**Baukultur**	**27**
4.1	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	27
4.2	Kantonales Bauinventar – Kommunaler Ortsbildschutz	28
5	**Verkehr**	**30**
5.1	Motorisierter Individualverkehr MIV	30
5.2	Öffentlicher Verkehr	30
5.3	Fuss- und Veloverkehr	31
6	**Natur und Landschaft**	**32**
6.1	Naturschutzgebiete	32
6.2	Kommunale Landschafts~~schon~~schutzgebiete	32

6.2.1 Landschaftsschutzgebiete A 32
6.2.2 Landschaftsschutzgebiete B 32
6.3 Waldgrenzen 33
6.4 Kommunale Naturobjekte 33
6.5 Kommunale Einzelobjekte 33
6.6 Landschaftskonzept 34

7 Einführung Gewässerraum 35
7.1 Die kommunalen Gewässer 35
7.2 Berechnung der Gewässerräume der Fliessgewässer 36
7.3 Gewässerraum im «dicht überbauten Gebiet» 36
7.4 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraumes 36
7.5 Gewässerräume in der Landwirtschaftszone 36
7.6 Gewässerraum bei stehenden Gewässern 37
7.6.1 Erhöhung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art 41b Abs. 2 GSChV 37
7.7 Darstellung und Messweisen 37

8 Revision der Nutzungsplanung 38
8.1 Anpassungen im Baureglement 38
8.1.1 Anpassungen: BMBV 38
8.1.2 Anpassung: Einführung Gewässerraum 39
8.1.3 Weitere Anpassungen 39
8.2 Anpassungen im Schutzzonen– und Zonenplan 41
8.2.1 Allgemeine Anpassungen 41
8.2.2 Anpassung überlagerte Zonen sowie Bauinventar 41
8.2.3 Anpassungen der Bauzonen und nicht Bauzonen 42
8.3 Umsetzung der Gefahrenkarte 46

9 Verfahren 46
9.1 Bevölkerungsumfrage 46
9.2 Öffentliche Mitwirkung 46
9.3 Themenliste materieller Handlungsbedarf 46
9.4 Vorprüfung 47
9.5 Öffentliche Auflage 47
9.6 Genehmigung 47

Anhang
A Bevölkerungsbefragung
B Leitbild Gemeinde Siselen
C Konzept Landschaft
D Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs
E Unüberbaute Bauzonen
F Ortsbauliche Analyse
G Massnahmenblätter
H Themenblätter

I Bedarfsnachweis gemäss Merkblatt Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Bern (2016)
J Rekultivierungsnachweis Materialabbauzone
K Berechnung Gewässerraum Fliessgewässer
L Gegenüberstellung BR 2006 / 2019
M Mitwirkungsbericht vom 01.05.2020

Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AHOP AGR	Arbeitshilfe für die Ortsplanung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BMBV	Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3)
BR	Baureglement der Gemeinde Siselen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
FFF	Fruchtfolgefläche
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
ILWZ	Intensivlandwirtschaftszone
LWZ	Landwirtschaftszone
MIV	Motorisierter Individualverkehr
OIK III	Oberingenieurkreis III Seeland, Berner Jura
OPR	Ortsplanungsrevision
ÖREB	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖV	Öffentlicher Verkehr
SEin	Siedlungsentwicklung nach innen (Bezeichnung Kanton Bern)
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Ortsplanungsrevision der Bau- und Zonenordnung von Siselen umfasst die Anpassungen der folgenden kommunalen Planungsinstrumente der Gemeinde:

- Baureglement genehmigt am 31.01.2006 und mit Änderungen genehmigt am 03.08.2012
- Zonenplan genehmigt am 09.11.1993 und mit Änderungen bis 12.09.2016
- Schutzzonenplan genehmigt am 09.11.1993 und mit Änderungen bis 31.01.2006

Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision dient die für das Entwicklungsleitbild erarbeitete räumliche Analyse als Grundlage für die Anpassung der Bau- und Zonenordnung.

1.2 Planungsziele

Die vorliegende Ortsplanungsrevision verfolgt folgende Planungsziele:

- Grundeigentümerverbindliche Umsetzung der übergeordneten Festlegungen
- Erstellen Entwicklungsmassnahmen mit Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen
- Umsetzung der Entwicklungsmassnahmen und des Zukunftsbildes der Gemeinde Siselen 2046 in der baurechtlichen Grundordnung (Zonen-, Schutzzonenplan und Baureglement)
- Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)
- Umsetzung der Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV, Einführung Gewässerraum)

1.3 Anlass

Revision auf Bundes- und Kantonsebene
Die letzte ordentliche Ortsplanungsrevision von Siselen wurde am 31. Januar 2006 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Seither erfolgten einige Anpassungen des Zonen- und Schutzzonenplans sowie der Überbauungsordnung, welche 2012 eine Aktualisierung der entsprechenden Artikel im Baureglement zur Folge hatte. Zwischenzeitlich haben sich jedoch zahlreiche neue Anforderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen von Bund und Kanton an die Planung ergeben. Es gilt nun, diese Änderungen auf kommunaler Ebene umzusetzen.
Seit dem 2.September 2015 ist der neue kantonale Richtplan rechtskräftig. Infolgedessen wurden das Baugesetz (BauG) und die Bauverordnung (BauV) revidiert. Sie sind seit dem 1. April 2017 in Kraft. Die allgemeine Siedlungsentwicklung nach innen wird gefordert und gefördert. Dies hat in der Gemeinde Siselen insbesondere Auswirkungen auf die Einschränkung des Baulandbedarfs. Die Gemeinde ist nun angehalten, ihr Potenzial zur Siedlungsentwicklung nach innen zu analysieren und umzusetzen.

Zusätzlich hat der Regierungsrat des Kantons Bern im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Am 1. August 2011 ist die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) in Kraft getreten. Bis zum 31. Dezember 2020 müssen die Gemeinden ihre Bestimmungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Am 1. Januar 2011 traten die Änderungen im Gewässerschutzgesetz und am 1. Juni 2011 die Änderungen in der Gewässerschutzverordnung in Kraft.
Durch die bundesrechtlichen Änderungen wurden die kantonalen Festlegungen zum geschützten Uferbereich durch den Gewässerraum abgelöst. Auf den 1. Januar 2015 wurden das Wasserbaugesetz (WBG) und das BauG auf Kantonsebene angepasst.
Bis zum 31. Dezember 2018 muss der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich durch die Gemeinde festgelegt werden.

Im Rahmen dieser Anpassungen hat sich die Gemeinde für eine gesamtheitliche Ortsplanungsrevision entschieden.

1.4 Organisation und Vorgehen

1.4.1 Organisation
Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Für die Begleitung der Ortsplanungsrevision (Arbeitsgruppe OPR) setzt er folgende Personen ein:

- Michael Althaus, Gemeindepräsident
- Jonas Schwab, Gemeinderat, Departement Bau, Liegenschaften, Wirtschaft
- Claudine Wälti-Moser, Gemeinderätin, Departement Soziale Angelegenheiten
- Simone Mundwiler
- Raphael Hofmann
- Kurt Eggimann, Gemeindeverwalter
- Gruner Region Bern AG (ehemals Basler & Hofmann West AG), beauftragtes Planungsbüro

Die Arbeitsgruppe OPR trifft sich in regelmässigen Abständen und bearbeitet OPR relevante Themen.

Neben der Arbeitsgruppe OPR wurde eine Begleitgruppe bestehend aus einer weiteren Kreisgruppe aus der Bevölkerung sowie Vertretern der Arbeitsgruppen «Ökologische Vernetzung» und «Erneuerbare Energie» gebildet. Bei den Begleitgruppensitzungen werden die Resultate der Arbeitsgruppe OPR vorgestellt und diskutiert.

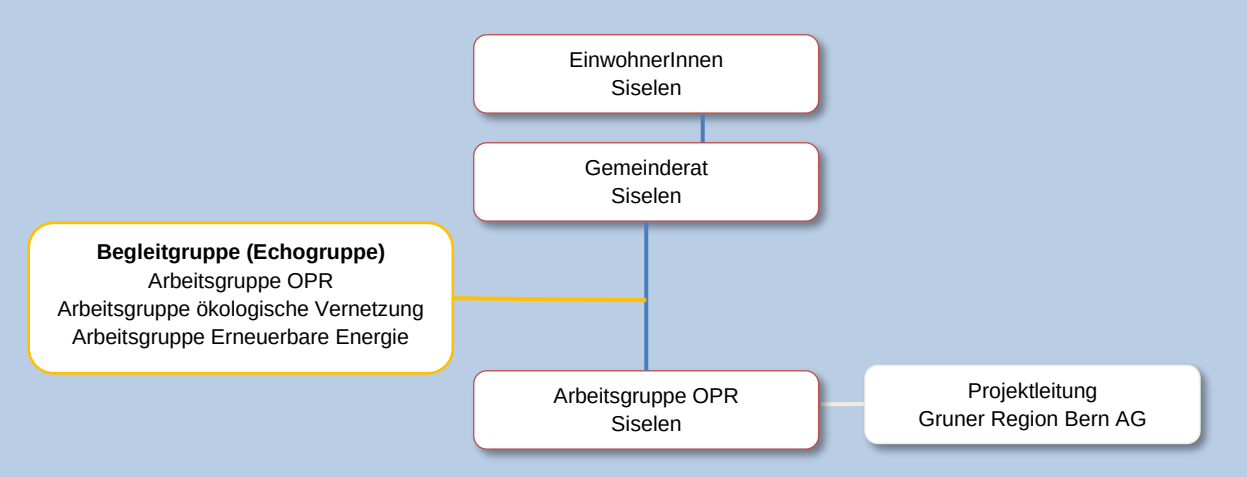


Abb. 1 Organigramm zur Durchführung der Ortsplanungsrevision

1.4.2 Vorgehen

Zusammen mit der Gemeinde wurden im Oktober 2018 an der Startsitzung mit der Arbeitsgruppe OPR die aktuellen Bedürfnisse bezüglich Anpassung Baureglement und Zonenplan sowie der Siedlungsentwicklung ermittelt. Im November 2018 fand eine Ortsbegehung statt, bei welcher eine Ist-Analyse zu verschiedenen Themen wie beispielsweise dem Ortsbild, der Bausubstanz oder der Verdichtung durchgeführt wurde. Ende 2018 bis Anfangs 2019 wurde eine Bevölkerungsumfrage mittels Fragebogen durchgeführt. An der Sitzung am 26. Februar 2019 wurden mit dem Kanton (AGR und KDP) und der Gemeinde die Rahmenbedingungen für die OPR (Mindestinhalte und Anforderungen) besprochen.



Die Erarbeitung der Revisionsinhalte wurden regelmässig mit der Arbeitsgruppe besprochen. Ergänzend wurde die Festsetzung des Gewässerraumes auch in Absprache mi dem OIK III vorgenommen.

➔ Ergebnis der Bevölkerungsumfrage siehe Kapitel 2.2

2 Grundlagen

2.1 Gemeindeportrait Siselen

Die Einwohnergemeinde Siselen befindet sich im Berner Seeland und mitten im Grossen Moos – aufgrund seiner fruchtbaren Böden dem schweizweit wichtigsten Gemüseanbaugebiet. Die Nähe zu den drei Seen, insbesondere dem Bielersee, die intakte Kulturlandschaft sowie der zentral besiedelte und geschützte Dorfkern (ISOS) machen die Gemeinde zu einem attraktiven Wohnort.

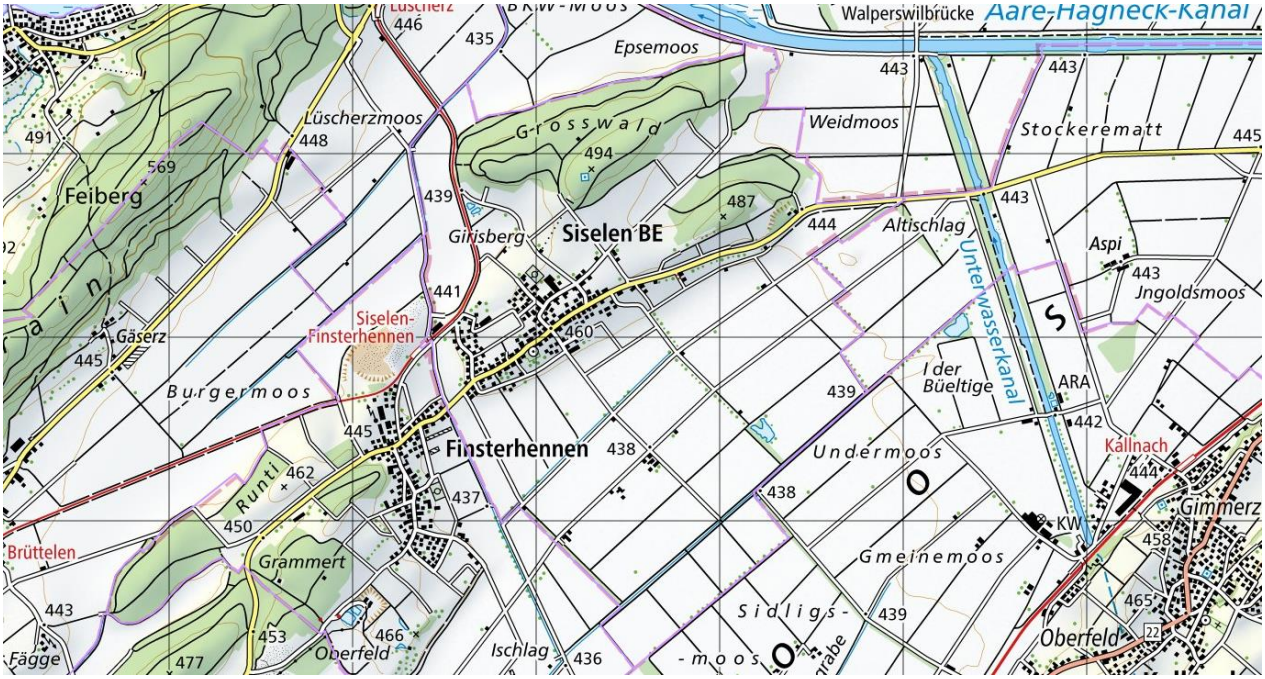


Abb. 2 Übersicht Gemeindegebiet Siselen (Quelle: Neue Landeskarte, swisstopo 2021)

Die nächsten städtischen Zentren sind Neuchâtel (26 km), Biel (15 km) und Bern (34 km). Die nächsten grösseren Ortschaften sind Kerzers (10 km), Ins (10 km), Lyss (11 km) und Aarberg (7 km).

Mit 613 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.05.2020)[1] zählt Siselen zu den kleineren ländlichen Gemeinden. Dies spiegelt sich auch im Kantonalen Richtplan wider, worin im Massnahmenblatt C_02 Siselen dem Raumtyp „Zentrumsnahe ländliche Gebiete“ zugewiesen wird. Demnach ist gemäss dem neuen Kantonalen Richtplan in den nächsten 15 Jahren eine Bevölkerungszunahme von 4% zu erwarten.

Gemäss dem Datenblatt zur Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen verfügt die Gemeinde über genügende Baulandreserven, um das Bevölkerungswachstum in den nächsten 15 Jahren abfangen zu können. Die Wohnbauzonen dürfen nicht vergrössert werden. Die Steuerung und Ausschöpfung der Siedlungsentwicklung nach innen soll im Rahmen der Ortsplanung und unter Berücksichtigung des schützenswerten Orts- und Dorfbildes (ISOS) überprüft werden. Trotz zunehmender Nutzungskonflikte durch die erwartete und erwünschte Bevölkerungszunahme (Kantonaler Richtplan, Gemeindeleitbild) und den erhöhten Anforderungen an den Landschafts- und Naturschutz (Stichwort: Gewässerraum) soll eine zeitgemässe landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Zugleich soll das Dorf Siselen mit seinem

[1] Gemeinde Siselen (2021). Kennzahlen, Bevölkerung https://www.siselen.ch/portraet/kennzahlen/ (zuletzt besucht am 16.09.2021).

Ortsbild von nationaler Bedeutung langfristig erhalten und der ländliche Charakter der Gemeinde spürbar bleiben.

2.2 Bevölkerungsbefragung

Die Einwohner/Innen von Siselen hatten in der Zeitspanne zwischen Dezember 2018 und Mitte Februar 2019 die Möglichkeit, anhand eines Fragenbogens, ihre Anregungen und Wünsche für die Entwicklung der Gemeinde anzugeben (vgl. Anhang A). Durch den Fragenbogen wollte man auch herausfinden, welche Bedürfnisse die Einwohner/Innen im künftigen Wohn- und Lebensraum in Siselen haben und wie sie das Potenzial zur Innenentwicklung einschätzen.

Es wurden 73 Fragenbogen retourniert und durch die Gemeinde und das Planungsbüro ausgewertet. Folgende Eckpunkte können aus der Auswertung hervorgehoben werden:

- 75 % der Befragten wohnen im eigenen Haus.
- Die meisten EinwohnerInnen fühlen sich in ihren Quartieren sicher und wohl.
- Einige sehen ein Verbesserungspotential in den Umgebungsflächen.
- Die Mehrheit geht für die Besorgung von Alltagsgütern und Lebensmitteln nach Aarberg, Lyss oder Täuffelen. Teilweise werden frische Lebensmittel auf den Höfen in Siselen oder Finsterhennen bezogen.
- Eine Vergrösserung des Freizeitangebots wird nicht gewünscht (Kino, etc.).
- Es wird vermehrt der Wunsch nach einem Treffpunkt geäussert (Restaurant, Bistro, Café).
- Es wird vermehrt der Wunsch nach einer Einkaufsmöglichkeit geäussert, evtl. auch im Zusammenhang mit einem Hofladen.
- Ein Grossteil der Befragten arbeitet in der Region Seeland.
- Ca. 2/3 der Haushalte bestehen aus lediglich 1-2 Personen.
- 50 % sehen das Einfamilienhaus als Wohnform für die Zukunft.
- Im Alter wünschen sich jedoch einige ein Wohnen mit Service resp. betreutes Wohnen.
- Ca. 2/3 der Befragten kann sich nicht vorstellen, in den nächsten Jahren umzuziehen.
- 90 % der Befragten hat kein Bedürfnis in Siselen in der nächsten Zeit zu bauen.
- Eine grosse Mehrheit begrüsst die Siedlungsentwicklung nach Innen. In Bezug auf die Entwicklung äussern einige Bedenken im Umgang mit den schützenswerten / erhaltenswerten Bauten. Aus diesem Grund entstünden Leerstände im Kern, da eine Entwicklung oder Umnutzung erschwert ist.
- Eine Aufwertung durch Begrünung des Brunnenplatzes wird häufig angesprochen und gewünscht.

Die Rückmeldungen der Einwohner/Innen werden in einer Aktennotiz zusammengefasst (Anhang A) und bei der Erarbeitung der Planungsrevision zur Interessensabwägungen hinzugezogen und wo möglich berücksichtigt. Eine Auswertung der Umfrage in Form einer kleinen Publikation wurde an die Haushalte zugestellt (vgl. Anhang A).

2.3 Planungsmittel

2.3.1 Bundesebene

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991 (Stand 01.01.2017)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998 (Stand 02.02.2016)
- Geoportal des Bundes

2.3.2 Kantonsebene

- Richtplan Kanton Bern, Richtplan 2030; Stand 14. Dezember 2018
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept vom 31. März 2017 (RGSK II)
- Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern, 2015 (AHOP AGR); Stand 15. Juli 2017
- Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen (SEin); Stand April 2016
- Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3); Stand 1. April 2017
- Musterbaureglement 2012 (AHOP AGR)
- Verzeichnis der Naturschutzgebiete des Kantons Bern; Stand Januar 2018
- Bauinventar des Kantons Bern Stand Juni 2017 (Entwurf 2019)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0); Stand 1. April 2017
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1); Stand 1. April 2017
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11); Stand 1. April 2017
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1); Stand 1. Januar 2015
- Geoportal des Kantons Bern

2.3.3 Kommunale Ebene

- Baureglement genehmigt am 31.01.2006 und mit Änderungen genehmigt am 03.08.2012
- Zonenplan genehmigt am 09.11.1993 und mit Änderungen bis 12.09.2016
- Schutzzonenplan genehmigt am 09.11.1993 und mit Änderungen bis 31.01.2006
- Überbauungsordnung Nr. 2 «Moos II» genehmigt am 26.06.2010
- Grenzweg Siselen-Finsterhennen UeO genehmigt am 27.07.2010
- Verkehrsrichtplan genehmigt am 09.11.1993
- Landschaftsrichtplan genehmigt am 09.11.1993
- Siedlungsrichtplan genehmigt am 25.06.2010
- Zukunftsbild und Leitbildziele der Gemeinde Siselen 2046
- Mittelfristige Planung des Gemeinderates; Stand 23. Oktober 2017
- Kommunale Reglemente
- Konzept Landschaft, Einwohnergemeinde Siselen; Stand 26. November 2020

3 Siedlung

3.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Zur Analyse der Siedlungsentwicklung nach innen wurde nach den Arbeitsschritten in der Arbeitshilfe «Siedlungsentwicklung nach innen», herausgegeben vom Kanton Bern, vorgegangen.

3.1.1 Grundlagen und Standortbestimmung

Leitbild der Gemeinde Siselen

Als Grundlage für die Bearbeitung der OPR dient das Zukunftsbild, die Leitbildziele sowie die Mittelfristige Planung des Gemeinderates 2046 (vgl. Anhang B). Insbesondere haben folgende Ziele die OPR stark geprägt:

- G.1: Die Bevölkerungszahl von Siselen hat sich kontinuierlich auf 750 Einwohner erhöht.
- G.4: Das schützenswerte Orts- und Dorfbild (ISOS) ist intakt und wird gepflegt.
- U.1: Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft sowie der Wald sind intakt und werden engagiert sowie naturnah gepflegt.
- U.3: Der Wärme- und Strombedarf in privaten und öffentlichen Hochbauten wird über erneuerbare Energiequellen abgedeckt.

Analyse von Siedlungsstruktur und Siedlungsqualität

Das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Siselen liegt in erhöhter Lage auf einem Moränenhügel über dem Grossen Moos. Insbesondere der historisch gewachsene Ortskern mit Kirche und Pfarrhaus im Zentrum ist weithin sichtbar.



Abb. 3 Skizze Ortsbildanalyse Siselen

Die Analyse der Siedlungsstruktur zeigt eine mehrheitlich kompakte Siedlung, abgesehen von einem grösseren und ein paar kleinen Freiräumen innerhalb und einigen wenigen Bauten (Bauernhöfen) ausserhalb des Siedlungsgebiets.
Die Siedlungsränder sind mehrheitlich geschlossen, teilweise etwas ausgefranst:
Die Siedlungserweiterungen (I und II) reichen in die LWZ bzw. das Landschaftsschutzgebiet hinein, zwischen den nördlichen Quartieren (III und IV) gibt es eine Lücke im Siedlungsgebiet.



Abb. 4: Skizze der Siedlungsstrukturanalyse

Der westliche Siedlungsrand liegt sehr nahe an der Nachbarssiedlung Finsterhennen. Die beiden Dörfer sind beinahe zusammengewachsen. Der Grünstreifen zwischen den Nachbargemeinden ist im Zonenplan als Landschaftsschongebiet ausgeschieden. Somit ist eine klare physische Trennung der zwei Gemeinden gesichert.
Die bauliche Struktur von Siselen besteht aus einer typischen, ländlichen Bauernhaussiedlung in Gestalt eines Strassendorfs: lange, grosse Kernzone mit gut erhaltenen, teilweise renovierten alten Bauernhäusern entlang der Hauptverkehrsachse (Kantonsstrasse).
Die öffentlichen Zonen bestehen aus der Kirche und der Gemeindeverwaltung, welche eine zentrale Lage in der Kernzone aufweisen. Die Schule hingegen ist etwas abseits am Rand des Siedlungsgebiets gelegen. Sie wird gemeinsam mit der Nachbargemeinde Finsterhennen genutzt.
Die Gewerbe- und Mischzonen sind auf zwei nördlich ans Siedlungsgebiet angrenzende, voneinander getrennte Gebiete aufgeteilt und sind relativ klein.
Das Siedlungsgebiet ist deutlich auf den MIV ausgerichtet, der Bahnhof Siselen-Finsterhennen befindet sich ganz am Rand bzw. etwas ausserhalb des Siedlungskörpers.

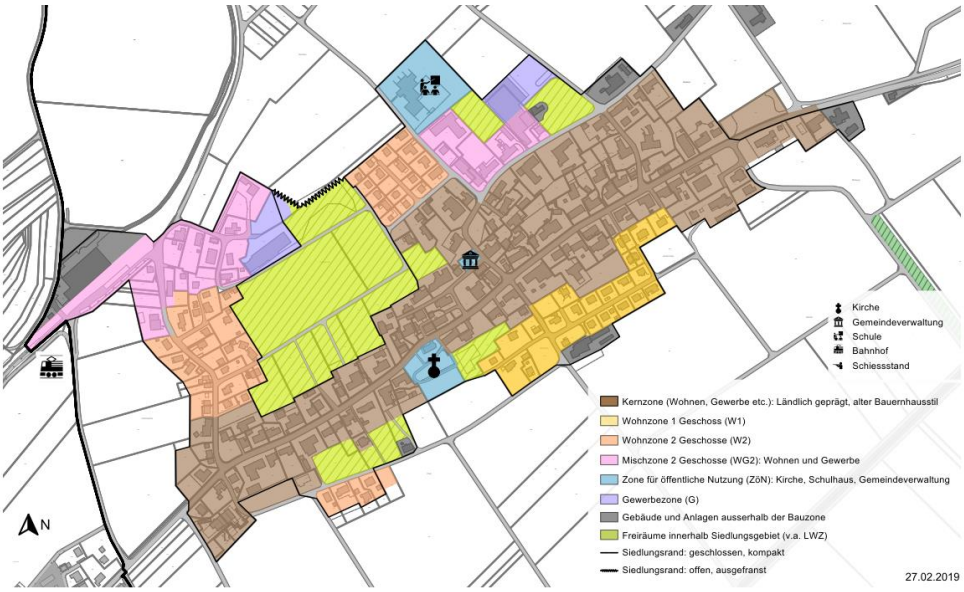


Abb. 5: Übersicht Siedlungsstruktur

Analyse der Landschafts- und Grünräume

Die Gemeinde liegt im Berner Seeland auf einem Hügelzug südlich des Bielersees im Grossen Moos. Das Umland besteht aus fruchtbaren schwarzen Böden. In Richtung Norden gegen den Hagneck-Kanal erstrecken sich der Grosswald und der kleinere Holewald über niedrige Hügelzüge. In Richtung Süden erstreckt sich die fruchtbare Moos Landschaft. Höhere Gebirge befinden sich 30km Nordwestlich im Jura mit dem Naturpark Chasseral.

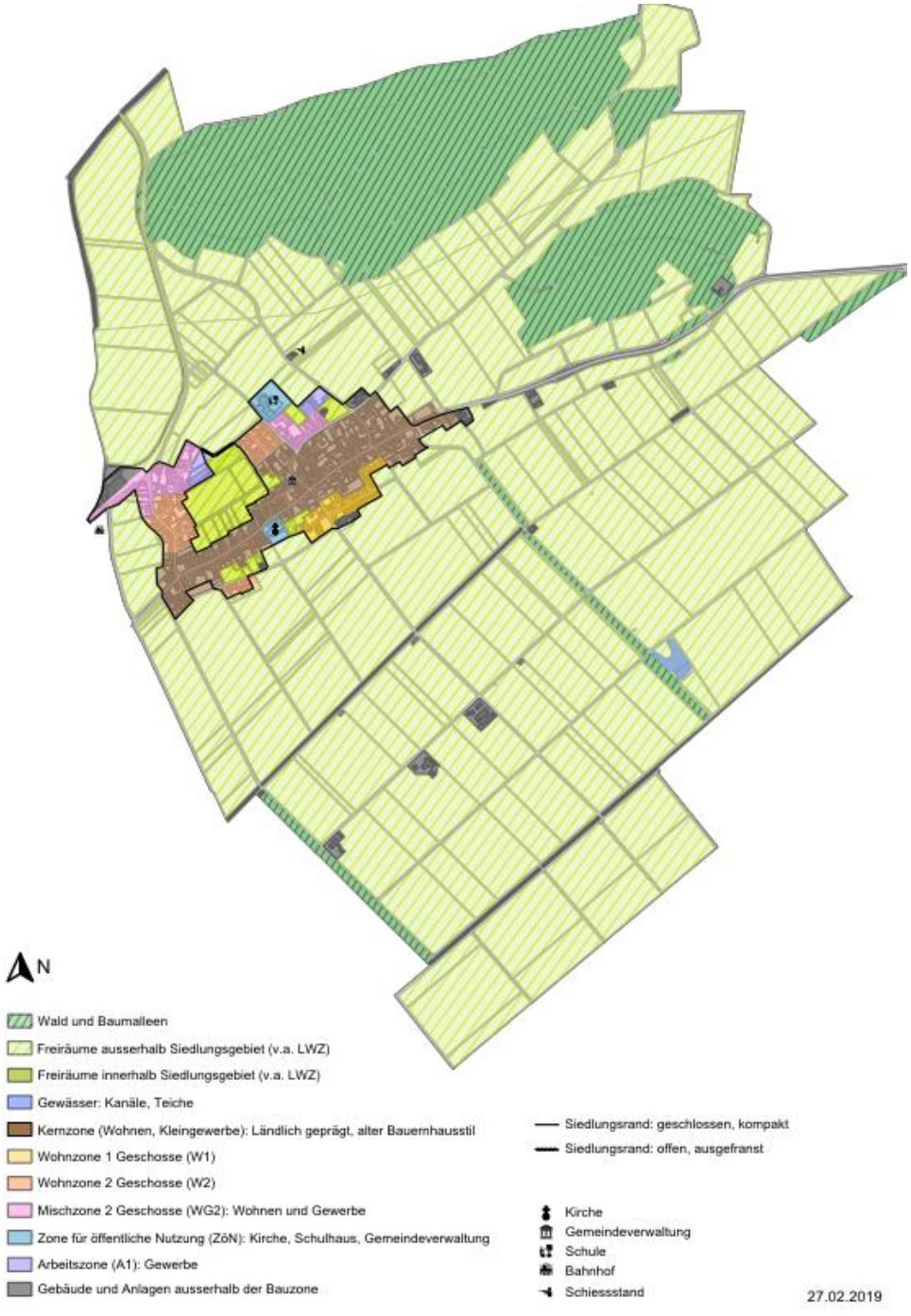


Abb. 6: Übersicht Landschaft und Grünräume Gemeindegebiet

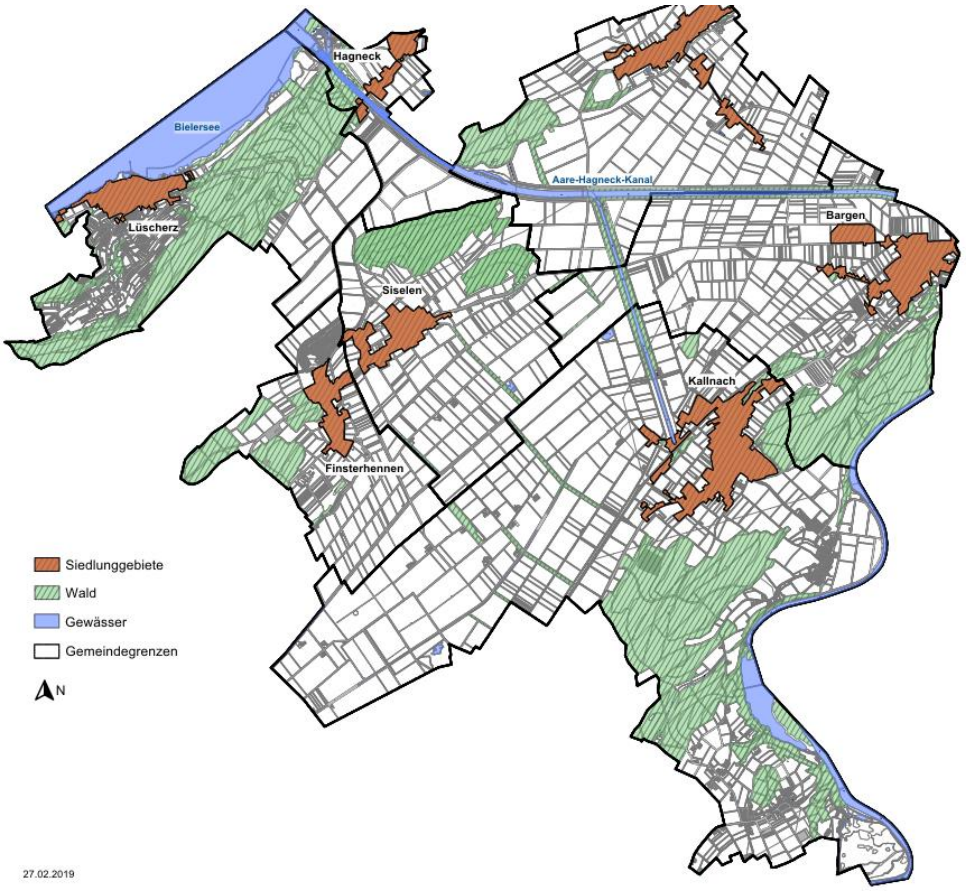


Abb. 7: Übersicht Landschaft und Umgebung (angrenzende Gemeinden)

3.1.2 Übersicht der Nutzungsreserven

Der Gemeinde stehen gemäss der Berechnung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs (Stand 02.09.15) noch genügend Baulandreserven zur Verfügung. Somit dürfen aktuell keine Einzonungen zu Wohnzwecken getätigt werden. Nach der Überprüfung der unüberbauten Bauzonen wird der tatsächliche Wohnbaulandbedarf neu gerechnet. Eine Einzonung zu Wohnzwecken wird weiterhin nicht möglich sein.
(vgl. Anhang D).

Überprüfung der unüberbauten Bauzonen

Anhand der Arbeitshilfe zur Bestimmung unüberbauter Bauzonen wurden die durch den Kanton deklarierten unüberbauten Bauzonen geprüft.

Überprüfung der als unüberbaut ausgewiesenen Bauzonen

Im Rahmen der Überprüfung wurden der Bebauungsstand festgestellt und die unüberbauten Parzellenteile korrekt abgegrenzt. Der Stand der Parzellen 179, 259, 453 und 527 wurde aufgrund der Überprüfung angepasst.

Nr.	*Bemerkung und Mutation*
179	Im nördlichen Teil der Parzelle wurden zwei Bauten erstellt. Der Stand der Parzelle wurde in einen überbauten und einen unüberbauten Bereich aufgeteilt.
259	Auf der Parzelle befindet sich ein Gebäude inklusive Erschliessungsfläche. Ebenfalls ist die Parzelle 247 über die Parzelle 259 erschlossen. Der Stand der Parzelle 259 wurde in einen überbauten und einen unüberbauten Bereich aufgeteilt.
453	Die Parzelle ist teilüberbaut. Der Stand der Parzelle wurde in einen überbauten und einen unüberbauten Bereich aufgeteilt.
527	Die Parzelle wird überbaut. Die Schnurgerüstabnahme ist erfolgt. Somit wurde der Stand der Parzelle auf «überbaut» geändert.

> Die Schnurgerüstabnahmen der neu als überbaut klassierten (Teil-)Parzellen befinden sich im Anhang E. Alle weiteren überprüften Parzellen werden als unüberbaut bestätigt.

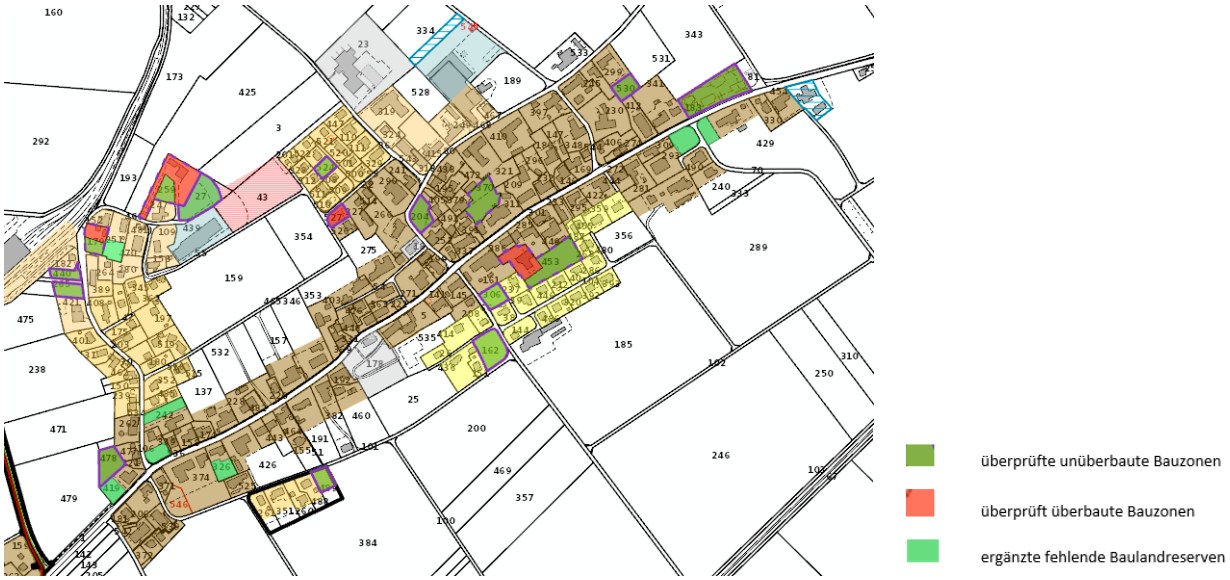


Abb. 8 Auszug Geoportal mit überprüften unüberbauten Bauzonen und ergänzten fehlenden Baulandreserven

Fehlende Baulandreserven ergänzen

Die durch den Kanton nicht erfassten grösseren nicht überbauten (Teil-)Parzellen wurden einer Prüfung unterzogen. Die geprüften Parzellen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Nr.	*Zone*	*Stand Überbauung*	*Umgang*
242	Kernzone	Teilüberbaut	Zusätzliche Baulandreserve erfasst
251	Mischzone	Teilüberbaut	Zusätzliche Baulandreserve erfasst
293	Kernzone	Teilüberbaut	Zusätzliche Baulandreserve erfasst
321	Kernzone	Teilüberbaut	Die Parzelle liegt im Dorfkern von Siselen, welcher ein dorfstrukturell wichtiger und unerlässlicher Teil des Ortbildes ist. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die Parzelle deshalb als Freifläche zu erhalten.
326	Kernzone	Teilüberbaut	Zusätzliche Baulandreserve erfasst
334	Arbeitszone	Teilüberbaut	Auf der Parzelle befinden sich betriebsnotwendige Erschliessungs- und Parkplatzflächen für die Firma randenschwab.
341	Kernzone	Teilüberbaut	Die Parzelle betrifft die ISOS-Umgebungsrichtung VIII, welche mit dem höchsten Erhaltungsziel a bewertet wird, dies lässt sich mit einer Überbauung der Parzelle schlecht vereinen.
360	Kernzone	Teilüberbaut	Zusätzliche Baulandreserve erfasst
374	Kernzone	Teilüberbaut	Die Parzelle betrifft die ISOS-Umgebungszone II, welche einen wichtigen Teil des Ortsbildvordergrunds darstellt und mit dem höchsten Erhaltungsziel a bewertet ist. Eine weitere Überbauung der Parzelle lässt sich damit nicht vereinbaren.
415	Mischzone (zukünftig Kernzone)	Teilüberbaut	Der unüberbaute Bereich der Parzelle bildet einen wichtigen Puffer zum Ortsbildschutzperimeter. Um dies längerfristig

			sicherzustellen ist die Freifläche zu erhalten und nicht als Baulandreserve zu deklarieren.
419	Kernzone	Teilüberbaut	Zusätzliche Baulandreserve erfasst
429	Kernzone / LWZ	Teilüberbaut	Zusätzliche Baulandreserve erfasst

> Die Parzellen 321, 334, 341, 374 und 415 weisen zwar einen grossflächigen unüberbauten Teil auf, dieser kann jedoch nicht überbaut werden. Die übrigen Parzellen respektive Parzellenteile wurden als zusätzliche Baulandreserven ergänzt.

Im Rahmen der Revision der Ortsplanung wird der überbaute Teil der Parzelle 278 aus der LWZ in die Kernzone eingezont. Auf der Parzelle 334 wird zudem die Arbeitszone erweitert. Diese beiden Mutationen der Bauzonen wurden im Rahmen der Überprüfung der unüberbauten Bauzonen ebenfalls im Geoportal erfasst.

Die Gemeinde Siselen scheidet keine Ferienhauszone aus, wodurch Schritt 4 der Arbeitshilfe nicht durchgeführt werden muss. Die aus der Überprüfung resultierenden Berichte zu den überbauten sowie den unüberbauten Bauzonen befindet sich in Anhang E.

3.1.3 Übersicht der Nutzungspotenziale

Basierend auf der Analyse der Siedlungsstruktur wird das Siedlungsgebiet für die weitere Betrachtung der Entwicklungspotentiale in sechs Gebiete unterteilt.
Aufteilung der Siedlung in Gebiete:



Gebiet 1: «Ortskern Hauptstrasse»
Gebiet 2: «Ortskern Hinterdorf»
Gebiet 3: «Südhang»
Gebiet 4: «Westhang»
Gebiet 5: «Gewerbe»
Gebiet 6: «Schulhaus»

Abb. 9: Übersicht zur Aufteilung der Siedlung in verschiedene Gebiete

In einer ortsbaulichen Analyse wurden die Gebiete bezüglich der Themen Ausnutzung, Lage, ortsbauliche Qualität und Mobilisierungsmöglichkeit auf ihr Entwicklungspotenzial hin untersucht. Beim Thema Ausnutzung werden Ausnutzungsgrad, unüberbaute Bauzonen und Raumnutzung untersucht. Die Bewertung der Lage wird durch die Kriterien Nähe zur Kernzone und ÖV-Anbindung erfasst. Das Verdichtungspotential der bestehenden Bebauungsstruktur wird im Thema ortsbauliche Qualität beurteilt. Dabei spielt nebst Zustand und Erweiterungspotential auch die gestalterische Qualität der bestehenden Bauten eine wichtige

Rolle. Die Kriterien Grundeigentümerverhältnisse sowie die Altersklassen lassen Rückschlüsse auf die Mobilisierungsmöglichkeiten des Baulands zu.

Die unterschiedlichen Kriterien werden entsprechend ihrem Unterstützungspotenzial zur Entwicklung gewichtet, dabei werden die Kriterien unüberbaute Bauzonen und ortsbauliche Qualität als sehr wichtig eingestuft.
Durch die Darstellung des Mengengerüstes wird eine gute Gegenüberstellung des Entwicklungspotentials je Gebiet möglich.
Die Grundlagen zur Bewertung basieren auf einer Ortsbegehung, auf Angaben der Gemeinde sowie auf Statistiken aus den Geodaten des Kantons zum Thema Siedlungsentwicklung nach Innen. Die detaillierte quantitative und qualitative Analyse der einzelnen Gebiete ist in der Tabelle in Anhang F ersichtlich.

3.1.4 Beurteilung der Innenentwicklungspotenziale

Gebiet 1: «Ortskern Hauptstrasse»





Ziele:

- Umnutzung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude wie Bauernhäuser, Ökonomiegebäude, Remisen, Schöpfe, Stöckli ermöglichen und fördern
- Strassenraum gestalterisch aufwerten
- Entwicklung eines Zentrums im Ortskern fördern

Massnahmen, Empfehlung:

- Qualifiziertes Verfahren / Workshops zur Umnutzung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude (gute Beispiele)
- Gestaltungskonzept Strassenraum
- Entwicklung eines Dorfzentrums bzw. eines Begegnungsorts durch Förderung neuer Angebote

Gebiet 2: «Ortskern Hinterdorf»





Ziele:

- Umnutzung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude wie Bauernhäuser, Ökonomiegebäude, Remisen, Schöpfe, Stöckli ermöglichen und fördern
- Mitberücksichtigung bei der Zentrumsentwicklung in Gebiet 1
- Strassenraum gestalterisch aufwerten

Massnahmen, Empfehlung:

> Qualifiziertes Verfahren / Workshops zur Umnutzung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude (gute Beispiele)

> Begleitende Massnahmen zur Entwicklung eines Dorfzentrums bzw. eines Begegnungsorts in Gebiet 1

Gebiet 3: «Südhang»





Ziele:

> Orts- und Landschaftsbild möglichst erhalten

> Baulücken schliessen

Massnahmen, Empfehlung:

> Orts- und Landschaftsbild erhalten, deshalb keine Aufstockung

> Bestehende Baulücken (Baulandreserven) schliessen

> Bestehende Bauten durch Anbauten horizontal erweitern

Gebiet 4: «Westhang»





Ziele:

> Entwicklungs- und Ausnützungspotenziale ausschöpfen

Massnahmen, Empfehlung:

> Teilweise aufzonen zu ~~W3~~ W B bzw. ~~WG3~~ M A

> Bestehende Bauten durch Anbauten und Aufstockung erweitern

- Verdichtung durch Ersatzneubauten
- Baulücken schliessen

Gebiet 5: «Gewerbe»





Ziele:

- Entwicklungs- und Ausnützungspotenziale nutzen und bei Bedarf vergrössern

Massnahmen, Empfehlung:

- Qualifiziertes Verfahren / Workshops zur Umnutzung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude (gute Beispiele)
- Einzonung Gewerbezone prüfen (Ersatz FFF bei Materialabbauzone)

Gebiet 6: «Schulhaus»





Ziele:

- Die öffentliche Nutzung „Verwaltung“ ermöglichen

Massnahmen, Empfehlung:

- Nutzungsplanung anpassen

3.1.5 Konsolidierung SEin

In der Arbeitsgruppe OPR und in der Begleitgruppe wird das Innenentwicklungspotential diskutiert und weiter zum Gemeinderat zur Besprechung gebracht.

3.1.6 Umsetzung, Massnahmen SEin

Massnahmen in Potentialgebieten zur Innenentwicklung

Gebietsspezifische Handlungsempfehlungen zur Innenentwicklung werden in Massnahmenblättern definiert. Mit deren Hilfe können die Umsetzungsmassnahmen koordiniert werden. Die detaillierten Umsetzungsstrategien sind auf den Massnahmenblättern im Anhang G zu finden.

Massnahmen zur Innenentwicklung in der Kernzone

Umnutzungen oder Ersatzneubauten von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden in der Kernzone (Ökonomiegebäude, Remisen, Schöpfe, Stöckli etc.) sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und der individuellen Einstufung der Objekte im kantonalen Bauinventar gefördert werden:

> Das Begleitverfahren durch eine fachliche Begleitkommission soll im BR festgesetzt werden
> Die Aussenraumgestaltung entlang der Strasse soll innerhalb der jeweiligen Baugesuche beurteilt werden; die fachliche Begleitkommission kann bei Bedarf unterstützen

3.2 Massnahmen zur haushälterischen Bodennutzung

Gemäss der Hinweiskarte «haushälterische Bodennutzung» auf dem Geoportal des Kantons werden 3 Parzellen als unüberbaut ausgewiesen. Auf diesen ausgewiesenen und im Schutzzonen- und Zonenplan entsprechend dargestellten Parzellen fördert die Gemeinde die haushälterische Bodennutzung, in dem sie die Mindestnutzung gemäss Art. 11c BauV als massgebenden Zielwert festsetzt. Der Zielwert für die Gemeinde Siselen liegt bei einer GFZo von 0.5. Im Baugesuch kann mittels Nachweis und Interessensabwägung von diesem Zielwert abgewichen werden.

3.3 Umsetzung BMBV

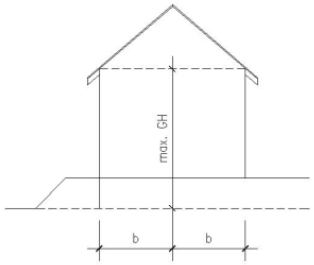
Mit der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen sind die Begriffe im Baureglement auf deren Definition und Messweise hin zu überprüfen. Insbesondere die Messweise der Höhe von Bauten kann erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild auslösen. Die Umsetzung der BMBV ist in Kapitel 8.1.1 ersichtlich.

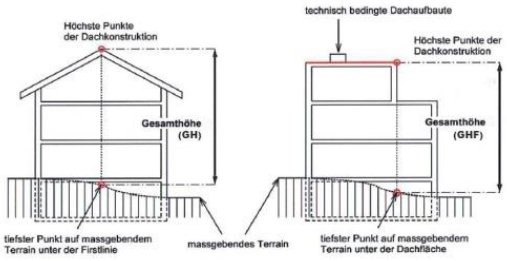
Änderung der Messweise der Höhe von Bauten

Mit der Gesamthöhe als neuem Mass, ist der Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain höhenbestimmend. Dachgeschosse von Giebelhäusern werden neu somit direkt in die Berechnung der Höhe miteinbezogen, wohingegen die effektive Höhe eines Gebäudes in der aktuellen Messweise nur über die Dachneigung eingeschränkt wurden (vergleiche dazu auch nachfolgende Gegenüberstellung). Der Faktor der Dachneigung wird bei der Festlegung der neuen Gesamthöhen in den verschiedenen Zonen mitberücksichtigt.

	alt	neu
Zone	Wohnzone 1	Wohnzone A

Höhe	5m	8m
Dachneigung	25° - 45°	25° - 45°
Messweise	Die **Gebäudehöhe** wird in der Fassadenmitte gemessen, und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens. Die zulässige Gebäudehöhe darf auf keiner Gebäudeseite überschritten werden. Die maximale Höhe des Gebäudes wird über eine festgelegte Dachneigung (25° - 45°) beschränkt.	Die **Gesamthöhe** ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.





Ortsbildverträglichkeit «Südhang»

Bei den bestehenden Gebäuden im Gebiet «Südhang» handelt es sich fast ausschliesslich um Gebäude mit Giebeldächern. Deren Dachgeschoss/Estrich ist daher nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 5 Meter inkludiert. Die Gebäude mit Giebeldächern sind mit einer Dachneigung zwischen 25° und 45°bereits heute deutlich höher als 5 Meter. Der Grossteil der Giebel der bestehenden Gebäude ist zudem ost-west ausgerichtet (siehe Abbildung 10). Aus südlicher Richtung betrachtet wird folglich auf der gesamten Länge die maximale Höhe der Gebäude wahrgenommen, was es massiver wirken lässt, als wenn die Gebäude mit Giebeldächern in nord-südlicher Ausrichtung gebaut werden.

Ein bestehendes Gebäude mit Giebeldach und ost-west Ausrichtung mit Gebäudehöhe 5 m unterscheidet sich aus südlicher Richtung volumetrisch nicht von einem Neubau mit Giebeldach und Gesamthöhe 8 m. Die möglichen volumetrischen Dimensionen bei Um- und Neubau von Gebäuden verändern sich durch das neu definierte Mass für die Gesamthöhe geringfügig bis gar nicht. Die Wahrnehmung des geschützten Ortsbildes wird von Süden her nicht mehr beeinträchtig, als dies mit den bestehenden Nutzungsmassen der Fall war. Die neuen Nutzungsmasse besonders in den Zonen W A und W B sind daher weiterhin ortsbildverträglich.



Abb. 10: gelbe Linie = Perimeter Wohnzone W A, rote Linie = Ausrichtung ost-west, grüne Linie = Ausrichtung nord-süd

3.4 Entwicklung Arbeitsgebiete

2018 weisst die Gemeinde Siselen total 211 Beschäftigte in 62 Arbeitsstätten aus[2]. Die Verteilung in die drei Sektoren kann als gleichmässig angesehen werden (66% [I], 68% [II], 77% [III]).

Die Gemeinde weist zwei kleinere Arbeitszonen aus. Die beiden Gebiete sind durch Ortsansässige Unternehmen überbaut. Um die Entwicklung von ortsansässigen Unternehmen zu fördern, sieht die Gemeinde eine Erweiterung der Arbeitszone vor.

3.4.1 Umsetzung Einzonung Arbeitszone

Durch die Erweiterung der Arbeitszone auf der Parzelle 334 werden Landwirtschaftsflächen tangiert, welche als Kulturland wie auch als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden sind. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 1'092 m^2.

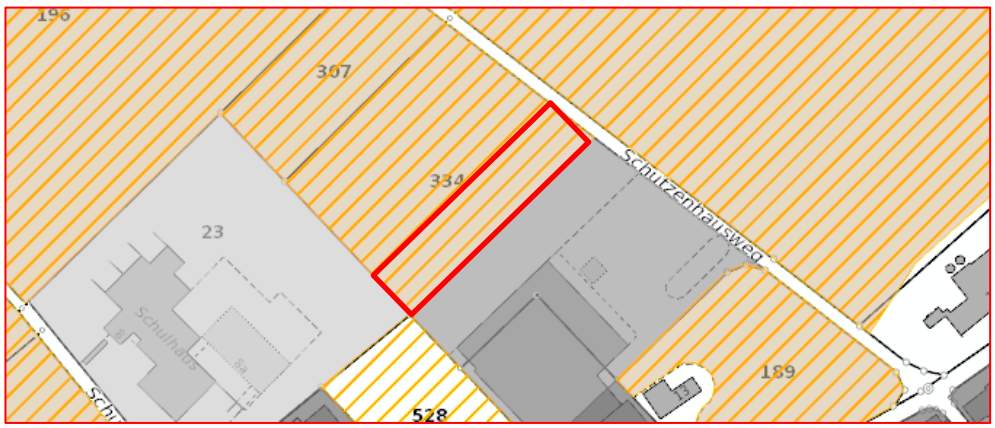


Abb. 11: Ausschnitt Hinweiskarte Kulturland mit Fruchtfolgeflächen (Quelle: geoportal Kanton Bern)

[2] Gemeindeportrait Siselen, BFS, ThemaKart – Neuchâtel 2021

Standortnachweis

Der bestehende Betrieb randenschwab (M.+ R. Schwab AG, Rud. Moser AG und Konrad Schwab AG) mit Liegenschaften auf den Parzellen 334 und 468 verarbeitet landwirtschaftliche Produkte aus den regionalen Landwirtschaftsbetrieben. Der Betrieb hat lokal wichtige Bedeutung und schafft Arbeitsplätze für die Gemeinde Siselen sowie für die Umgebung. Die Erweiterung der Nutzung auf der Parzelle 334 ermöglicht es dieser ortsansässigen Firma, sich am Standort zu Entwickeln und somit die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und gegebenenfalls zu erweitern.

Erfüllung kantonaler Ziele und Anforderungen

Die einzuzonende Fläche liegt angrenzend zur bestehenden Arbeitszone sowie der Zone für öffentliche Nutzung. Die Einzonung unterstützt die Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers unter Wahrung des Ortsbildes und erwirkt eine massvolle Erweiterung für bereits bestehendes lokales Gewerbe. Die Voraussetzungen, wie sie unter Art. 11f Abs.1 Ziff. d BauV festgehalten werden, werden dadurch erfüllt.

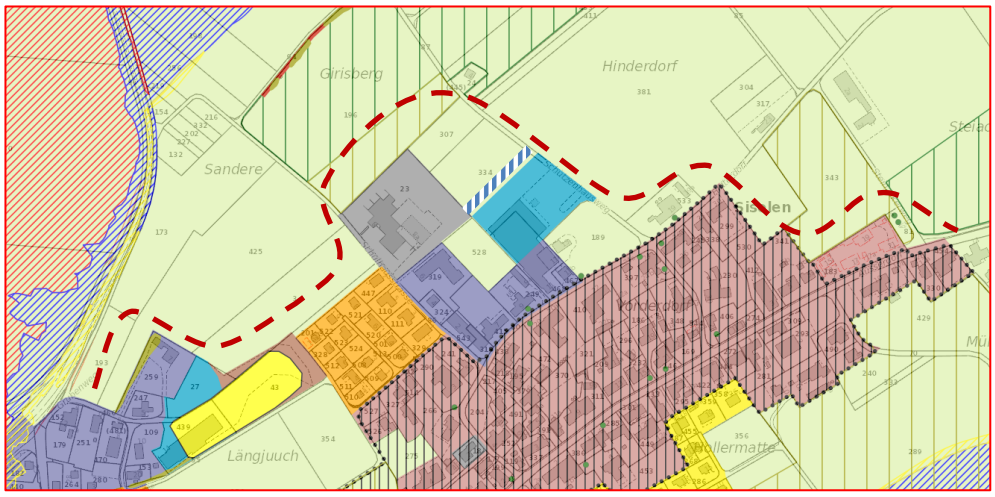


Abb. 12: Ausschnitt bestehender Zonenplan mit Einzonungsgebiet (schraffiert) Siedlungskörper definition (rot gestrichelt)

Die Kriterien zur Einzonung einer Arbeitszone gemäss Merkblatt Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Bern (Dez. 2016) werden erfüllt.

- Die Betriebserweiterung von rund 1'092m^2 wird als Erweiterung von untergeordneter Bedeutung betrachtet (Verhältnis neu eingezonter Fläche zu bestehender Arbeitszone: 1:5)
- Die Firma randenschwab, welche Mieterin der Parzelle ist, verzeichnete in den letzten Jahren eine positive Betriebsentwicklung. Eine Erweiterung der Produktionsstätte mit zusätzlicher Lagerhalle wird in den nächsten 5-7 Jahren angestrebt. Das Gesuch zur Einzonung mit der entsprechenden Erläuterung ist dem Anhang I zu entnehmen.
- Die neu eingezonte Fläche liegt angrenzend an den bestehenden Betrieb

Eine Prüfung von alternativen Standorten ist mit der Erfüllung obiger Kriterien nicht notwendig.

Optimale Nutzung

Die Erschliessung mittels mindestens Erschliessungsgüteklasse D (EGK D) wird an diesem Standort nicht erreicht (Art. 11d Abs.1 BauV). Das Gemeindegebiet von Siselen weisst grundsätzlich nur eine sehr

geringe Abdeckung mit der EGK D und eine ca. 1/3 Abdeckung mit der EGK F auf (siehe auch Kapitel 5.2). Gemäss Art. 11d Abs.4 BauV kann von den Anforderungen abgewichen werden, wenn eine Einzonung innerhalb des bestehenden Einzugsbereichs gesetzlich ausgeschlossen ist. Diese Ausgeschlossenheit ist im vorliegenden Fall vorhanden. Eine Einzonung in Arbeitszone innerhalb des bestehenden Einzugsbereichs des öffentlichen Verkehrs wäre gegen den Zweck der Einzonung der Arbeitszone für die Firma randenschwab. Zudem würde die Kompaktheit des Siedlungskörpers nicht unterstützt werden.

Die besonders hohe Nutzungsdichte wird im Baubewilligungsverfahren sichergestellt, in welchem die Anforderungen von Art. 11c Abs.5 BauV nachgewiesen werden müssen.

Kompensationspflicht

Durch die Einzonung ist die als Fruchtfolgefläche ausgeschiedene landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche nicht mehr nutzbar. Die dadurch verloren gehende Fruchtfolgefläche ist auf der Fläche des ehem. Materialabbaugebiets zu kompensieren (Parzelle Nr. 43). Die Grube auf Parzelle Nr. 43 wurde im Jahr 2020 fertig aufgefüllt und das Land rekultiviert. Der Rekultivierungsnachweis befindet sich im Anhang J. Das Gebiet weisst eine Fläche von 6’420m2 auf, wodurch die eingezonte Fruchtfolgefläche mehr als kompensiert werden kann. Mit der Kompensation der Fruchtfolgeflächen an dieser Lage, wird ein grosses Stück zusammenhängender Fruchtfolgefläche geschaffen. Zudem wird die Gelegenheit genutzt, um ein Stück anthropogen degradierten Bodens, als Folge der Nutzung als Materialabbaugebiet, aufzuwerten und die Bodenqualität zu steigern.



Abb 13: Luftbild ehemaliges Materialabbaugebiet (Quelle: map.geo.admin.ch)

3.5 Behördenverbindliche Themenblätter

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden mögliche Standorte für eine «Intensivlandwirtschaftszone» und für eine «Zone für Sport- und Freizeitanlagen» überprüft. Diese werden nicht im Schutzzonen- und Zonenplan festgehalten, sondern durch Themenblätter behördenverbindlich definiert (vgl. Anhang H).

3.5.1 Intensivlandwirtschaftszone (Treibhäuser)

Für die Bestimmung einer Intensivlandwirtschaftszone (ILWZ) wird die Planungshilfe für Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG angewendet (AGR). Die Zone für intensive Landwirtschaft wäre ausschliesslich zur Regelung einer bodenunabhängigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung im Bereich der pflanzenbaulichen Produktion. Eine Tierhaltung soll nicht ermöglicht werden. Für die Bestimmung einer Intensivlandwirtschaftszone wurden zwei Standorte näher betrachtet.

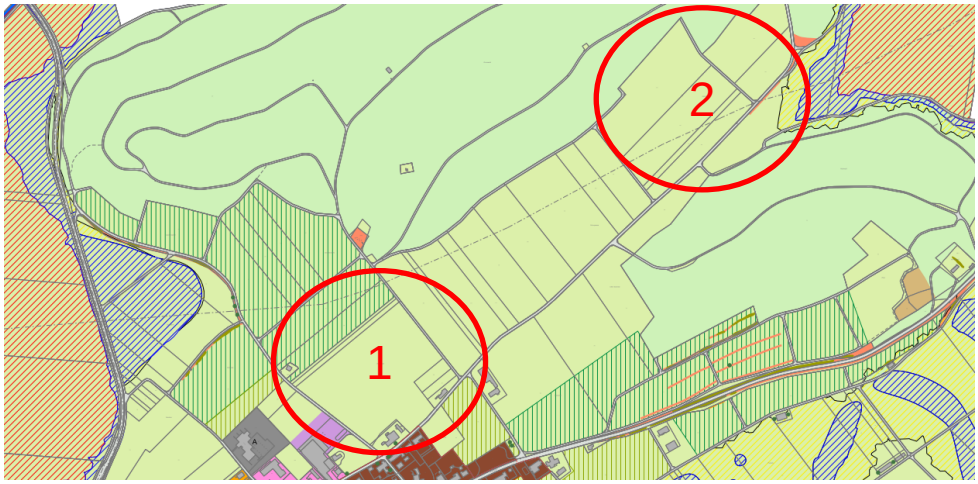


Abb. 14: Mögliche Standorte für intensive LWZ

Folgende Aspekte wurden für die Beurteilung der Standorte berücksichtigt:

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturgefahren
- Lage bzgl. Siedlungsrand
- Lage bzgl. Industriezone
- Erschliessung

Weiteres Vorgehen bezüglich Festsetzung einer Intensivlandwirtschaftszone

Nach der Besprechung und Analyse der oben ausgeführten Aspekte kommen beide Standorte nicht für eine ILWZ in Frage.

- Da kurz- bis mittelfristig in der Gemeinde Siselen der Bedarf für eine ILWZ nicht besteht, wird auf die Prüfung von alternativen Standorten vorerst verzichtet. Im Hinblick auf die längerfristige Planung (nächste 15 bis 30 Jahre) sollen alternative Standorte zu gegebenem Zeitpunkt ermittelt und überprüft werden.

3.5.2 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Biel-Seeland ist im Gebiet des Hagneckkanals eine Zone für Erholung / Freizeit zur Errichtung eines Campingplatzes eingetragen. Diese wird nun in einem Themenblatt für eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen behördenverbindlich aufgenommen.

> Da kurz- bis mittelfristig kein Bedarf an einem Campingplatz besteht, wird auf eine grundeigentümerverbindliche Festlegung im Schutzzonen- und Zonenplan zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.



Abb. 15: Auszug aus dem Zonenplan (aktuell LWZ)



Abb. 16: Auszug aus dem Richtplan RGSK Biel Seeland

Rot umrahmt ist der Standort für das Vorranggebiet Erholung / Freizeit.

3.6 Störfallvorsorge

Auf dem Gemeindegebiet von Siselen ist in der Konsultationsbereichskarte Störfallvorsorge des Kantons Bern nur der Konsultationsbereich einer Erdgashochdruckleitung der GVM ausgewiesen. Dieser überlagert die Planungsareale der OPR nicht, daher ist keine weitere Koordination notwendig. Zusätzliche Konsultationsbereiche sind nicht vorhanden.

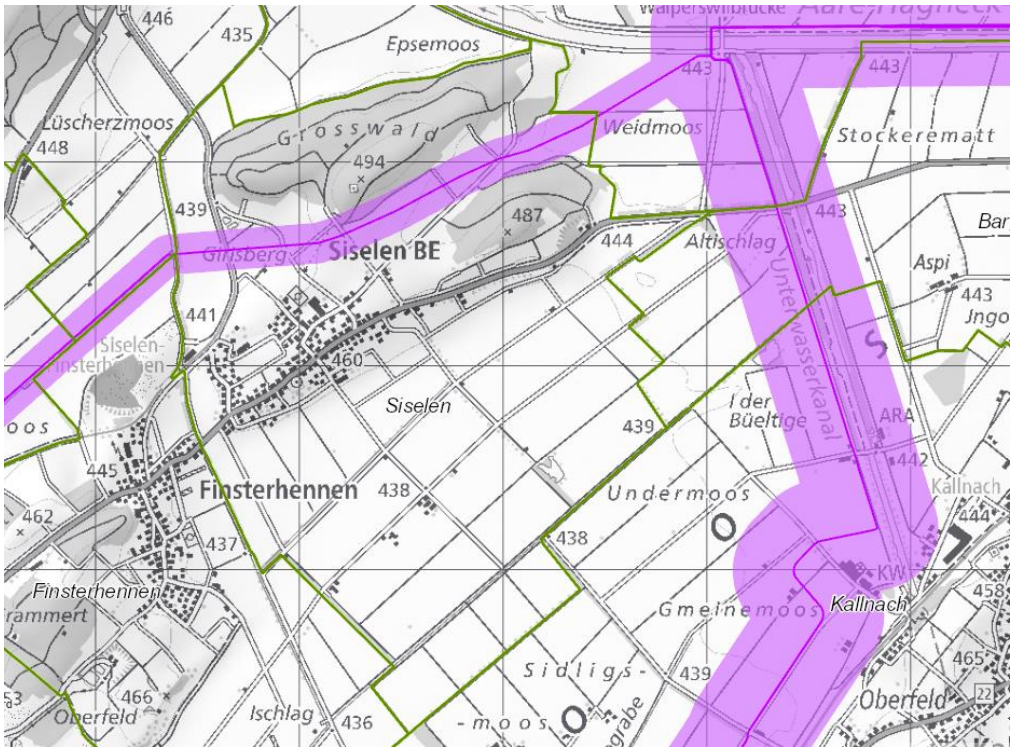


Abb. 17: Auszug des Konsultationsbereichs Störfallvorsorge aus dem Geoportal des Kantons Bern

4 Baukultur

4.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ist Siselen als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingetragen. Die Bewertung stammt in dritter Fassung aus dem Jahr 1995.

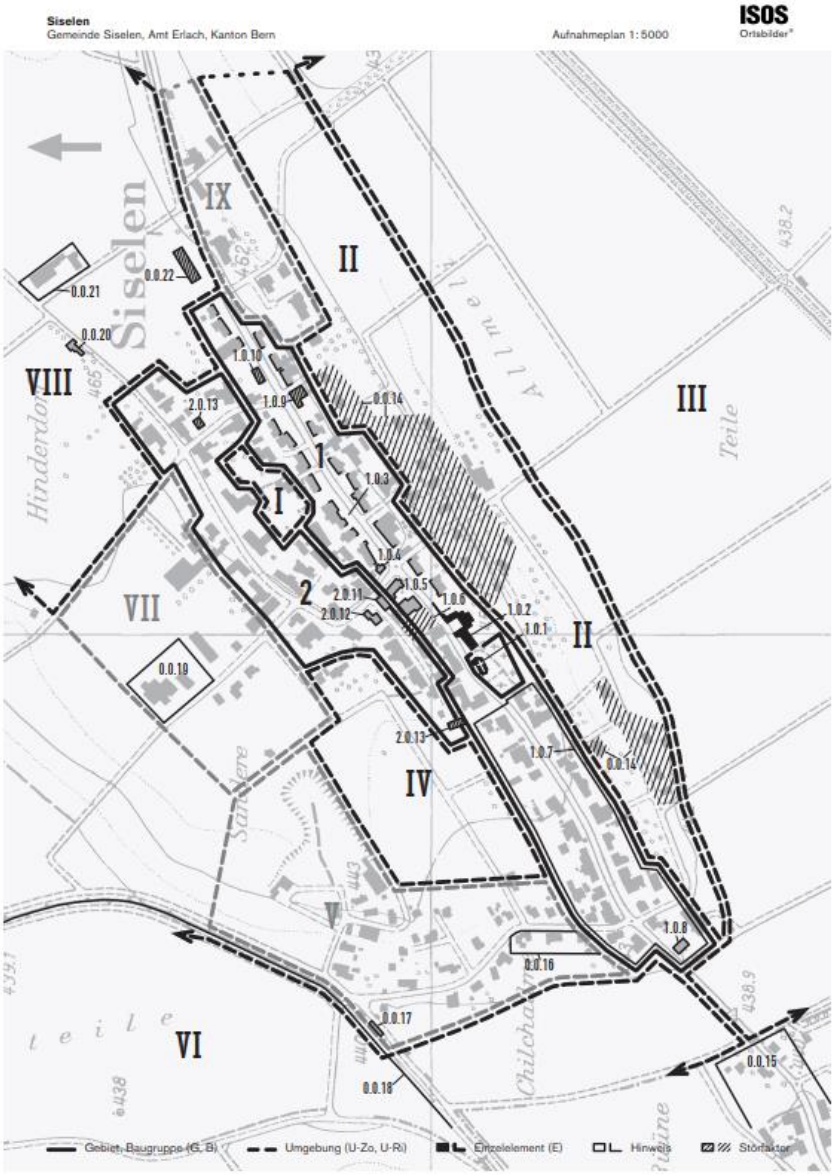


Abb. 18: Darstellung der Gemeinde Siselen im ISOS

Siselen ist entlang der alten Landstrasse Bern-Aarberg-Neuenburg als Strassendorf entstanden. Nach der ersten Juragewässerkorrektion (1868-88) als das Grosse Moos trockengelegt wurde, begann die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Seither hat sich Siselen vom traditionellen Ackerbau hin zum typischen Seeländer «Gemüeslerdorf» entwickelt.

Das langestreckte Dorf liegt auf einem Moränenhügel. Der ursprünglich mit Obstbäumen bewachsene Südhang wird gemäss ISOS zunehmend durch neue Wohnhäuser gestört (U-Zo II). In diesem Bereich wird eine weitere bauliche Entwicklung im Rahmen der OPR nicht gefördert. Demgegenüber beeinträchtigen die jüngeren Ortsentwicklungsbereiche am nördlichen Siedlungsrand (U-Zo V und VII) – namentlich

das Bahnhofsquartier und die Schulanlage mit umgebenden Wohnhäusern und Depots – das äussere Ortsbild kaum. In diesen Bereichen sieht die OPR Verdichtungsmöglichkeiten im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen vor. Eine Dorferweiterung ohne grosse Beeinträchtigung des Ortsbilds ist gemäss ISOS am östlichen Dorfrand möglich. Auf zusätzliche Einzonungen von Landwirtschaftsland muss aufgrund der kantonalen Vorgaben jedoch verzichtet werden.
Parallel zur Hauptstrasse gliedern sich Mehrzweckhöfe in einer linearen Struktur, jedoch mit beträchtlichem Abstand zur Strasse. Dazwischen gibt es freie Innenräume mit Vorplätzen und Gärten. Das Vorder- und Ausserdorf wird durch Werkplätze mit Naturbelag und Miststöcken sowie schön umzäunten Bauerngärten geschmückt, Grünräume, welche für die Ortsbildgliederung von grosser Bedeutung sind. Zusammen mit den gleichgerichteten, mit Ziegeln bestückten Dächern und den zur Strasse hin orientierten Quergiebeln hat Siselen ein aussergewöhnlich einheitliches Gesamtbild. Dieses soll gemäss den ISOS Empfehlungen geschützt und gepflegt werden. Besonders den intakten Vorbereichen mit Naturbelag, den umzäunten Gärten und dem charakteristischen Obstbaumkranz sei besondere Beachtung zu schenken. Im Hauptstrassenraum sind die einheitlichen Dachstrukturen aufrecht zu erhalten, im Hinterdorf sollten die störend wirkenden, asphaltierten Flächen geschickt begrünt werden. Der innere Grünraum mit Gärten und Matten (U-Zo I) wurde bereits im bestehenden Zonenplan der Kernzone zugeordnet. Er wurde im Laufe der Zeit zunehmend mit An- und Kleinbauten aufgefüllt und ist heute kaum mehr als eigenständiger Grünraum erlebbar. Die Zuordnung zu einer Freihaltezone wird daher als unverhältnismässig betrachtet. Trotzdem hat dieser Freiraum eine wichtige Bedeutung als Trennung zwischen dem Hinterdorf und der Hauptachse und ist für die Lesbarkeit der Dorfstruktur von Bedeutung.
Der Ortsbildvordergrund darf durch Bau von exponierten Neubauten nicht zunehmend beeinträchtigt werden. Ein Zusammenwachsen mit dem Nachbardorf Finsterhennen wird nicht empfohlen, jedoch seien Bestrebungen im Umgebungs- und Landschaftsschutz gemeinsam zu koordinieren. Dieser Bereich wird im Rahmen der OPR weiterhin freigehalten.
In der künftigen Entwicklung sollte die Lücke neben dem Gasthof Bären, welche infolge eines Abbruchs zweier Altbauten entstanden ist, miteinbezogen werden.

Umsetzung in der Nutzungsplanung

Bei Bauvorhaben innerhalb des ISOS-Perimeters ist der Beizug einer Fachberatung im Baureglement zwingend vorgesehen (Denkmalpflege bei kleineren, Begleitgruppe aus Fachleuten bei grösseren Vorhaben). Mit diesem Vorgehen stellt die Gemeinde Siselen sicher, dass keine Projekte realisiert werden, welche die Lesbarkeit der Dorfstruktur in diesem Bereich beeinträchtigen. Somit kann den ISOS-Erhaltungszielen Rechnung getragen werden, ohne eine sanfte bauliche Weiterentwicklung gänzlich zu verhindern. Eine Auszonung der unüberbauten Parzellen in der Kernzone wird als unverhältnismässig erachtet, da jedes Bauvorhaben in der Kernzone unter Beizug der Begleitgruppe ohnehin eingehend betreffend Verträglichkeit mit den ISOS-Erhaltungszielen geprüft wird.
Die Gebiete mit ISOS-Erhaltungszielen werden zur stärkeren Verankerung des ISOS in der Gemeinde Siselen zusätzlich hinweisend im Schutzzonen- und Zonenplan aufgenommen.

4.2 Kantonales Bauinventar – Kommunaler Ortsbildschutz

Im Rahmen des Projekts Bauinventar 2020 hat die Denkmalpflege des Kanton Berns die Baugruppen überarbeitet. Die Resultate werden in der Ortsplanungsrevision berücksichtigt. Die überarbeiteten Baugruppen werden im Schutzzonen- und Zonenplan aufgenommen, Einzelobjekte werden nach dem aktuell rechtsgültigen Stand aufgeführt.

Die Baugruppe, welche mehrheitlich aus der 2. Hälfte des 19Jh. und dem Anfang des 20. Jh. stammt, umfasst die ursprüngliche homogene Bebauung entlang der Hauptstrasse und des parallel dazu verlaufenden Hinterdorfs. Der Ortsbildschutzperimeter wurde basierend auf den überarbeiteten Baugruppen im Bereich Hinterdorf und am östlichen Siedlungsrand erweitert (vgl. Kapitel 8.2.3).

5 Verkehr

5.1 Motorisierter Individualverkehr MIV

Die Kantonsstrasse 237 verläuft als Hauptverkehrsachse von Ins nach Aarberg in Richtung Südwest-Nordost durch die Siedlung. Parallel dazu verläuft nördlich des Gemeindegebiets eine weitere Kantonsstrasse von Ins nach Biel (237.1). Aus Siselen sind folgende Autobahnanschlüsse erreichbar: A1 Kerzers (12km), A5 Thielle (17km), A6 Lyss Süd (9km).

Die Kantonsstrasse, welche Siselen durchquert, weist eine relativ niedrige tägliche Verkehrsbelastung von 2‘000-4‘000 DTV auf (Verkehrsbelastung gemäss kantonalem Tiefbauamt 2015). Die nördliche Kantonsstrasse weist zwischen Ins und Lüscherz ähnliche DTVs (3‘001-4‘000) auf. Ab Lüscherz steigt der DTV konstant an: Lüscherz-Täuffelen (5‘001-6‘000), Täuffelen-Ipsach (6‘000-8‘000) Ipsach-Biel (9‘000-10‘000).

Die Quartiere sind gut erschlossen. Das fein verästelte Netz an kleineren Strassen und Feldwegen dient primär der Landwirtschaft. In den Quartierstrassen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

5.2 Öffentlicher Verkehr

Siselen ist durch die Strecke Biel-Ins der Aare Seeland mobil an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Der mit der Nachbargemeinde gemeinsame Bahnhof Siselen-Finsterhennen wird halbstündlich bis stündlich bedient.
Siselen wird durch keine Buslinie bedient und besitzt keine Bushaltestelle. Die nächste Buslinie ist die Verbindung Ins-Erlach-Lüscherz.
Gemäss der ÖV-Güteklasse vom ARE hat Siselen eine mittelmässige Erschliessung (Klasse C, dunkelgrün) und eine geringere Erschliessung (Klasse D, hellgrün). Der grösste Teil der Siedlung ist schlecht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen.

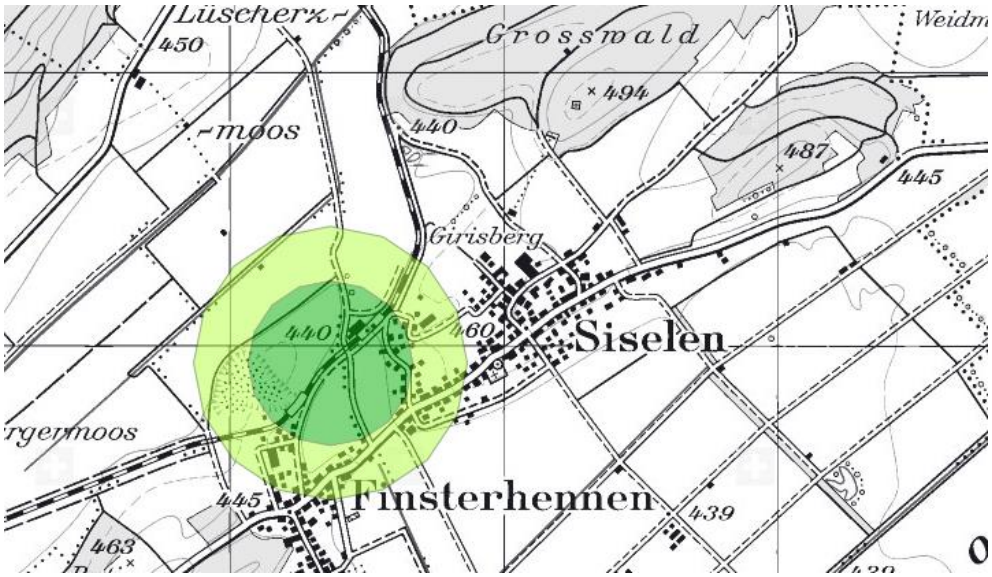


Abb. 19: Erschliessung nach ÖV-Güteklassen (Klasse C = dunkelgrün; Klasse D = hellgrün)

5.3 Fuss- und Veloverkehr

Die Gemeinde Siselen steht in der Pflicht, die kommunalen Fussweg- sowie Velorouten zu planen. Es wird empfohlen diese örtlich festzulegen und in den kommunalen Verkehrsrichtplan aufzunehmen. Ebenfalls aufzunehmen ist das Wanderwegnetz. Die Gemeinde Siselen beschliesst, dies in einem separaten Schritt im Anschluss an die Revision der Ortsplanung vorzunehmen.

Der Fussweg entlang der Hauptverkehrsstrasse ist grösstenteils mit Trottoirs gesichert, die Quartierstrassen hingegen nicht.

Signalisierte Wanderrouten führen in mehreren Richtungen über den Dorfkern und die Landstrassen durch das Gemeindegebiet.

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind zwei historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung (teilweise Abschnitte) mit historischem Verlauf und Substanz aufgeführt. Die Gemeinde Siselen unterstützt deren Erhalt mittels:

- Verortung im Schutzzonen- und Zonenplan
- Historische Verkehrswege Art. 522 BR

Über das Gemeindegebiet verlaufen die nationale Veloroute 8 (Aare Route) sowie die Veloroute 44 (Le Jorat - Trois Lacs - Emme).

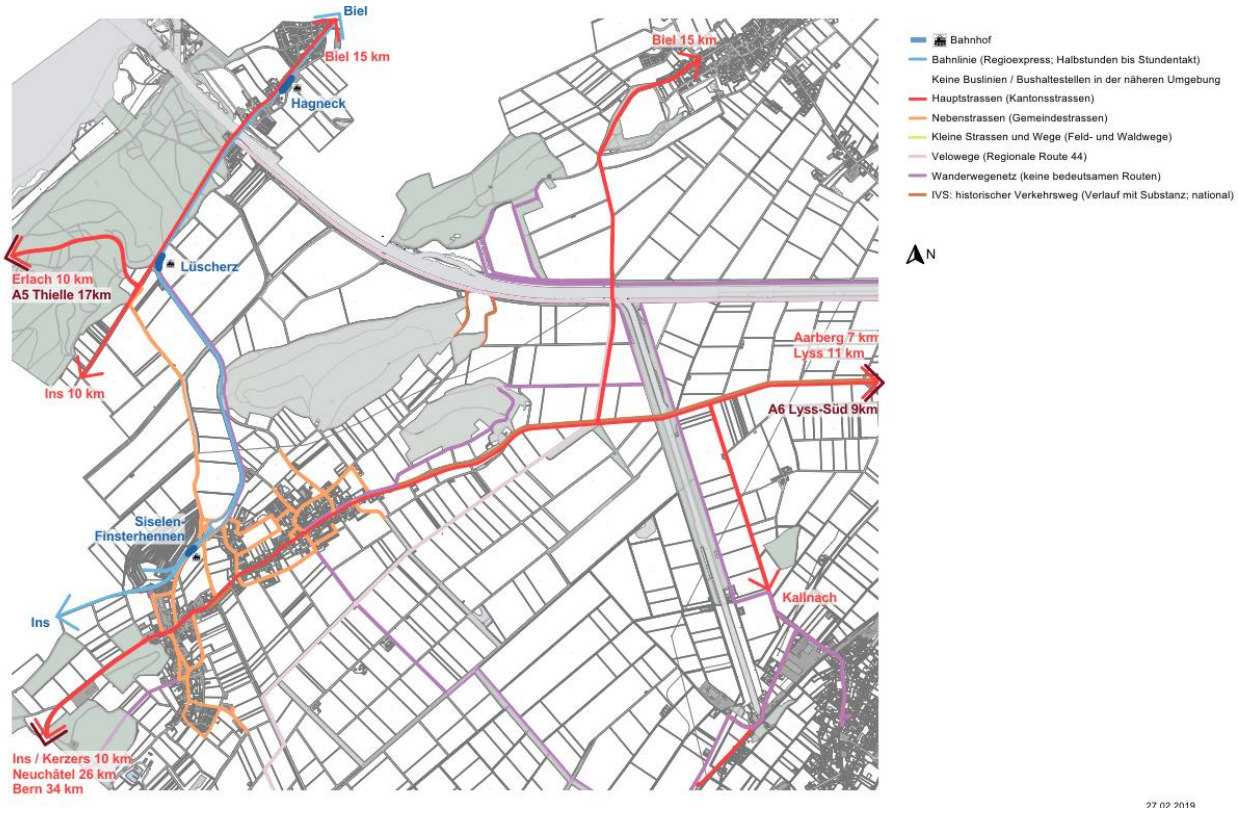


Abb. 20: Übersicht Verkehrserschliessung

6 Natur und Landschaft

6.1 Naturschutzgebiete

Im Schutzzonen- und Zonenplan ist das kantonale Naturschutzgebiet N1 «Siselerweiher RRB (17.11.1980) als Hinweis dargestellt.
Die Gemeinde Siselen unterstützt deren Erhalt und Pflege mittels:

> Naturschutzgebiet Art. 534 BR

6.2 Kommunale Landschafts~~schon~~schutzgebiete

~~Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und besonderem Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern. Das Landschaftsschongebiet darf landwirtschaftlich genutzt werden. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.~~

~~Der Siedlungskörper von Siselen ist vergleichsweise kompakt und weist klare Siedlungsgrenzen auf. Davon profitiert die offene Landschaft von Siselen, welche weitgehend unbebaut und landwirtschaftlich nutzbar ist.~~

Die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Siselen wurden auf Basis des RGSK II aktualisiert und wo nötig erweitert.

6.2.1 Landschaftsschutzgebiete A

Die Landschaftsschutzgebiete A bezwecken die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich. Im Landschaftsschutzgebiet A darf das Landschaftsbild gegenüber dem heutigen Zustand nicht nachteilig verändert werden. Abgrabungen, Auffüllungen, Ablagerungen und Deponien sind nicht zulässig. Das Landschaftsschutzgebiet A darf nur landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Gemeinde sichert ihre Landschaftsschutzgebiete A wie folgt:

> Verortung im Schutzzonen- und Zonenplan
> Landschaftsschutzgebiete A Art. 531 BR

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete B

Landschaftsschutzgebiete B bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern. Das Landschaftsschutzgebiet B darf landwirtschaftlich genutzt werden. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

Bestehende Höfe und Weiler werden aus dem Landschaftsschutzgebiet B entlassen. Sie werden als Einheit mit Umschwung betrachtet und sollen Gelegenheit für Umnutzungen und Weiterentwicklungen bekommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass keine Enklaven entstehen und weiterhin zusammenhängende Landschaftskammern bestehen bleiben.

Ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet B entlassen wird das Gebiet um den Siselerweiher sowie um den angrenzenden Graben mit Ufervegetation. Der Schutz dieser Bereiche ist bereits durch den ausgeschiedenen Gewässerraum sichergestellt, im Gebiet des Naturschutzgebiets Siselerweiher zusätzlich durch die zugehörigen Naturschutzbestimmungen.

Die Gemeinde sichert ihre Landschaftsschutzgebiete B wie folgt:

> Verortung im Schutzzonen- und Zonenplan
> Landschaftsschutzgebiete B Art. 532 BR

6.3 Waldgrenzen

Der Wald wurde aus dem aktuellen Stand der AV-Daten dargestellt. Es sind keine verbindlichen Waldgrenzen im Schutzzonen- und Zonenplan einzutragen, da keine Bauzone direkt an den Wald angrenzt.

6.4 Kommunale Naturobjekte

In Siselen befinden sich Hecken und Feldgehölze, welche auf Bundes- und Kantonsebene geschützt sind. Die Gemeinde Siselen unterstützt deren Erhalt und Pflege mittels:

> Verortung im Schutzzonen- und Zonenplan
> Ersatzmassnahmen Art. 54 BR

6.5 Kommunale Einzelobjekte

Die definierten Einzelobjekte mit besonderem Wert für das Orts- und Landschaftsbild werden von der Gemeinde wie folgt geschützt:

> Verortung im Schutzzonen- und Zonenplan und Festlegung im BR

Diese sind:

> Markante Einzelbäume
> Magerwiese und Böschungen
> Grube, spezielle Trockenstandorte
> Sandsteinmauer
> ~~Feuchtgebiet im Chrutgarte~~

Die Einzelobjekte wurden aus dem Plan des Landschaftskonzepts der Gemeinde übernommen.

6.6 Landschaftskonzept

Im Zukunftsbild Gemeinde Siselen 2046 sind für die Bereiche Natur, Landschaft und Boden langfristige Ziele formuliert worden. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe Ökologie einberufen sowie die BHP Raumplan AG und die Alnus AG beauftragt, gemeinsam ein Konzept Landschaft zu erarbeiten. Das Konzept besteht aus einem Grundlagenplan, welcher die vorhandenen Naturwerte im Gemeindegebiet abbildet, sowie einem erläuternden Bericht zum Ist-Zustand mit Defizit- und Potentialanalyse sowie Massnahmen zur Sicherung und Förderung der vorhandenen Naturwerte (vgl. Anhang C).

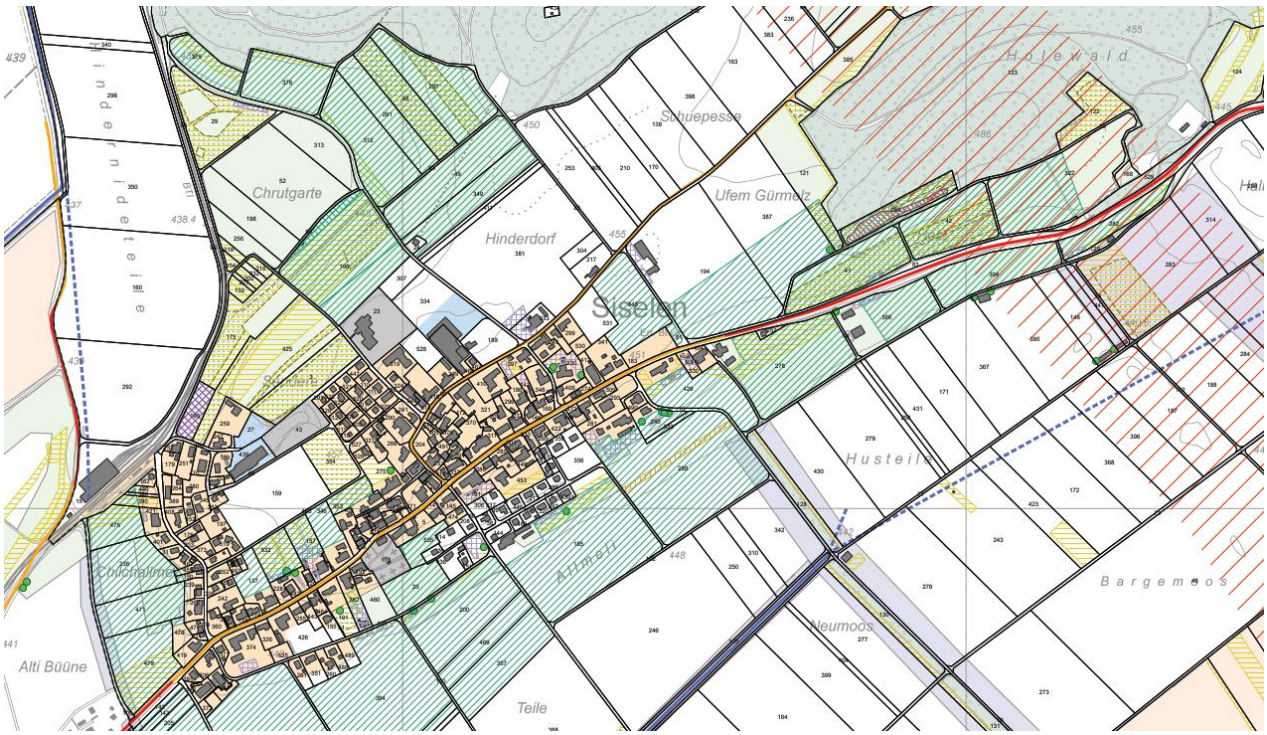


Abb. 21: Ausschnitt Grundlagenplan Landschaft: Ist-Zustand

7 Einführung Gewässerraum

7.1 Die kommunalen Gewässer

Bewässerungskanäle
Das Gebiet der Gemeinde Siselen wird durch den Gemüseanbau im Grossen Moos und die damit in Zusammenhang stehenden Binnenkanäle geprägt. Der Moosmattekanal, der Usserkanal und der Länggrabe (südlicher Teil) verlaufen entlang der Äcker und sind für dieses Gebiet typische Be- und Entwässerungskanäle. Der Moosmattekanal mündet im Länggrabe und der Länggrabe mündet im Usserkanal.

Länggrabe Nord und Süd
Der Länggrabe verläuft entlang der Gemeindegrenze zu Finsterhennen und verfügt über zwei Äste, wovon der nördliche Ast beim Bahnhofsareal vom südlichen Ast getrennt ist.[3] Der Länggrabe in Richtung Norden mündet in den Mooskanal. Der Mooskanal bildet die Gemeindegrenze Lüscherz-Siselen. Der südliche Ast verläuft entlang der südwestlichen Gemeindegrenze zu Finsterhennen.

Grenze entlang der Aare
An der nordöstlichen Gemeindegrenze von Siselen zu den Gemeinden Hagneck und Walperswil verläuft die Grenze auf knapp 200 m entlang des Fussweges am Aare-Hagneck-Kanal.



Abb. 22: Der Moosmattekanal im Gebiet der Äcker (Quelle: Gruner)

Prüfung weiterer Gewässer
Auf Hinweis vom OIK III wurde geprüft, ob sich im Gebiet zwischen Grosswald und Holewald weitere Entwässerungskanäle befinden. Um dieses Anliegen zu prüfen, wurden historische Karten konsultiert und bei älteren Einwohnern der Gemeinde Siselen nachgefragt. Es bestehen keine Nachweise / Hinweise, dass im Gebiet zwischen Grosswald und Holewald (eingedolte) Kanäle vorhanden sind.

[3] Leitungskatasterauszug vom Gemeindegeometer Lüscher & Aeschlimann AG. Im Gebiet der Abstell- und Wartungshalle der Aare Seeland mobil AG existiert die Länggraben-Leitung in Richtung Norden nicht mehr.

Analog wurde geprüft, ob beim Moosmattekanal neben dem eingedolten Verlauf noch weitere Leitungen/Drainagen/Gewässerabflüsse unterirdisch verlaufen. Auch in diesem Fall konnten keine solchen Leitungen identifiziert werden.

7.2 Berechnung der Gewässerräume der Fliessgewässer

Auf der Grundlage der «Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern» erfolgt die Definition der Gewässerräume. Es werden die Karte „Ökomorphologie der Fliessgewässer“ sowie die Karte „Gewässerentwicklung“/“Gewässerraum“ des Geoportals des Kantons Bern zu Hilfe genommen.

Aufgrund der interkantonalen Aareplanung muss entlang der Aare ein minimaler Gewässerraum von 15 m berücksichtigt werden. Im Kanton Bern wird für übergrosse Gewässerräume nebst dem Korridor von 15 m Gewässerraum ein zusätzlicher Korridor von 15 m als Freihaltegebiet ausgeschieden. Im Unterschied zum Gewässerraum wird im Freihaltegebiet die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eingeschränkt; die Baueinschränkung gilt auch hier. Die Ausscheidung des Freihaltegebietes dient der längerfristigen Raumsicherung für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und/oder Gewässerrevitalisierungsmassnahmen. Wo ein Freihaltegebiet ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen dem Tiefbauamt vorzulegen. Das OIK III entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Berechnungen liegt im Anhang K bei.

Gewässer	Gewässerraum
Mooskanal	14 m
Länggrabe	14.5 m
Moosmattekanal	17.0 m
Usserkanal	19.5 m
Usserkanal Seitenast	16.4 m
Hagneck-Kanal	170 m

7.3 Gewässerraum im «dicht überbauten Gebiet»

In der Gemeinde Siselen werden keine Gewässerräume in «dicht überbautem Gebiet» ausgeschieden.

7.4 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraumes

~~In der Gemeinde Siselen wird nirgends auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet.~~

Auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen für eingedolte Gewässer in der Landwirtschaftszone wird verzichtet. Im bebauten Gebiet existieren keine eingedolten Gewässer.

Im Gebiet Chrutgarte befindet sich auf der Parzelle Nr. 29 ein Feuchtgebiet mit teilweise offenen Gewässerflächen. Für diese offenen Gewässerflächen wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet, da ihre Wasseroberfläche < 0.5 ha ist und somit kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

7.5 Gewässerräume in der Landwirtschaftszone

Für folgende Gewässer in der Landwirtschaftszone wird ein Gewässerraum definiert:

> Offene Gewässer

Der Gewässerraum darf nur noch extensiv genutzt werden (Ausnahme: Eindolungen). Die erlaubten extensiven Nutzungen sind gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV):

- Uferwiese entlang von Fliessgewässern
- Extensiv genutzte Wiesen und Weiden
- Streuflächen
- Waldweiden
- Hecken-, Feld- und Ufergehölze
- Etc.

~~Für eingedolte Gewässer in unüberbautem Gebiet in der Landwirtschaftszone wird im Zonenplan kein Gewässerraum festgelegt.~~

~~Im Gebiet Chrutgarte befindet sich auf der Parzelle Nr. 29 ein Feuchtgebiet mit teilweise offenen Gewässerflächen. Das Gebiet wird im Baureglement mittels Festlegung als Lebensraum unter den kommunalen Schutz von Naturobjekten gestellt. Die Vorschriften gelten für die im Plan ausgeschiedene Fläche und beinhalten auch Bestandteile der Gewässerraum Einschränkungen. Somit wird darauf verzichtet für das Gewässer im Chrutgarte ein Gewässerraum auszuscheiden.~~

7.6 Gewässerraum bei stehenden Gewässern

Auf dem Gemeindegebiet kommt ein stehendes Gewässer zu liegen. Der Sieselenweiher im Süd-Osten der Gemeinde weist eine Fläche von ca. 0.6ha auf. Es wird daher mindestens ein Gewässerraum von 15m festgelegt (siehe auch Kapitel 7.6.1).

7.6.1 Erhöhung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art 41b Abs. 2 GSChV

Gemäss Arbeitshilfe des Bundes ist eine Erhöhung des Gewässerraums notwendig, wenn dies zur Gewährleistung der Schutzziele von kantonalen Naturschutzgebieten erforderlich ist. Für den Siselenweiher welcher im Naturschutzgebiet liegt, wird der Gewässerraum von 15 m für stehende Gewässer aus diesem Grund auf der Südwestseite erhöht, um die gesamte Ufervegetation einzuschliessen.

An den übrigen Gewässern wurde auf eine Erhöhung des Gewässerraumes verzichtet.

7.7 Darstellung und Messweisen

Der Gewässerraum wird im Schutzzonen- und Zonenplan für alle Gewässer durch eine überlagernde Zone als Korridor dargestellt.
Zusätzlich zur Darstellung im Schutzzonen- und Zonenplan werden im Baureglement die Bestimmungen und die Messweisen des Gewässerraums festgehalten.

Baureglement

Art. 526 BR definiert die Gewässerraumbreiten und deren Messweisen. Im Allgemeinen wird ab Gewässerachse ein beidseitiger Gewässerraum definiert. Da es einige Gewässer mit Anstoss an die Gemeindegrenze gibt, werden die zugehörigen Gewässerräume ab der Grenze gemessen.

Art. 526 BR weist auf die Zuständigkeit des Tiefbauamtes hin, sobald kein Gewässerraum ausgeschieden wurde (z.B. eingedolte Fliessgewässer).

8 Revision der Nutzungsplanung

8.1 Anpassungen im Baureglement

Die Änderung im Baureglement umfasst Anpassungen aufgrund der BMBV, gemeindespezifischer Erfahrungen und Bedürfnisse, Einführung des Gewässerraum sowie der Analyse Siedlungsentwicklung nach Innen. Das angepasste Baureglement ersetzt das bestehende, welches seit 2006 rechtskräftig ist.
Für die Erarbeitung des Baureglements wurde das Musterbaureglement (inkl. Anhang) vom Kanton Bern verwendet. Das Musterbaureglement ist auf die Verhältnisse mittlerer, eher ländlich geprägter Gemeinden ausgerichtet.
Eine vollständige Gegenüberstellung vom BR 2006 (mit Änderungen von 2012) und BR 2019 ist im Anhang L zu finden.

8.1.1 Anpassungen: BMBV

Gemäss BMBV wird bei den folgenden Begriffen eine Begriffsänderung verlangt, wobei die inhaltlichen Definitionen gleichbleiben:

- Nebenbauten werden durch Kleinbauten ersetzt
- Unterirdische Bauten werden durch Unterniveaubauten ersetzt.

Bei den folgenden Begriffen wird eine Begriffsänderung sowie eine Änderung der Messweisen umgesetzt:

- Gebäudehöhe/Gesamthöhe
- Unterirdische Bauten

Neuer Artikel	Beschreibung
Art. 212 Abs.1 Gebäudehöhe/Gesamthöhe	Die Gebäudehöhe wird durch die beiden Begriffe Gesamthöhe Satteldach (GH) und Gesamthöhe Flach- und Pultdach (GHF) ersetzt. Diese neuen Messweisen eignen sich am besten für die Gemeinde Siselen. Das Gebäudevolumen wird durch die zulässigen Dachneigungen und die Vorschriften zum Ortsbildschutz genügend definiert. (Siehe Kapitel 3.3)
Art. 212 Abs.2/a und b „~~unbewohnte~~ An- und Kleinbauten“	Der Begriff Nebenbauten wird gemäss BMBV durch Kleinbauten ersetzt (Art. 3 BMBV). Die Begriffe An- und Kleinbauten sind in Art. 3 und 4 BMBV definiert. Diese sind gemäss Definition „unbewohnt“. Die Regelung für bewohnte An- und Nebenbauten wird durch die neue Begriffsdefinition „An- und Kleinbauten“ und die neue Messweise ersetzt.
Art. 212 Abs.2/c und d Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten	Gemäss BMBV werden Bauten unterhalb des massgebenden Terrains mit den Begriffen „unterirdische Bauten“ und „Unterniveaubauten“ unterschiedlich definiert. Dabei wird ein Grenzabstand für Bauten unterhalb des massgebenden Terrains festgelegt. Dadurch kann Uneinigkeiten bezüglich des Grenzabstandes vorgebeugt werden.
Art. 221 Zonen für öffentliche Nutzungen	Die Gesamthöhe wird analog Art. 212 Abs. 1 BR berechnet und neu definiert.

8.1.2 Anpassung: Einführung Gewässerraum

Neuer Artikel	Beschreibung
Art. ~~525~~ 526 Fliessgewässer / ~~Gewässerraum~~ stehende Gewässer	Die Bestimmungen für Fliessgewässer werden aufgehoben und ersetzt durch die Bestimmungen zum Gewässerraum.

8.1.3 Weitere Anpassungen

Neue / angepasste Artikel	Beschreibung
Art. 103 Ausgleich von Planungsvorteilen	Neuer Artikel gemäss Art. 142 ff BauG (Ausgleich von Planungsvorteilen).
Art. 212 Abs.1 Mass der Nutzung	Auf die Angabe der max. Geschosszahl wird im BR verzichtet. Die Anzahl Geschosse wird durch die max. Gesamthöhe definiert. Somit wird ein Dachausbau und gleichzeitig eine Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ermöglicht und angestrebt (vgl. Massnahmenblätter «Potentialgebiete Siedlungsentwicklung nach innen»).
Art. 212 Abs. 3/a Umnutzung bestehender ~~Sekundärbauten~~ sekundärer Gebäude in der Kernzone	Mit dieser Regelung zu den bestehenden ~~Sekundärbauten~~ sekundären Gebäuden wird neu die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ermöglicht und gefördert (vgl. Massnahmenblätter «Potentialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen»). Bestehende ~~Sekundärbauten~~ sekundäre Gebäude in der Kernzone sind zum Beispiel Remisen, Schöpfe, Stöckli, Spycher.
Art. 212 Abs. 3/b Neubau ~~Sekundärbauten~~ sekundärer Gebäude in der Kernzone	Mit dieser Regelung wird neu der Neubau von ~~Sekundärbauten~~ sekundären Gebäuden ermöglicht und gefördert.
Art. 212 Abs. 7 Überbauung von Flächen mit haushälterischer Bodennutzung	Dieser Artikel regelt den Nachweis von haushälterischer Bodennutzung bei der Überbauung von Flächen, die im Schutzzonen- und Zonenplan als «haushälterische Bodennutzung» festgelegt sind (siehe Kapitel 3.2).
Art. 213 Abs. 4 Näherbau	Die im alten Baureglement festgelegte Bestimmung zur Beschattungstoleranz wird entfernt, da diese gemäss BauG nur bei Höheren Bauten (Hochhäuser) zur Anwendung kommt.
Art. 231 Abs. 3 & 4	Die Bestimmungen zu Neuanlagen und Erweiterungen von Zucht- und Mastbetrieben, Hundezwingern und dergleichen sowie jene zur Erstellung von Wohnbauten werden entfernt, da in beiden Fällen ohnehin eine Prüfung notwendig ist.
~~**Art. 232**~~ ~~Grünzone (GZ)~~	~~Neu wurde im Zonenplan für die Parzelle 528 eine Grünzone ausgeschieden. Die Grünzonen sind Freihaltezonen. Die Parzelle 528 befindet sich aktuell in der LWZ, wird aber nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet und ist für diesen Zweck auch nicht erschlossen.~~
Art. 412 Qualifiziertes Verfahren	Mit dieser Regelung wird die Qualitätssicherung innerhalb des ISOS-Perimeters gefördert.
Art. 413 Begleitgruppe / Fachberatung	Diese grundsätzlich neue Regelung regelt und sichert den Einbezug einer Begleitung und Fachberatung in allen Fällen, welche für das Ort- und Landschaftsbild

	von Bedeutung sind oder spezielle bau- und aussenraumgestalterische Fragen aufwerfen. Ziel ist, eine fachgerechte Umnutzung von Leerständen sowie den Neubau zu ermöglichen und das dazugehörige Verfahren zu koordinieren und somit zu optimieren.
Art. 415 Fassadegestaltung	Mit diesem Artikel wird die Fassadengestaltung im Zusammenhang mit den Merkmalen des Ortsbilds geregelt.
Art. 416 Dachgestaltung	Die Dachform in der Kernzone und den übrigen Zonen wird in diesem Artikel geregelt. Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 (Art. 10) vom Baureglement 2006 werden nicht übernommen. Das Vorgehen bei Fragen zum Ortsbild, bei Themen zur Dachgestaltung und zur Nutzung von Dachräumen wird neu im Art. 413 (Begleitgruppe / Fachberatung) behandelt. Somit wird eine Umnutzung oder ein Neubau von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ermöglicht und gefördert (vgl. Massnahmenblätter «Potentialgebiete Siedlungsentwicklung nach innen).
Art. 417 Aussenraumgestaltung	Dieser neue Artikel regelt die Aussenraumgestaltung von privaten Aussenräumen im Zusammenhang mit ortsbildlichen Fragen und Merkmalen. Ebenfalls wird geregelt, dass der Gemeinderat für die Strassenraumgestaltung im Bereich der Hauptstrasse Gestaltungsrichtlinien erlässt.
Art. 418 Gestaltungsspielraum	Dieser Artikel regelt den Gestaltungsspielraum und Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung.
~~**Art. 421**~~ ~~Erneuerbare Energieträger~~	~~Dieser neue Artikel regelt den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern bei Neubauten, sowie bei Umbauten und Erneuerungen. *(Ziel U.3 des Gemeindeleitbildes: Der Wärme- und Strombedarf in privaten und öffentlichen Hochbauten wird über erneuerbare Energiequellen abgedeckt).*~~
Art. ~~422~~ 421 Energiebedarf von Gebäuden	Dieser neue Artikel begrenzt den Energiebedarf gegenüber den kantonalen Minimalanforderungen bei Neubauten (prozentuale Verbesserung) und unterstützt somit die Ziele der CO2-Reduktion auf nationaler Ebene.
Art. 521 Baudenkmäler	Dieser Artikel dient der Festlegung des Bauinventars im Baureglement.
Art. 522 Historische Verkehrswege	Mit diesem Artikel wird der Schutz von historischen Verkehrswegen (IVS) festgelegt.
Art. 523 Archäologische Schutzgebiete	Mit diesem Artikel werden die Erhaltung, Untersuchung und Dokumentation von archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen gesichert.
~~**Art. 531 533**~~ ~~Lebensräume~~	~~Der Lebensraum L4 für Feuchtgebiet insbesondere für die Situation im Chrutgebiet wird neu festgelegt. Durch diese Festsetzung wird das Gebiet geschützt und klar von der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie für mögliche Bauten und Anlagen ausgenommen.~~

Art. 531 & 532 Landschaftsschutzgebiete A & B	Diese Artikel ersetzten die Artikel 526 und 527 zu den Landschaftsschongebieten. Die Änderung betrifft nur die Bezeichnung der Gebiete. Inhaltlich ändert sich nichts.
Art. 536 Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere	Dieser Artikel regelt die Handhabung von gebietsfremden Pflanzen und Tieren (Neophyten und Neozoen).
Art. 541 Ersatzmassnahmen	Dieser Artikel regelt die Ersatzmassnahmen und die Zuständigkeiten bei Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten.

8.2 Anpassungen im Schutzzonen– und Zonenplan

Der überarbeitete Schutzzonen- und Zonenplan ersetzt den bestehenden Zonenplan, welcher seit 1993 rechtskräftig ist. Die AV-Grundlagen stammen vom Januar 2019, sie basieren auf dem Referenzsystem LV95.

8.2.1 Allgemeine Anpassungen

Farbgebung

Die Bezeichnungen und die Darstellungen der Zonen im Schutzzonen- und Zonenplan werden ÖREB-konform nach dem Datenmodell Nutzungsplanung DM16NplBE angepasst.

Verkehrsflächen

Die Gemeinde wünscht zur besseren Lesbarkeit die Strassen mittels Verkehrsflächen hinweisend darzustellen.

8.2.2 Anpassung überlagerte Zonen sowie Bauinventar

Gewässerraum

Der Schutzzonen- und Zonenplan wird um die überlagernde Zone „Gewässerraum“ ergänzt.

Landschaftsschutz

Die Naturwerte im Schutzzonen- und Zonenplan wurden auf Basis des Landschaftskonzepts der Gemeinde Siselen (siehe Anhang C) aktualisiert. Ebenso wurden die Landschaftsschutzgebiete A und B basierend auf RGSK II (2017) aktualisiert.

Ortsbildschutzperimeter

Der Ortsbildschutzperimeter wird im Bereich Hinterdorf sowie am östlichen Siedlungsrand auf Basis der überarbeiteten Baugruppe erweitert (vgl. Kapitel 4.2).

Haushälterische Bodennutzung

Um die haushälterische Bodennutzung umzusetzen, wurde eine neue überlagerte Zone «haushälterische Bodennutzung» eingeführt. Diese wird über einzelne Parzellen ausgeschieden (Beschrieb in Kapitel 3.7.2).

Hinweisende Ergänzungen

- Schützens- und erhaltenswerte Einzelbauten
- Archäologische Schutzgebiete
- Freihaltegebiet
- Gebiete mit ISOS-Erhaltungszielen
- Trockenstandorte Regional

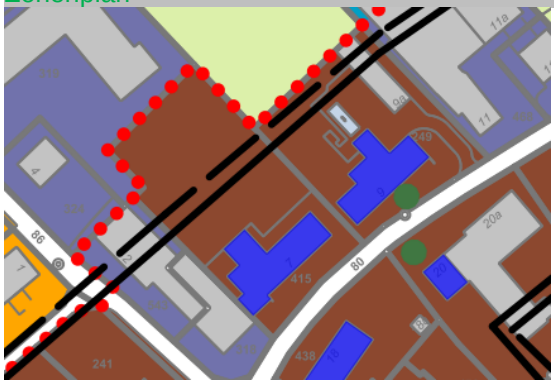
8.2.3 Anpassungen der Bauzonen und nicht Bauzonen

Anpassung aufgrund des Ortsbildschutzes
Betroffenes Gebiet «Hinterdorf»

➔ **Erweiterung Ortsbildperimeter und Umzonung von Mischzone in Kernzone**

Der Ortsbildschutzperimeter im Hinterdorf wurde entsprechend der Baugruppe erweitert. Da im Ortsbildschutzperimeter erhöhte gestalterische Anforderungen gelten, werden die Parzellen 415 und 249 von der Mischzone in die Kerzone umgezont, um den Qualitätserhalt des Ortsbildes im Hinterdorf sicherzustellen.

Überarbeiteter Schutzzonen- und Zonenplan



Neu: Kernzone

Bisheriger Zonenplan



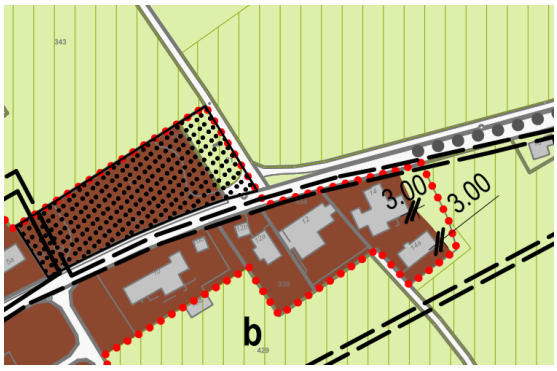
Alt: Mischzone

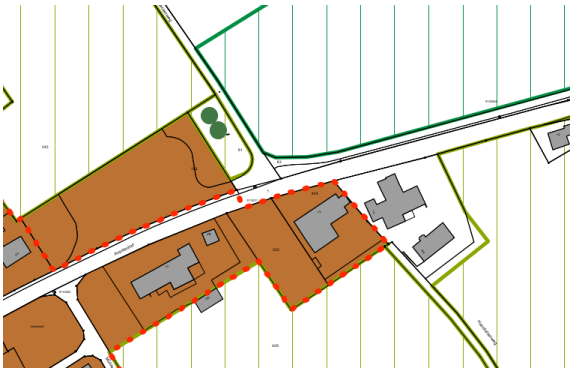
Betroffenes Gebiet «östlicher Siedlungsrand»

➔ **Der Ortsbildschutzperimeter wurde entsprechend der Baugruppe erweitert.**

Überarbeiteter Schutzzonen- und Zonenplan

Bisheriger Zonenplan





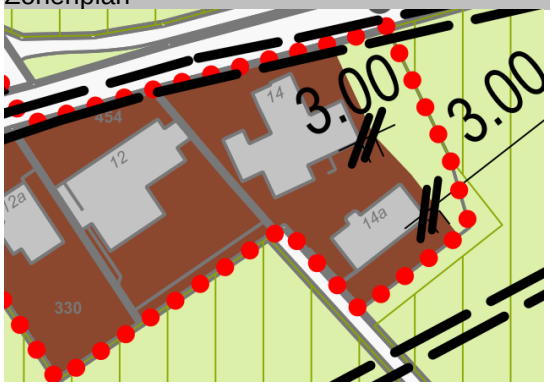
Anpassung aufgrund von Voranfragen von Grundeigentümern
Im Vorfeld der Ortsplanungsrevision gingen bei der Gemeinde diverse Voranfragen bezüglich Umzonungen ein. Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

Betroffene Parzelle Nr. 278 (Betroffene Fläche: ~~2'092~~ 1'787m²):

➔ **Einzonung von LW-Nutzung in Kernzone.**

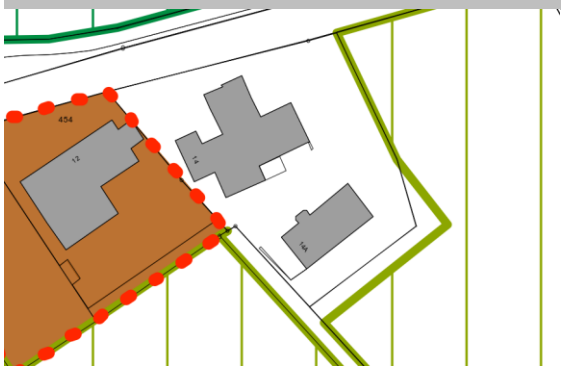
Es wird eine Fläche eingezont, welche die bestehenden Bauten inkl. eines kleinen Grenzabstandes zur angrenzenden LWZ umfasst. Grund der Einzonung ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und die Ermöglichung des Ausbaus der bestehenden Bausubstanz zu Wohnzwecken (Vgl. Voranfrage AGR vom 20.02.2018).

Überarbeiteter Schutzzonen- und Zonenplan



Neu: Kernzone

Bisheriger Zonenplan



Alt: Landwirtschaftszone

Betroffene Parzellen Nr. 334 ~~und 307~~ (Betroffene Fläche: ~~6'418.80m²~~ 1'092.28m²)

➔ **Einzonung der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone (A)**

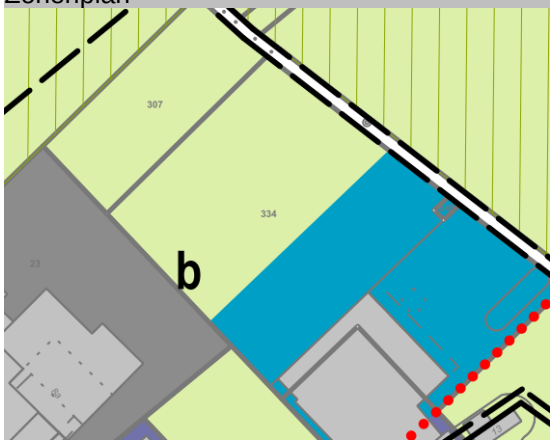
Die Einzonung erfolgt zur Ermöglichung der geplanten Betriebserweiterung der Firma randenschwab, M. + R. Schwab AG ~~(lokale Bedeutung, gemäss Merkblatt «Arbeitszonenberwirtschaftung Kanton Bern», Dezember 2016).~~ Die folgenden gemäss Merkblatt «Arbeitszonenberwirtschaftung Kanton Bern», Dezember 2016, massgebenden Kriterien für die Einzonung einer Arbeitszone von lokaler Bedeutung werden erfüllt:

- Die Betriebserweiterung von ca. 1110m² wird als Erweiterung von untergeordneter Bedeutung betrachtet (Verhältnis neu eingezonter Fläche zu bestehender Arbeitszone: 1:5)
- Die Firma randenschwab (M.+ R. Schwab AG, Rud. Moser AG und Konrad Schwab AG), welche Mieter der Parzelle ist, verzeichnet in den letzten Jahren eine positive Betriebsentwicklung. Eine Erweiterung der Produktionsstätte mit zusätzlicher Lagerhalle wird in den nächsten 5-7 Jahren angestrebt. Das Gesuch zur Umzonung mit der entsprechenden Erläuterung ist dem Anhang I zu entnehmen.
- Die neu eingezonte Fläche liegt angrenzend an den bestehenden Betrieb.

Die FFF wird durch die Rekultivierung der wieder aufgefüllten Materialabbauzone kompensiert. Der Nachweis zur Rekulivierung der Materialabbauzone ist dem Anhang J zu entnehmen.

➔ Siehe auch Erläuterungen in Kapitel 3.4

Überarbeiteter Schutzzonen- und Zonenplan



Neu: Arbeitszone

Bisheriger Zonenplan



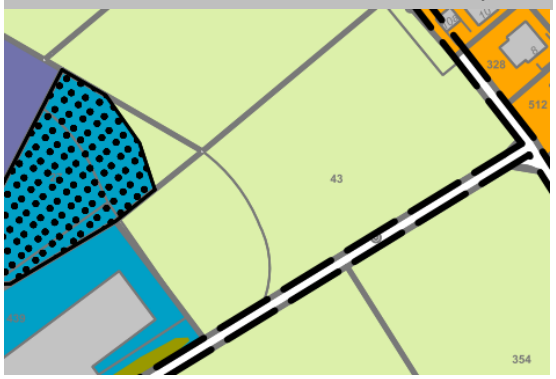
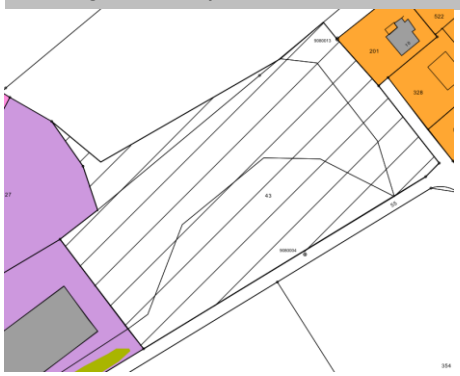
Alt: Landwirtschaftszone

Anpassungen von nicht Bauzonen

Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

Materialabbauzone: Betroffene Parzelle Nr. 43 (Betroffene Fläche: 6'418.80m²):

Umzonung von Materialabbauzone in Landwirtschaftszone, gemäss Art. 14, Abs., 5 BR 2006. «Mit dem Abschluss der Wiederherstellung des Areals gelten die Materialabbauzone […] ohne weitere Verfahren als aufgehoben und der Landwirtschaftszone zugewiesen». Die Materialabbauzone wurde im Jahr 2020 fertig aufgefüllt und das Land rekultiviert. Der Rekultivierungsnachweis befindet sich im Anhang J.

Überarbeiteter Schutzzonen- und Zonenplan	Bisheriger Zonenplan
	
Neu: Landwirtschaftszone	Alt: Materialabbauzone

8.3 Umsetzung der Gefahrenkarte

Die Gefahrengebiete mit erheblicher, mittlerer und geringer Gefährdung werden im Schutzzonen- und Zonenplan grundeigentümerverbindlich verankert. Die Bezeichnung und Verortung der Gefahrengebiete basieren auf Grundlagen des Kantons.

Gemäss kantonalen Vorgaben sind für alle Baulandparzellen, welche sich in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung befinden, Schutzvorkehrungen zu prüfen.

Das Bauland der Gemeinde Siselen befindet sich ausserhalb des Gefahrengebiets oder im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung. Es besteht daher kein Bedarf zum Erlass von Schutzvorkehrungen durch Bau- und Nutzungsbeschränkungen oder Auszonungen.

9 Verfahren

9.1 Bevölkerungsumfrage

Die Bewohner und Bewohnerinnen von Siselen hatten in der Zeitspanne zwischen Dezember 2018 und Mitte Februar 2019 die Möglichkeit, anhand eines Fragenbogens, ihre Anregungen und Wünsche für die Entwicklung der Gemeinde anzugeben (vgl. Kapitel 1.4 sowie Anhang A).

9.2 Öffentliche Mitwirkung

Die Mitwirkung gemäss Art. 58 Baugesetz fand vom 10. Januar bis 11. Februar 2020 statt. Dabei sind zwei Mitwirkungsbeiträge in der Gemeindeverwaltung eingegangen.
(vgl. Mitwirkungsbericht Anhang M)
Die Rückmeldungen wurden in die baurechtliche Grundordnung aufgenommen.

9.3 Themenliste materieller Handlungsbedarf

Am 2. September 2020 wurde das Dossier zur Ortsplanungsrevision bestehend aus: Schutzzonen- und Zonenplan 1: 4'000, Baureglement sowie Erläuterungsbericht inkl. Anhang ans AGR zur Vorprüfung eingereicht.

Aufgrund von materiellen Genehmigungsvorbehalten bezüglich denkmalpflegerischer Aspekte wurde seitens AGR eine Themenliste erstellt, welche am 4. März 2021 gemeinsam mit dem AGR und der kantonalen Denkmalpflege besprochen wurde.

Folgende Hauptpunkte wurden auf Basis der Sitzung vom 4. März 2021 zur Themenliste überarbeitet:

- Ortsbildschutz: Massnahmen zum Umgang mit ISOS-Erhaltungszielen
- Anpassung Ortsbildperimeter
- Umsetzung Vorgaben haushälterische Bodennutzung innerhalb der Bauzonen
- Erhebung unüberbaute Bauzonen
- Anpassung Um- und Einzonungen
- Überprüfung und Anpassung Landschaftsschutzgebiete

9.4 Vorprüfung

Wird im späteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

9.5 Öffentliche Auflage

Wird im späteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

9.6 Genehmigung

Wird im späteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Anhang A

Bevölkerungsbefragung

Ortsplanungsrevision 2019: Auswertung des Fragebogens

Ausgangslage

Im Zusammenhang der Ortsplanungsrevision (OPR) Siselen wurde eine Bevölkerungsumfrage vom 24.12.2018 bis 15.2.2019 durchgeführt. Ziel dieser Umfrage war es, Einschätzungen und Anregungen aus der Bevölkerung in Bezug auf ihre aktuelle Wohnsituation, das Dorfleben und die Zukunft der Gemeinde zu erhalten, um diese anschliessend in die laufende Ortsplanungsrevision einfliessen zu lassen. Es sind insgesamt 73 Fragebogen eingegangenen. Die Arbeitsgruppe OPR Siselen bedankt sich herzlich für die zahlreichen Rückmeldungen und die Partizipation.

Zusammenfassung der Rückmeldungen

Frage 1: Wie wohnen Sie?

Die Mehrheit der Einwohner wohnt im eigenen Haus (75%). Weitere Wohnformen sind Mietwohnung (10%), eigene Wohnung (8%) und gemietetes Haus (7%).

Frage 2: In welchem Quartier wohnen Sie?

Die meisten Fragebogen sind aus Quartier 1 (50%) eingegangen. Die übrigen kamen zu gleichen Teilen aus Quartier 2 (15%), Quartier 3 (17%) und Quartier 4 (17%). Aus Quartier 5 – ausserhalb des Siedlungsgebiets – ist nur ein Fragebogen eingegangen (1%). Die Aufteilung in Quartiere 1-5 ist in der Abbildung der nächsten Frage dargestellt.

Frage 3: Was schätzen und vermissen Sie an Ihrem Quartier?

Über alle Quartiere hinweg fühlt sich die Mehrheit wohl (90%) und sicher (89%). Auch die hohe Privatsphäre wird mehrheitlich geschätzt (75%), manchen ist diese unwichtig (13%). Es gibt meist genügend Parkplätze (63%); für manche ist dies aber auch unwichtig (21%).

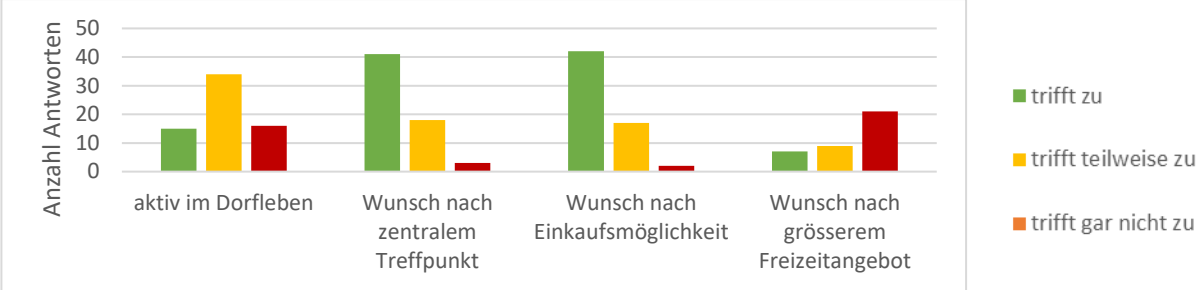
Unterschiede je nach Quartier (Q1-Q4) sind in der folgenden Karte dargestellt:



Frage 4: Wo besorgen Sie Ihre Alltagsgüter?
Die Mehrheit geht für die Besorgung von Lebensmitteln und weiteren Alltagsgütern nach Aarberg, Lyss oder Täuffelen. Weitere Orte wie Ins, Müntschemier, Biel, Bern oder Kerzers werden ebenfalls genannt. Teilweise werden Lebensmittel auf den Höfen in Siselen oder Finsterhennen bezogen.

Frage 5: Wo verbringen Sie Ihre Freizeit?
Die Freizeit verbringt die Mehrheit der Befragten am Bielersee und in der Umgebung Seeland. Zum Wandern geht man in den Jura oder in die Alpen. Viele geniessen ihre Freizeit auch zu Hause.

Frage 6: Welche Aussagen zu Dorfleben und Arbeiten treffen zu?



Es wurde vermehrt der Wunsch nach einem Treffpunkt (Restaurant, Café, etc.) und einer Einkaufsmöglichkeit geäussert. Eine Vergrösserung des Freizeitangebots ist weniger gefragt.

Der Grossteil der Bevölkerung arbeitet vollständig oder teilweise in der Region Seeland. Nur wenige arbeiten komplett ausserhalb der Region.

Frage 7: In welcher Lebensphase befinden Sie sich?
Haushalte von Alleinstehenden und Partnerhaushalte machen knapp die Hälfte aus (44%). Etwas weniger häufig sind Haushalte mit Kindern (33%) und ehemalige Familienhaushalte (24%). Zweidrittel aller Haushalte sind mit 1 bis 2 Personen besetzt.

Frage 8: Welche Wohnform ist für Sie ideal in Zukunft?
Die meist gewünschte Wohnform ist das Einfamilienhaus (50%). Im Alter wünschen sich jedoch einige Betreutes Wohnen (22%). Weitere Wohnformen sind ersichtlich in der Graphik nebenan.



Frage 9: Würden Sie künftig eine neue Wohnung beziehen?
Eine klare Mehrheit (67%) kann sich nicht vorstellen in den nächsten Jahren umzuziehen. Manche könnten sich vorstellen, innerhalb (10%) oder ausserhalb (23%) von Siselen umzuziehen.

Frage 10: Welche der Wohnformen fehlen in Siselen?
Als fehlende Wohnform werden primär Mietwohnungen (25%) oder Betreutes Wohnen (25%) genannt. Weniger häufig fehlt es an Einfamilienhäusern (6%), Eigentumswohnungen (8%), alternativen (10%) und anderen Wohnformen (3%). Für einige (23%) fehlt es jedoch an keiner Wohnform.

Frage 11: Haben Sie das Bedürfnis in Siselen zu bauen?
Eine klare Mehrheit hat kein Bedürfnis in der nächsten Zeit zu bauen (90%). Manche beabsichtigen dies zu tun (10%). Die Meisten besitzen auch kein Grundstück, welches sie bebauen könnten (76%). Manche würden gerne ein Grundstück innerhalb (18%) oder ausserhalb (6%) der Bauzone bebauen.

Frage 12: Begrüssen Sie generell eine Innenentwicklung?
Es begrüsst eine grosse Mehrheit die Siedlungsentwicklung nach Innen (84%). Nur wenige Einwohner sind dagegen (6%). Die Übrigen sind sich dessen ungewiss.

Bemerkungen: In Bezug auf die Entwicklung äusserten einige Bedenken im Umgang mit den schützenswerten und erhaltenswerten Bauten. Ausserdem wurde die Entwicklung eines Dorfzentrums und die Aufwertung des Brunnenplatzes häufig angesprochen bzw. erwünscht.

Basler & Hofmann

Datum	1. März 2019
Dokument Nr.	20723-1
Verteiler	Präsentation bei Gemeinde Siselen

Basler & Hofmann West AG
Ingenieure, Planer und Berater

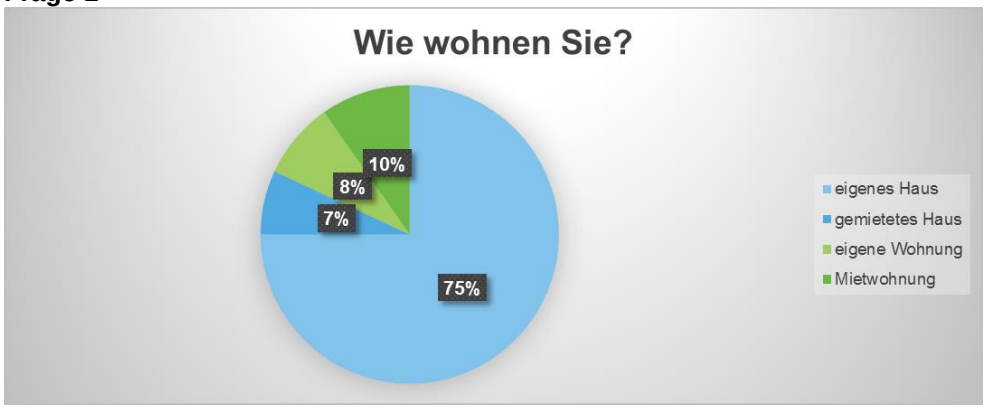
Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24

www.baslerhofmann.ch

Kurzübersicht eingegangene Fragebogen

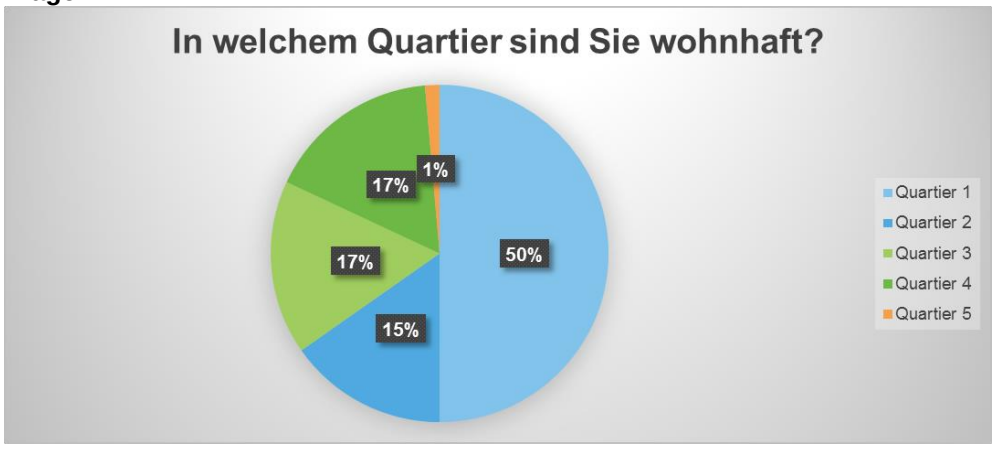
Rücklauf
73 eingegangenen Fragebogen
2 davon wurden grösstenteils nicht ausgefüllt

Frage 1



_ Mehrheit wohnt im eigenen Haus

Frage 2

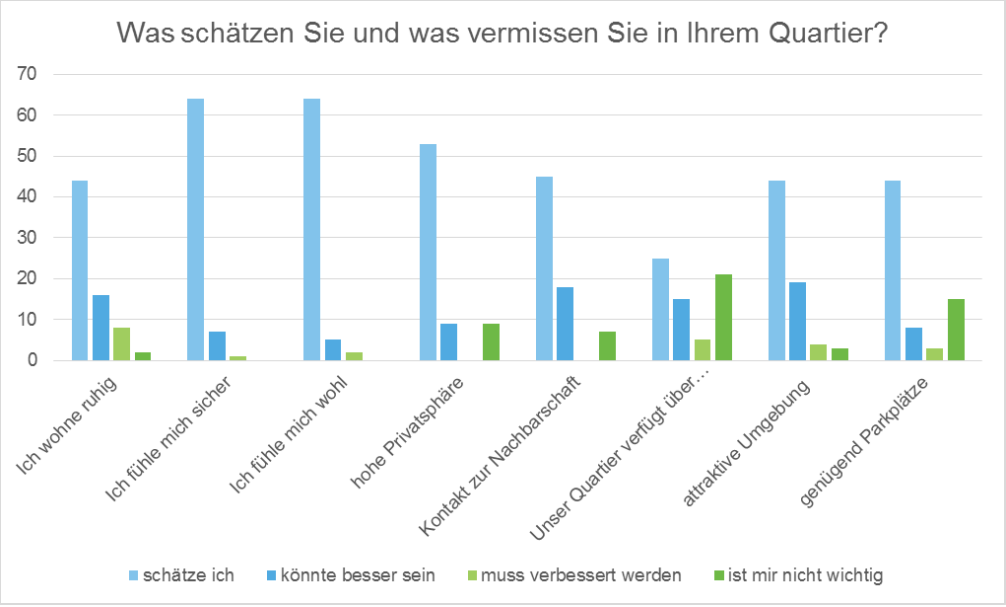


_ Die meisten Fragebogen sind aus dem Quartier 1



Aufteilung Quartiere

Frage 3
Über alle Quartiere gesehen



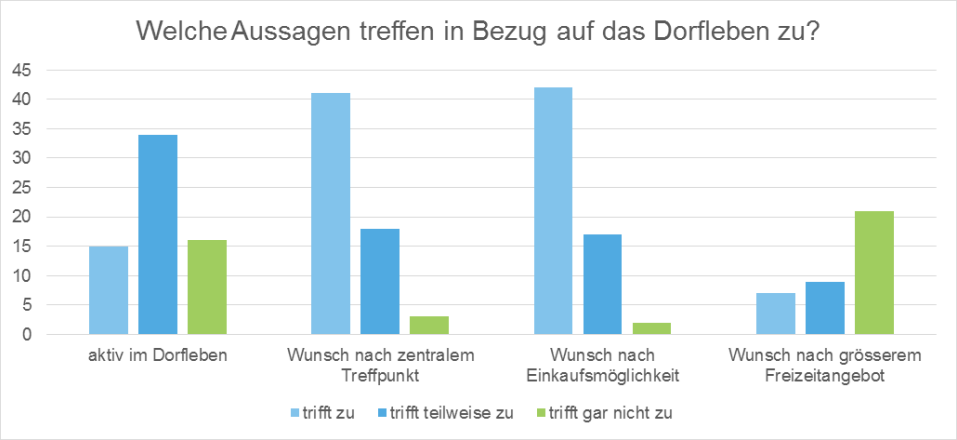
_ Ein Charakter der einzelnen Quartiere ist einigen nicht wichtig.
_ Die Meisten fühlen sich in Ihren Quartieren wohl und sicher.
_ Einige sehen Verbesserungspotential in den Umgebungsflächen.

Frage 4
Die Mehrheit gehen für die Besorgung von Alltagsgütern und weitere Lebensmitteln nach Aarberg, Lyss oder Täuffelen
Teilweise werden frische Lebensmittel auf den Höfen in Siselen oder Finsterhennen bezogen.
Weitere Orte wie Ins, Müntschemier, Biel, Bern oder Kerzers werden ebenfalls genannt.

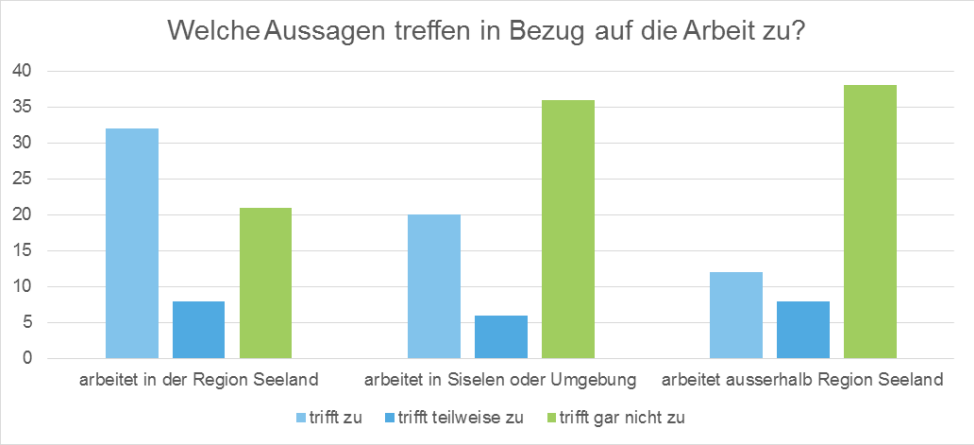
Frage 5

Die Freizeit verbringt die Mehrheit der Befragten im Sommer am Bielersee und Umgebung Seeland.
Zum Wandern in den Jura oder die Alpen. Viele geniessen ihre Freizeit zu Hause, auf Velotouren usw.

Frage 6

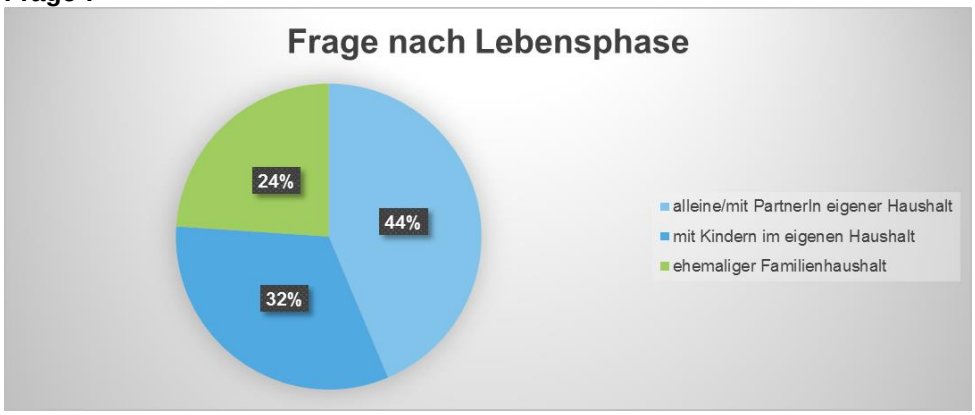


_ Eine Vergrösserung des Freizeitangebots wird nicht gewünscht (Kino, etc.).
_ Es wird vermehrt der Wunsch nach einem Treffpunkt geäussert (Restaurant, Bistro, Café)
_ Es wir vermehrt der Wunsch nach einer Einkaufsmöglichkeit geäussert. Evtl. auch im Zusammenhang mit einem Hofladen.



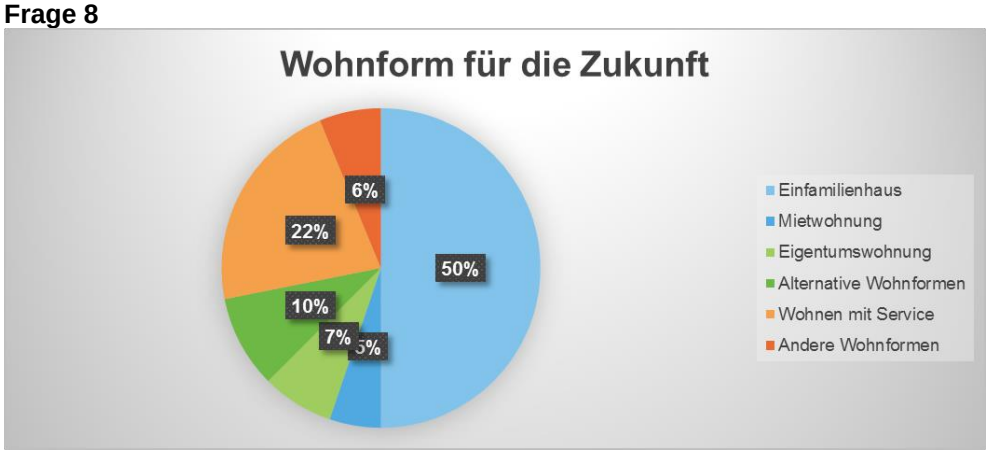
_ Ein Grossteil Arbeiten in der Region Seeland
_ Wenige Arbeiten ausserhalb der Region

Frage 7



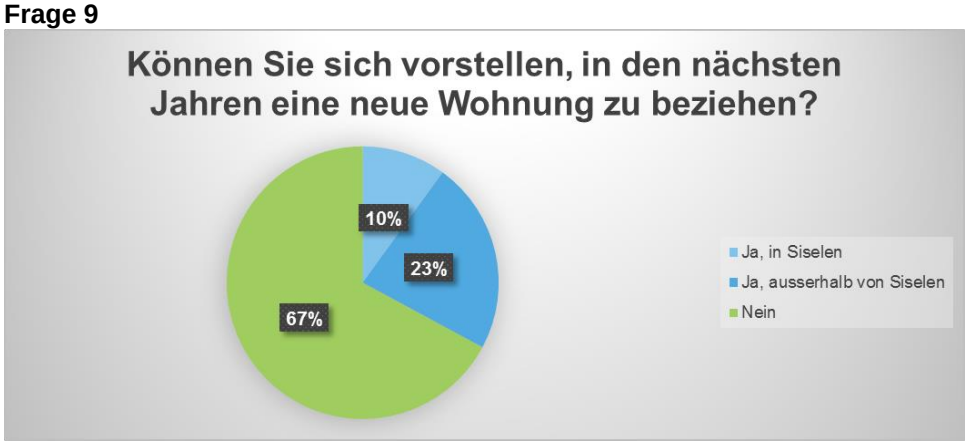
_ Es ist sehr ausgeglichen.
_ Es bestehen zusammengefasst 2/3 Haushalte mit 1-2 Personen.

Frage 8



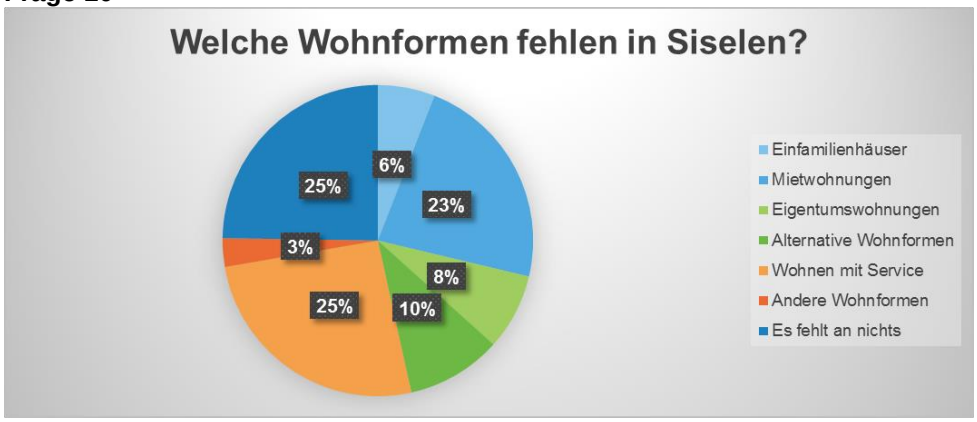
_ Klare Wohnform ist das Einfamilienhaus
_ Im Alter wünschen sich jedoch einige auch Wohnen mit Service resp. Betreutes Wohnen.

Frage 9



_ Eine klare Mehrheit kann sich nicht vorstellen in den nächsten Jahren umzuziehen.

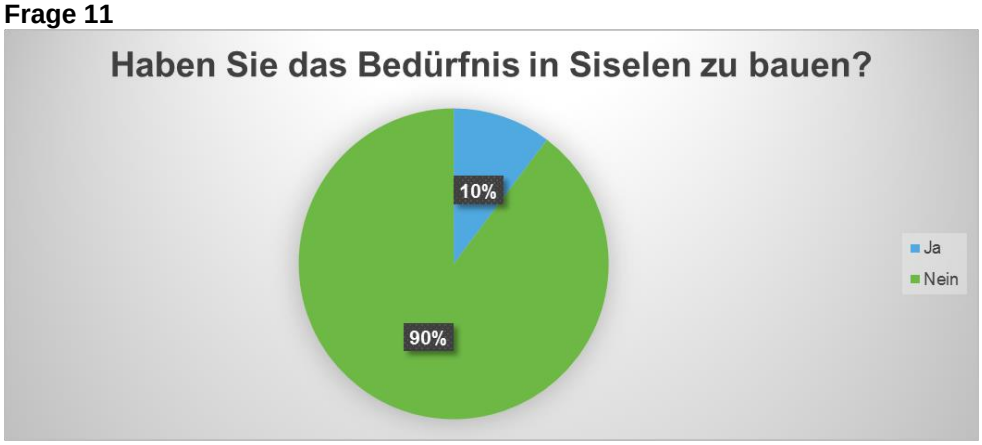
Frage 10



_ Als fehlende Wohnform werden Mietwohnungen oder Betreutes Wohnen genannt.

_ Jedoch gibt auch ¼ an das keine Wohnform fehlt.

Frage 11

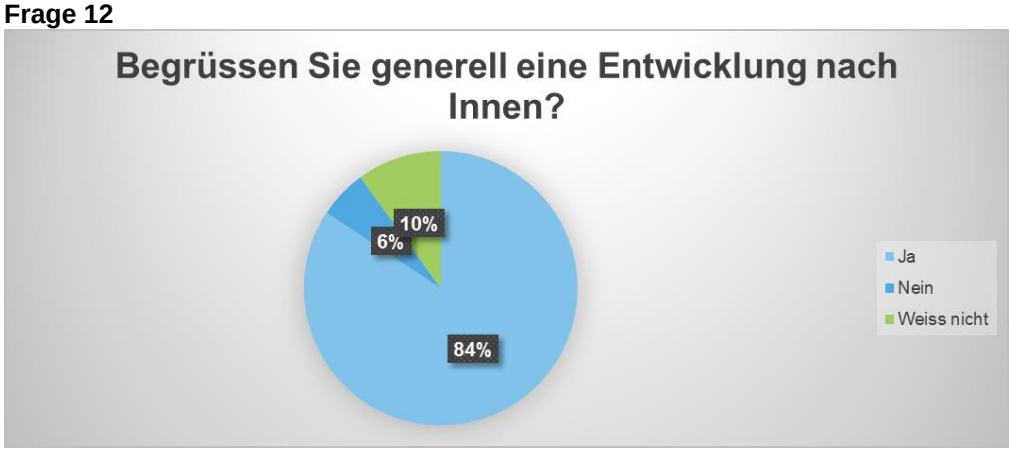


_ Eine klare Mehrheit hat kein Bedürfnis in Siselen in der nächsten Zeit zu bauen.



_ ¾ besitzt auch kein Grundstück, welches bebaut werden könnte.

Frage 12



_ Es begrüsst eine grosse Mehrheit die Siedlungsentwicklung nach Innen.

Bemerkungen

_ In Bezug auf die Entwicklung äussern einige bedenken im Umgang mit den Schützenswerten / Erhaltenswerten Bauten. -> Leerstände im Kern da eine Entwicklung/ Umnutzung erschwert ist.

_ Eine Aufwertung durch Begrünung des Brunnenplatzes wird häufig angesprochen und gewünscht.

Gemeinde **Siselen**
herzlich seeland

Umfrage zu Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner der Gemeinde Siselen

Diese Umfrage ist für die Gemeinde Siselen der Startschuss für die Überarbeitung ihrer Ortsplanung. Die Ansprüche an die Ortsplanung der Gemeinden in der Schweiz haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Bis anhin stand die nachfragegerechte Bereitstellung von Entwicklungsflächen «auf der grünen Wiese» mit einem Schwerpunkt bei Einfamilienhäusern im Fokus. Um das Kulturland zu erhalten und die Zersiedelung der Landschaft zu bremsen ist die Entwicklung aktuell vermehrt nach innen zu lenken. Heute steht vermehrt die gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur durch dichtere Bebauungen mit dennoch hoher Wohnqualität und Eigenidentität im Vordergrund.

Wie ist Ihr Wohlbefinden als Bewohnerin und Bewohner der Gemeinde Siselen und was haben Sie für Anregungen für die Entwicklung Ihrer Wohngemeinde? Was sind Ihre Bedürfnisse im künftigen Wohn- und Lebensraum in Siselen und wie schätzen Sie das Potenzial zur Innenentwicklung in Ihrem Quartier ein? Dies möchten wir mit dieser Umfrage herausfinden. Zum Ausfüllen der Umfrage sind alle Bewohnerinnen und Bewohner von Siselen eingeladen. Sie können die Fragen auf den angefügten Blättern beantworten und diese entweder von Hand oder online im beschreibbaren PDF an Ihrem Computer, Tablet oder dergleichen ausfüllen. Bitte geben Sie für Letzteres folgende Adresse ein: www.siselen.ch → Quicklinks

Ihre Antworten können den einzelnen Quartieren, nicht jedoch Ihrer Person zugeordnet werden.

Die Umfrage wird durch das Planungsbüro Basler & Hofmann West AG aus Zollikofen bei Bern im Auftrag der Gemeinde Siselen ausgewertet.

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis zum **15. Februar 2019** an die Gemeinde zurückzusenden. Entweder elektronisch an die Adresse gemeinde@siselen.ch oder per Post an die Gemeindeverwaltung Siselen, Käsereiweg 2, 2577 Siselen.

Die Umfrage dauert ca. 10 Minuten. Vielen Dank, dass Sie sich dafür Zeit nehmen!

Haben Sie Fragen zur Umfrage, dann melden Sie sich bitte bei

Gemeindeverwalter Kurt Eggimann (032 396 25 66/ kurt.eggimann@siselen.ch)

Gemeinderat Siselen

Gemeinde **Siselen**
herzlich seeland

Wohnsituation



Quelle: www.siselen.ch

Im ersten von drei Themenblöcken stellen wir Ihnen Fragen zur Wohnsituation. Was schätzen Sie und was vermissen Sie an Ihrer heutigen Wohnsituation?

1. Wie wohnen Sie?

- ☐ Ich wohne im eigenen Haus.
- ☐ Ich bewohne ein gemietetes Haus.
- ☐ Ich wohne in meiner / unserer eigenen Wohnung.
- ☐ Ich bewohne eine Mietwohnung.

2. Wo wohnen Sie?

- ☐ Quartier 1 (Ausserdorf / Vorderdorf / Hinterdorf / Juchen)
- ☐ Quartier 2 (Schulhausstrasse / Sandernweg / Schützenhausweg)
- ☐ Quartier 3 (Bahnhofstrasse / Längjuuch)
- ☐ Quartier 4 (Wingarte)
- ☐ Quartier 5 (Ausserhalb der oben erwähnten Quartiere / ausserhalb der Bauzone)



Gemeinde **Siselen**
herzlich seeland

Adresse oder Strasse (fakultativ):

3. Was schätzen und vermissen Sie an Ihrem Quartier?

	schätze ich	könnte besser sein	muss verbessert werden	ist mir nicht wichtig
Ich wohne ruhig.	☐	☐	☐	☐
Ich fühle mich sicher.	☐	☐	☐	☐
Ich fühle mich wohl.	☐	☐	☐	☐
Ich schätze eine hohe Privatsphäre.	☐	☐	☐	☐
Ich schätze den regen Kontakt zur Nachbarschaft.	☐	☐	☐	☐
Unser Quartier verfügt über einen einzigartigen Charakter.	☐	☐	☐	☐
Meine / unsere Wohnung verfügt über eine attraktive Umgebung mit Spiel- und Begegnungsflächen oder viel Grün.	☐	☐	☐	☐
Unser Quartier verfügt über genügend Parkplätze.	☐	☐	☐	☐

Haben Sie einen Kommentar dazu?

Gemeinde **Siselen**
herzlich seeland

Dorfleben und Arbeiten in der Region Seeland



Quelle: www.siselen.ch

Im zweiten der drei Themenblöcke stellen wir Ihnen Fragen zum Dorfleben. Was schätzen Sie und was vermissen Sie am Dorfleben in Siselen? Wie schätzen Sie das Leben in der Region Seeland?

4. Wo besorgen Sie Lebensmittel und weitere Alltagsgüter?

5. Wo verbringen Sie vorzugsweise Ihre Freizeit – im Winter und im Sommer? Z.B. im Dorf, in der Natur, am Bielersee etc.

6. Welche Aussagen treffen in Bezug auf das Dorfleben und Arbeiten zu?

	trifft zu	trifft teil-weise zu	trifft gar nicht zu	ist mir nicht wichtig
Ich nehme aktiv am Dorfleben teil (z.B. Veranstaltungen, Vereine).	☐	☐	☐	☐
Ich wünsche mir einen zentralen Treffpunkt im Dorf (Dorfbeiz, Dorfplatz, Gemeinschaft-szentrum etc.).	☐	☐	☐	☐
Ich wünsche mir mehr Einkaufsmöglichkei-ten im Dorf.	☐	☐	☐	☐
Ich wünsche mir ein grösseres Freizeitan-gebot (z.B. Kino, Fitnesscenter etc.).	☐	☐	☐	☐
Ich arbeite in der Region Seeland.	☐	☐	☐	☐
Ich arbeite in Siselen oder in einer direkt angrenzenden Gemeinde.	☐	☐	☐	☐
Ich arbeite ausserhalb der Region Seeland.	☐	☐	☐	☐

Gemeinde **Siselen**
herzlich seeland

Haben Sie einen Kommentar dazu?

Entwicklungsmöglichkeiten



Quelle: www.siselen.ch

Im dritten und letzten Themenblock stellen wir Ihnen Fragen zu verschiedenen Wohnformen und der damit verbundenen Innenentwicklung.

7. In welcher Lebensphase befinden Sie sich derzeit?

☐ Ich lebe alleine oder mit meinem Partner / meiner Partnerin in einem eigenen Haushalt.

☐ Ich lebe mit Kindern in einem eigenen Haushalt (mit oder ohne Partner / Partnerin).

☐ Ich lebe in einem ehemaligen Familienhaushalt (die Kinder sind ausgezogen).

Haben Sie einen Kommentar dazu?

8. Wenn Sie die Wahl hätten: Welche Wohnform würden Sie für sich in Zukunft als ideal beurteilen?

☐ Wohnen in einem Einfamilienhaus

☐ Wohnen in einer Mietwohnung

☐ Wohnen in einer Eigentumswohnung

☐ Andere Wohnformen wie:

- Wohngemeinschaften (mehrere Personen teilen sich eine grosse Wohnung)
- Clusterwohnungen (mehrere Kleinwohnungen teilen sich Gemeinschaftsbereiche)

☐ Wohnangebot wie

- Wohnen mit Service (Wohnen mit der Möglichkeit, Leistungen nach Bedarf zu beziehen)
- Betreutes Wohnen

☐ Andere Wohnformen, bitte benennen: ……

9. Können Sie sich vorstellen, in den nächsten Jahren eine neue Wohnung zu beziehen?

☐ Ja, aber nur wenn ich in Siselen etwas Passendes finde.
☐ Ja, wenn es etwas Passendes gibt auch ausserhalb von Siselen.
☐ Nein, das steht nicht zur Diskussion.

Haben Sie einen Kommentar dazu?

10. Welche der folgenden Wohnformen fehlen Ihrer Meinung nach in Siselen? (Mehrfachnennung möglich)

☐ Einfamilienhäuser
☐ Mietwohnungen
☐ Eigentumswohnungen
☐ Andere Wohnangebote (Wohngemeinschaften, Clusterwohnungen etc.)
☐ Wohnangebote mit Service (z.B. betreutes Wohnen)
☐ Andere Wohnformen, bitte benennen: ……
☐ Es fehlt an nichts

11. Haben Sie das Bedürfnis, in Siselen zu bauen?

a) Beabsichtigen Sie in Zukunft in Siselen zu bauen?

☐ Ja
☐ Nein

b) Besitzen Sie Grundeigentum, das Sie gerne bebauen möchten?

☐ Ja, innerhalb der Bauzone
☐ Ja, ausserhalb der Bauzone
☐ Nein

c) Wenn Ja, ist das Grundstück bereits bebaut?

☐ Ja
☐ Nein

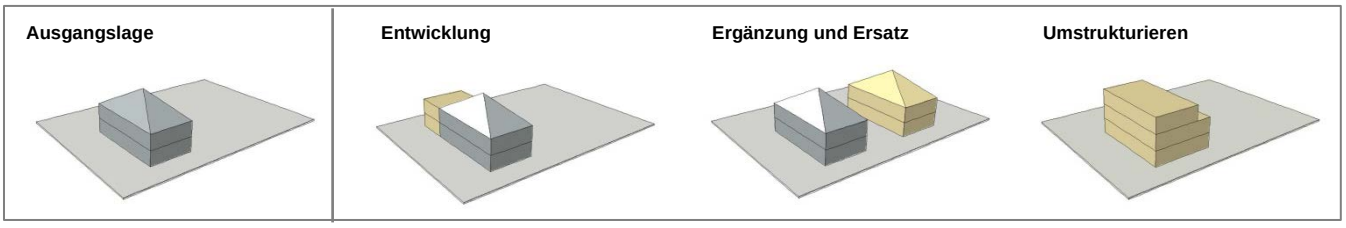
d) Erläutern Sie bitte Ihre aktuelle Situation, falls Sie künftig Grundeigentum entwickeln möchten (z.B. Grundstück auszonen / einzonen, Verkauf / Kauf):

12. Siselen will sich auch in Zukunft entwickeln. Begrüssen Sie generell eine Innenentwicklung?

☐ Ja
☐ Nein
☐ Weiss nicht

Haben Sie einen Kommentar dazu?

Erläuterungen zum Thema Innenentwicklung: Die Innentwicklung kann helfen, Entwicklungsreserven innerhalb des Bestandes zu mobilisieren. Massnahmen sind beispielsweise: Bauten aufwerten, Gebäude oder Gebiete ergänzen und Gebiete umstrukturieren. Beachten Sie auch die untenstehenden Illustrationen mit den zugehörigen Beschreibungen (Quelle: Basler & Hofmann):



- *Ein bestehendes Haus attraktiv sanieren;*
- *ein bestehendes Haus umbauen und so mehr Wohnfläche erstellen;*
- *ein bestehendes Gebäude umnutzen.*

- *Ein bestehendes Gebäude erweitern (zusätzliches Stockwerk, grosser Anbau);*
- *Baulücke füllen;*
- *bestehendes Gebäude durch ein neues grösseres Gebäude ersetzen.*

- *Neue Baustruktur einführen (z.B. Einfamilienhausgebiet zu einem Mehrfamilien-hausgebiet entwickeln).*

Gemeinde **Siselen**
herzlich seeland

13. Haben Sie noch Anregungen und Entwicklungswünsche im Rahmen dieser drei Themenblöcke?

Vielen herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an der Umfrage!

Anhang B

Leitbild Gemeinde Siselen

Nachhaltige Entwicklung ist ein Entwicklung, welche weltweit die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für zukünftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

(UNO-Kommission für Umwelt und Entwicklung: Brundtland-Bericht "Unsere gemeinsame Zukunft" 1987)

Zukunftsbild der Gemeinde Siselen 2046

Die Dorfgemeinschaft der Gemeinde Siselen ist lebendig. Neuzuzüger und Neuzügerinnen aus dem In- und Ausland finden Anschluss in der Gemeinde und sind gut integriert. Die Bevölkerung wohnt gerne in Siselen, schätzt das Naherholungsgebiet und fühlt sich sicher. Die Gemeinde Siselen hat einen guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Das Dorfbild der Gemeinde ist intakt und wird gepflegt. Die Kinder besuchen die Primarschule am Schulstandort Siselen / Finsterhennen. Die Oberstufe ist gut erreichbar. Der Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleitungen des täglichen Bedarfs ist gewährleistet. Der durchschnittliche Energieverbrauch der Gebäude in Siselen ist tief. Die verwendete Energie stammt aus erneuerbaren Energiequellen, die zu einem grossen Teil lokal vorhanden sind.

Siselen liegt in einer intakten Landschaft und ist landwirtschaftlich geprägt. Die Artenvielfalt hat zugenommen dank dem hohen ökologischen Vernetzungsgrad und der naturnahen Pflege der Landschaft. Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist fruchtbar, wird umweltschonend bewirtschaftet und liefert gute Erträge. Das lokale Gewerbe ist stark und innovative Kleinunternehmen bieten Nischenprodukte aus der Region und für die Region an. Besucher und Besucherinnen, die das Seeland erkunden, halten sich gerne in Siselen auf.

Siselen gestaltet seine Zukunft und nutzt Handlungsspielräume. Der Einbezug der Bevölkerung in die politischen Prozesse führt zu breit abgestützten Entscheiden. Die Gemeinde verfügt über eine Infrastruktur, die der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst ist. Die Tief- und Hochbauten entsprechen dem Stand der Technik und werden gut unterhalten. Der Finanzhaushalt ist im Lot. Die überkommunale Zusammenarbeit ist stark ausgebaut und führt dazu, dass die Gemeinde über optimale Verwaltungsstrukturen verfügt und der Bevölkerung attraktive Dienstleistungen anbieten kann.

Dank

Das Zukunftsbild, die Leitbildziele sowie die Mittelfristige Planung des Gemeinderates wurde unter der Mithilfe und Unterstützung folgender Personen und Behörden erarbeitet und erfolgreich abgeschlossen:

- Einwohnerinnen und Einwohnern von Siselen
- Projektbegleitung:
 - Monique Kissling-Abderhalden, Beratung für nachhaltigkeitsorientierte Politikplanung, Münsingen
 - Tobias Andres, Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE)
- Finanzielle Untersützung:
 - Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE)
 - Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Allen Beteiligten danken wir bestens für die Mithilfe zum erstellen eines NE-orientierten Leitbildes für die Einwohnergemeinde Siselen.

Die Mitglieder des Gemeinderates Siselen

Leitbildziele der Gemeinde Siselen 2046

UMWELT

Natur und Landschaft

U.1 Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft sowie der Wald sind intakt und werden engagiert sowie naturnah gepflegt.

U.2 Das Potenzial für die ökologische Vernetzung ist ausgeschöpft und die Artenvielfalt hat gegenüber dem Stand 2016 messbar zugenommen.

Energie

U.3 Der Wärme- und Strombedarf in privaten und öffentlichen Hochbauten wird über erneuerbare Energiequellen abgedeckt.

U.4 50% dieser erneuerbaren Energiequellen stammen aus lokal vorhandenen oder gemeindeeigenen Energieressourcen.

U.5 Der durchschnittliche Stromverbrauch pro Einwohner ist gegenüber dem Stand 2016 um 20% reduziert.

Boden

U.6 Der landwirtschaftlich genutzte Boden wird bodengerecht und umweltschonend bewirtschaftet.

U.7 Der Boden ist fruchtbar und liefert gute Erträge.

WIRTSCHAFT

Gewerbe

W.1 Das lokale Gewerbe ist vielfältig und die Anzahl Betriebe hat sich gegenüber 2016 erhöht.

W.2 Die Anzahl der innovativen Kleinunternehmen hat sich gegenüber dem Stand 2016 erhöht.

W.3 Der sanfte Tourismus in der Region trägt in Siselen zu einer nennenswerten Wertschöpfung bei.

Infrastruktur

W.4 Die gemeindeeigene Infrastruktur ist gut unterhalten. Sie entspricht dem Stand der Technik und den sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen.

Finanzen und Steuern

W.5 Der Finanzhaushalt ist gesund.

W.6 Der Anteil der gebundenen Ausgaben beträgt max. 75%.

W.7 Der Steuersatz liegt im langjährigen Mittel bei max. 1.85.

Behörden und Verwaltung

W.8 Die Strukturen der Behörden und der Verwaltung entsprechen den sich verändernden Anforderungen.

W.9 Die Verwaltung erbringt attraktive Dienstleistungen.

W.10 Behörden und Verwaltung betreiben eine aktive und transparente Kommunikation.

GESELLSCHAFT

Wohnen

G.1 Die Bevölkerungszahl von Siselen hat sich kontinuierlich auf 750 Einwohner erhöht.

G.2 Die Bevölkerung hat Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.

Mobilität

G.3 Der öffentliche Verkehr ist bedarfsgerecht ausgebaut.

Kultur

G.4 Das schützenswerte Orts- und Dorfbild (ISOS) ist intakt und wird gepflegt.

G.5 Das kulturelle Dorfleben ist aktiv und hat Angebote für alle Altersgruppen.

G.6 Die Pflege des kulturellen Erbes wird unterstützt.

Bildung

G.7 Das Schulraumangebot für die Primarschule ist am Schulstandort Finsterhennen-Siselen vorhanden.

Integration und Gemeinschaft

G.8 Die Bevölkerung wird in die politischen Prozesse einbezogen.

G.9 Die Bevölkerung identifiziert sich mit der Gemeinde.

G.10 Die Nachbarschaftshilfe funktioniert gut und ist ein wichtiger Pfeiler des Zusammenlebens.

G.11 Neuzuzüger und Neuzuzügerinnen aus dem In- und Ausland sind innerhalb kurzer Zeit ins Dorfleben integriert.

Zusammenarbeit

G.12 Die überkommunale Zusammenarbeit ist gut ausgebaut und wird gepflegt, Synergien werden genutzt.

Einwohnergemeinde Siselen

Mittelfristige Planung des Gemeinderates

Stand 23. Oktober 2017
(Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2017)

UMWELT Leitbildziel Legislaturziel	Massnahme	Sollwert	Verant-wortlich	Terminplanung					FP	NHB	Umsetzungskontrolle
				17	18	19	20	21			
NATUR UND LANDSCHAFT **U.2 Das Potenzial für die ökologische Vernetzung ist ausgeschöpft und die Artenvielfalt hat gegenüber der Stand 2016 messbar zugenommen.**											
U.2.1 **Die Artenvielfalt auf dem Gemeindegebiet sowie die Möglichkeiten zur Erhöhung der ökologischen Vernetzung sind bekannt.**	Zusammen mit Ackerbaustellenleiter und Kanton sich Übersicht verschaffen über den Ist-Zustand.	Übersicht Ist-Zustand vorhanden	LW		x				-	-	
	Handlungsbedarf festlegen.	U			x						
U.2.2 **Die Planung für die ökologische Vernetzung besteht und die Umsetzung ist in Arbeit.** **Relevante Punkte sind in den Entwurf Ortsplanung eingeflossen.**	Planung in Absprache mit Kanton erstellen und mit Umsetzung beginnen.	Umsetzung begonnen	LW			x			O P R	-	
	Relevante Punkte für die OPR definieren und in OPR berücksichtigen.	U	LW/Bau			x					
ENERGIE **U.3 Der Wärme- und Strombedarf in privaten und öffentlichen Hochbauten wird über erneuerbare Energiequellen abgedeckt.** **U.4 50% dieser erneuerbaren Energiequellen stammen aus lokal vorhandenen oder gemeindeeigenen Energieressourcen.**											
U.3/4.1 **Die Gemeinde hat ein energiepolitisches Massnahmenprogramm.** **Relevante Punkte sind in den Entwurf Ortsplanung eingeflossen.**	Grundlagen für Gesamtplanung Energie schaffen: BEakom prüfen und entscheiden, ob und welche Stufe erarbeitet werden soll.	GR-Entscheid liegt vor	Energie/ Bau		x				Br	?	
	Massnahmenplan erarbeiten. Relevanzcheck für NHB machen. Gegebenenfalls NHB durchführen.	Massnahmenplan liegt vor			x	x					
	Energierelevante Ziele in OPR und Baureglement berücksichtigen.	Ziele in OPR berücksichtigt				x					

UMWELT Leitbildziel Legislaturziel	Massnahme	Sollwert	Verant-wortlich	Terminplanung					FP	NHB	Umsetzungskontrolle
				17	18	19	20	21			
BODEN **U.6 Der landwirtschaftlich genutzte Boden wird bodengerecht und umweltschonend bewirtschaftet.**											
U.6.1 **Grundlagen sind erarbeitet und erste Projektergebnisse, wie die Zukunft der Bewirtschaf-tung des Pachtlandes ausse-hen könnte, liegen vor.**	GR formuliert den Auftrag (u.a. Zukunftsoptionen entwickeln und Auswirkungen auf NE prüfen), die Ziele sowie die Leitplanken.	Auftrag erteilt	GR		x				Br	?	
	Kompetentes, gut durchmisch-tes Gremium (Pachtland, ökol. Vernetzung, Melioration, GR-Vertretung: Susanne) mit pro-fessioneller Begleitung bilden.	U	LW		x						
	Zukunftsoptionen entwickeln und Relevanzcheck für NHB machen. Gegebenenfalls NHB durchführen.	Zwischen-bericht er-stellt			x	x					

WIRTSCHAFT Leitbildziel Legislaturziel	Massnahme	Sollwert	Verant-wortlich	Terminplanung					FP	NHB	Umsetzungskontrolle
				17	18	19	20	21			
INFRASTRUKTUR **W.4 Die gemeindeeigene Infrastruktur ist gut unterhalten.** **Sie entspricht dem Stand der Technik und den sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen.**											
W.4.1 **Baukredit 1. Etappe Schul-haussanierung ist bewilligt.**	Neue Projektgruppe (Jonas, ev. Claudine, Susanne, Mit-glied BK, Mitwirkung aus Dorf) bilden.	U	Bau		x				x	-	
	Bestandesaufnahme, Planung und Projektüberarbeitung mit Architekt durchführen.	U			x						
	Schulhaussanierung mit allfäl-ligem BEakom abstimmen.	U			x						
	Finanzierung prüfen (Spezial-finanzierung).	U			x						
	Neue Abstimmung durchfüh-ren.	U			x						
	Sanierung durchführen.	U					x				
W.4.2 **Baukredit Feuerwehrlokal ist gesprochen und Arbeiten sind umgesetzt.**	Projektgruppe bilden.	U	Bau	x					x	-	
	Architekt beauftragen.	U		x							
	Kredit vor Gemeindeversamm-lung bringen.	U		x							
	Bau durchführen.	U			x						
W.4.3 **Instandsetzungsmassnahmen sind in der Finanzplanung ent-halten.**	Finanzplan regelmässig über-prüfen.	U	Bau/LW/ Energie/ Öff. S.	L	L	L	L	L	x	-	

WIRTSCHAFT Leitbildziel Legislaturziel	Massnahme	Sollwert	Verant-wortlich	Terminplanung					FP	NHB	Umsetzungskontrolle
				17	18	19	20	21			
BEHÖRDEN UND VERWALTUNG **W.8 Die Strukturen der Behörden und der Verwaltung entsprechen den sich verändernden Anforderungen.**											
W.8.1 **Die neuen Verwaltungsstrukturen sind umgesetzt, wenn möglich zusammen mit anderen Gemeinden.** (Beitrag zu Leitbildziel G.12)	Projektgruppe (Michael, Kurt, Philippe oder anderes GR-Mitglied) bilden.	U	GP		x				Br	?	
	Zuerst klären, ob nur gemeindeintern oder mit anderen Gemeinden zusammen.	U			x						
	Gegebenenfalls Projektgruppe anpassen.	U			x						
	Abklären, ob externe Beratung sinnvoll ist.	U				x					
	Lösung erarbeiten, Relevanzcheck für NHB machen und gegebenenfalls NHB durchführen.	U				x					
W.8.2 **Die Amtsübergabe im Gemeinderat ist optimiert.**	Abläufe / Aufgaben / Projekte pro Ressort mit Jahresprogramm aufnehmen.	U	alle		x				-	-	
	Pro Ressort einen Beschrieb der wiederkehrenden Abläufe sowie des Jahresprogramms erstellen.	U	alle			x					
BEHÖRDEN UND VERWALTUNG **W.10 Behörden und der Verwaltung betreiben eine aktive und transparente Kommunikation.**											
W.10.1 **Der Internetauftritt der Gemeinde ist aktuell und informativ.** (Beitrag zu G.8.1)	Dauertraktandum quartalsweise einführen.	U	GP/ Verw.	x	L	L	L	L	-	-	

GESELLSCHAFT **Leitbildziel** **Legislaturziel**	**Massnahme**	**Sollwert**	**Verant-wortlich**	**Terminplanung**					**FP**	**NHB**	**Umsetzungskontrolle**
				17	18	19	20	21			
WOHNEN **G.1 Die Bevölkerungszahl von Siselen hat sich kontinuierlich auf 750 Einwohner erhöht.**											
G.1.1 **Die Einwohnerzahl erhöht sich auf mindestens 650 EW.**		650 EW	GP					x	x	-	
	Planung Bauprojekt Ausserdorf umsetzen und Landverkauf abschliessen.	U			x						
	Planung Bauprojekt Hinterdorf umsetzen und Landverkauf abschliessen.	U			x						
G.1.2 **Ortsplanungsrevision ermöglicht weiteres Wachstum.**	Verdichtungspotenzial aufzeigen.	U	**GP**/ Bau			x			-	-	
	Relevante Massnahmen in OPR berücksichtigen.	U				x					
G.1.3 **Revision Ortsplanung und Baureglement sind im Entwurf vorhanden**.		OPR-Entwurf liegt vor				x			x	x	
		OPR genehmigt					x				
	Projektgruppe mit GR-Vertretung bilden für Ortsplanungsrevision und Baureglement.	U	**GP**/ Bau/LW	x							
	Ortsplaner suchen und externe Fachperson beiziehen.	U		x	x						
	Sicherstellen, dass Legislaturziele U.2.2, U.3/4.1, G.1.2, G.4.1 (= 1. Priorität) sowie W.1/2.1, W.3.1 (= 2. Priorität) in OPR berücksichtigt werden.	U				x					
	NHB in früher Planungsphase durchführen (Jonas, Michael, Kurt, BK-Mitglied).	U			x						

GESELLSCHAFT **Leitbildziel** **Legislaturziel**	**Massnahme**	**Sollwert**	**Verant-wortlich**	**Terminplanung**					**FP**	**NHB**	**Umsetzungskontrolle**
				17	18	19	20	21			
KULTUR **G.4 Das schützenswerte Orts- und Dorfbild (ISOS) ist intakt und wird gepflegt.**											
G.4.1 **Ortsbildrelevante Projekte im ISOS-Bereich (Neubauten, Erweiterungen, Umgebungsgestaltungen) werden durch eine Fachgruppe begleitet.**	Institutionalisierung (Zusammensetzung, Auftrag, Ziele, Handlungsspielraum) vorbereiten.	Vorarbeiten für Institutionalisierung Fachgruppe abgeschlossen	GP		x				Br	-	
	In OPR und Baureglement berücksichtigen.	U				x			O P R		
INTEGRATION UND GEMEINSCHAFT **G.8 Die Bevölkerung wird in die politischen Prozesse einbezogen.**											
G.8.1 **Über alle wichtigen Geschäfte ist die Bevölkerung informiert und wirkt aktiv mit.**	Standardtraktandum in Gemeinderat / Kommissionen einführen: „Besteht Informations- oder Mitwirkungsbedarf?“	U	**GP**/ Verw.	L	L	L	L	L	-	-	

2. PRIORITÄT Leitbildziel Legislaturziel	Massnahme	Sollwert	Verant-wortlich	Terminplanung					FP	NHB	Umsetzungskontrolle
				17	18	19	20	21			
WIRTSCHAFT											
GEWERBE **W.1 Das lokale Gewerbe ist vielfältig und die Anzahl Betriebe hat sich gegenüber 2016 erhöht.** **W.2 Die Anzahl der innovativen Kleinunternehmen hat sich gegenüber dem Stand 2016 erhöht**											
W.1/2.1 **Lösungsansätze zur Erhöhung der Anzahl Betriebe liegen vor.**	Vorabklärungen über Ist-Zustand durchführen.	U	GP		x	x			O P R	-	
	Lösungsansätze erarbeiten. Falls Zusammenhang mit OPR, Ziele in OPR einfliessen lassen.	U				x					
W.1./2.2 **Der Verantwortungsbereich „Wirtschaft“ wird als Ressort festgelegt.**	Organisationsverordnung (OgV) entsprechend ergänzen.	U	GP/ Verw.			x					
GEWERBE **W.3 Der sanfte Tourismus in der Region trägt in Siselen zu einer nennenswerten Wertschöpfung bei.**											
W.3.1 Entwicklungsansätze liegen vor.	Lösungsansätze mit involvierten Tourismus-Akteuren entwickeln. Falls Zusammenhang mit OPR, Ziele in OPR einfliessen lassen.	U	Touris-mus			x			O P R	-	
GESELLSCHAFT											
WOHNEN **G.2 Die Bevölkerung hat Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.**											
G.2.1 Bedürfnisse der Bevölkerung sind bekannt.	Bedarfsabklärung durchführen (mit G.10.1 kombinieren).	Bedarf geklärt	Soz.		x_s				Br		

2. PRIORITÄT Leitbildziel Legislaturziel	Massnahme	Sollwert	Verant-wortlich	Terminplanung					FP	NHB	Umsetzungskontrolle
				17	18	19	20	21			
GESELLSCHAFT											
KULTUR **G.5 Das kulturelle Dorfleben ist aktiv und hat Angebote für alle Altersgruppen.**											
G.5.1 Bedürfnisse der Bevölkerung sind bekannt.	Ist-Zustand der Angebote erheben.	U	Soz.		x_s						
	Bedürfnisse der Bevölkerung erheben.	Bedürfnisse bekannt			x_s				Br		
INTEGRATION UND GEMEINSCHAFT **G.10 Die Nachbarschaftshilfe funktioniert gut und ist ein wichtiger Pfeiler des Zusammenlebens.**											
G.10.1 Überblick über das Funktionieren der Nachbarschaftshilfe ist vorhanden.	Sich Überblick über das Funktionieren der Nachbarschaftshilfe verschaffen (mit G.2.1 kombinieren).	U	Soz.		x_s				Br		
INTEGRATION UND GEMEINSCHAFT **G.11 Neuzuzüger und Neuzügerinnen aus dem In- und Ausland sind innerhalb kurzer Zeit ins Dorfleben integriert.**											
G.11.1 NeuzuzügerInnen werden von der Gemeinde willkommen geheissen.	Einmal pro Jahr Info-Anlass für NeuzuzügerInnen durchführen.	U	Soz.		x						

Legende

Br:	Budgetrelevant
FP:	Finanzplan
L:	Laufend
NHB:	Nachhaltigkeitsbeurteilung mit Berner Nachhaltigkeitskompass
OPR:	Ortsplanungsrevision
U:	Umgesetzt
Verantwortlich:	Wenn mehrere Ressorts verantwortlich sind, liegt die Federführung beim **fett geschriebenen Ressort**
x_s:	Starten

Anhang C

Konzept Landschaft

Einwohnergemeinde Siselen

Gemeinde Siselen
Konzept Landschaft

Grundlagenplan Landschaft: Ist-Zustand

Bern, 1. Oktober 2020
1942_Landschaft_Siselen – RE/mo/ss

Massstab: 1:5'000
Planformat: 84 x 90 cm

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt

BHP Raumplan AG - Fliederweg 10 - Postfach 575 - 3000 Bern 14
T 031 388 60 60 - F 031 388 60 69 - info@raumplan.ch - www.raumplan.ch

Legende

Landwirtschaftliche Kulturen BFF I
- Einzelbaum
- Hochstamm-Feldobstbäume
- Brache / Saum / ASST
- Blühstreifen
- Extensiv genutzte Wiese
- Wenig intensiv genutzte Wiese
- Extensiv genutzte Weide
- Uferwiese
- Streuefläche
- Reg. spez.
- Hecke
- Landwirtschaftliche Kulturen BFF II

Bundesinventar
- Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Kantonales Schutzgebiet
- Kantonales Naturschutzgebiet Nr. 123 "Siselen-Weiher"
- Trockenstandort von kantonaler Bedeutung

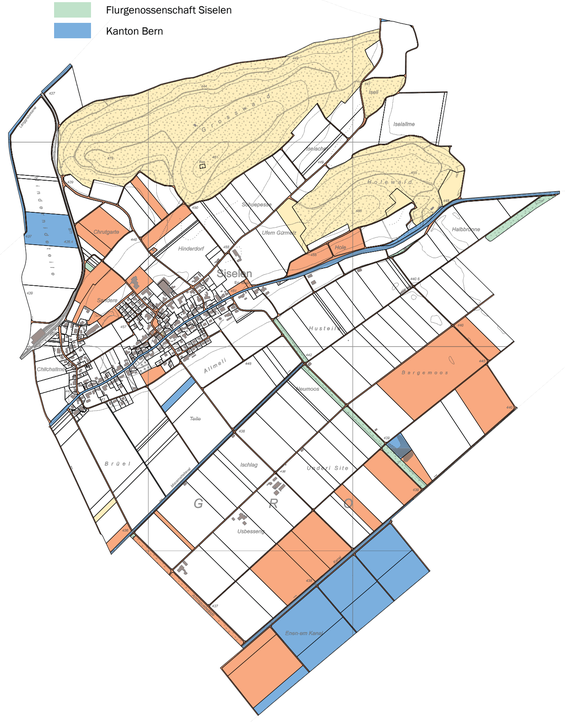
Wildwechselkorridor (Sachplan Biodiversität)
- Umsetzungsperimeter von nationaler Bedeutung
- Umsetzungsperimeter von regionaler Bedeutung
- Kommunales Landschaftsschutzgebiet

Teilrichtplan ökologische Vernetzung (genehmigt 2005; ausser Kraft)
- Aufwertungsgebiet
- Erhaltungsgebiet
- Vernetzungskorridor

Historische Verkehrswege IVS
- mit viel Substanz
- mit Substanz
- Verlauf

Bauzonen
- Wohn-, Misch- und Kernzone
- Arbeitszone
- Weitere Zonen (ZöN, ZSF, etc.)
- Fliessgewässer offen
- Fliessgewässer eingedolt
- Stehendes Gewässer
- Wald
- Gebäude
- Parzellen
- Gemeindegrenze

Grundeigentum
- Private
- Einwohnergemeinde Siselen
- Burgergemeinde Siselen
- Flurgenossenschaft Siselen
- Kanton Bern



0 100 200 400 Meter

Einwohnergemeinde Siselen

Konzept Landschaft



Konzept und Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt

alnus
Moosgasse 2
3232 Ins

Impressum

Auftraggeber	Einwohnergemeinde Siselen Käsereiweg 2 2577 Siselen
Auftragnehmer	BHP Raumplan AG Fliederweg 10 Postfach 575 3000 Bern 14 Alnus AG Moosgasse 2 3232 Ins
Bearbeiter	Kaspar Reinhard (BHP Raumplan) Jonas Keller (Alnus)
Begleitung	Arbeitsgruppe Ökologie der Gemeinde Siselen: Michael Althaus, Susanne Eggimann, Thomas Meyer, Theres Scherer, Heinz Schwab, Anton Winkelmann
Version	Version Datum vom Gemeinderat Siselen verabschiedet am V1.0 14. August 2020 V1.1 01. Oktober 2020 V1.2 10. November 2020 26. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
2 Vorgehen 6
3 Ist-Zustand 7
3.1 Lebensrauminventare / Schutzgebiete 7
3.2 Landschaftselemente und Lebensräume 7
3.2.1 Moosebene 8
3.2.2 Hügelgebiet 10
3.2.3 Siedlungsgebiet 11
3.3 Flora 12
3.3.1 Geschützte und gefährdete Arten 12
3.3.2 Problempflanzen 13
3.4 Fauna 15
3.4.1 Gefährdete Arten 15
3.4.2 Säuger 15
3.4.3 Vögel 16
3.4.4 Reptilien 16
3.4.5 Amphibien 16
3.5 Grundeigentum 16
4 Defizite / Potenziale 18
4.1 Zielarten 18
4.1.1 Säuger 18
4.1.2 Vögel 18
4.1.3 Reptilien 18
4.1.4 Amphibien 18
4.1.5 Insekten 19
4.1.6 Pflanzen 19
4.2 Lebensräume 19
4.3 Öffentliches Grundeigentum 20
5 Massnahmen 21
5.1 Schwerpunktgebiete 21
5.2 Massnahmenblätter 22
5.3 Priorisierung 32
5.4 Kosten und Finanzierung 32
6 Weiteres Vorgehen 33
7 Kontakte 34
8 Grundlagen 35
8.1 Dokumente und Daten 35
8.2 Rechtliche Grundlagen 35

Anhang 1 Gefährdungskategorien und Schutzstatus
Anhang 2 Problempflanzen Ist-Zustand 2019, Situation 1:10’000
Anhang 3 Schwerpunktgebiete, Situation 1:10’000

Planbeilage: Grundlagenplan Landschaft: Ist-Zustand 1:5’000

1 Einleitung

In dem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Leitbild (Leitbildziele der Gemeinde Siselen 2046) sind für die Bereiche Natur, Landschaft und Boden folgende langfristige Ziele formuliert:

Natur und Landschaft	*U.1*	*Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft sowie der Wald sind intakt und werden engagiert sowie naturnah gepflegt.*
	U.2	*Das Potenzial für die ökologische Vernetzung ist ausgeschöpft und die Artenvielfalt hat gegenüber dem Stand 2016 messbar zugenommen.*
Boden	*U.6*	*Der landwirtschaftlich genutzte Boden wird bodengerecht und umweltschonend bewirtschaftet.*
	U.7	*Der Boden ist fruchtbar und liefert gute Erträge.*

Daraus hat der Gemeinderat für die Periode 2018-2021 folgende Legislaturziele abgeleitet:

Natur und Landschaft	*U.2.1*	*Die Artenvielfalt auf dem Gemeindegebiet sowie die Möglichkeiten zur Erhöhung der ökologischen Vernetzung sind bekannt.*
	U.2.2	*Die Planung für die ökologische Vernetzung besteht und die Umsetzung ist in Arbeit. Relevante Punkte sind in den Entwurf Ortsplanung eingeflossen.*
Boden	*U.6.1*	*Grundlagen sind erarbeitet und erste Projektergebnisse, wie die Zukunft der Bewirtschaftung des Pachtlandes aussehen könnte, liegen vor.*

Zur Erreichung dieser Ziele hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe Ökologie einberufen sowie die BHP Raumplan AG und die Alnus AG beauftragt, gemeinsam ein Konzept Landschaft zu erarbeiten.

2 Vorgehen

Die Erarbeitung des vorliegenden Konzepts Landschaft basiert auf folgenden vier Bearbeitungsschritten:

I. Auswertung vorhandener Datengrundlagen: Inventare und Fundmeldungen aus den Datenbanken von Info Species.

II. Befragen von Gebietskennern und Fachspezialisten. Es wurden mit folgenden Personen Interviews geführt:
 - Paul Mosimann und Stephan Strebel, Büro Mosimann & Strebel, Biologen (insbesondere Ornithologen) und Lokalkenner
 - Christine Wisler, karch Regionalvertretung Reptilien
 - Silvia Zumbach, karch Regionalvertretung Amphibien
 - Hans-Ulrich Haussener, Wildhüter
 - Markus Zwahlen, Revierförster
 - Melchior Dodel und Paul Hämmerli, Amt für Wasser und Abfall, Gewässerregulierung
 - Dominique Hindermann, Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

III. Felderhebungen Juni 2019
 - Erfassen von Beobachtungen invasiver Neophyten (keine vollständige Kartierung)

IV. Konzepterarbeitung in engem Austausch mit der Arbeitsgruppe Ökologie der Gemeinde

3 Ist-Zustand

3.1 Lebensrauminventare / Schutzgebiete

Das Gemeindegebiet von Siselen umfasst die unten aufgeführten Objekte nationaler und kantonaler Lebensrauminventare sowie kantonale und lokale Schutzgebiete. In der Planbeilage sind diese vollständig abgebildet.

Bund

Im Gemeindegebiet sind keine Bundesinventarobjekte vorhanden.

Kanton

- Kantonales Schutzgebiet: Objekt Nr. 123 Siselen-Weiher.
- Trockenstandorte des Kantons Bern: Objekt-Nr. 2224.
- Wildwechselkorridore (Sachplan Biodiversität): Umsetzungsperimeter nationaler (Objekt WWK13N) und regionaler (Objekt WWK77R) Wildwechselkorridore.

Gemeinde

- Kommunale Landschaftsschutzgebiete.
- Lebensraum Feuchtgebiet Parzelle Nr. 29 (Ortsplanungsrevision Stand Vorprüfung)

In den angrenzenden Gebieten der Nachbargemeinden befinden sich im kantonalen Schutzgebiet Büeltigen-Weiher ein Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung (Objekt Nr. BE10 Büeltigenweiher) sowie ein weiteres Amphibienlaichgebiet (Objekt Nr. BE 1122 Oberfeld-Oberholz, Wanderobjekt) in der Kiesgrube in Finsterhennen.

3.2 Landschaftselemente und Lebensräume

Wir teilen das Gemeindegebiet grob in drei Landschaftsteilräume ein: Die Moosebene, das Hügelgebiet und das Siedlungsgebiet (vgl. Abbildung 1).

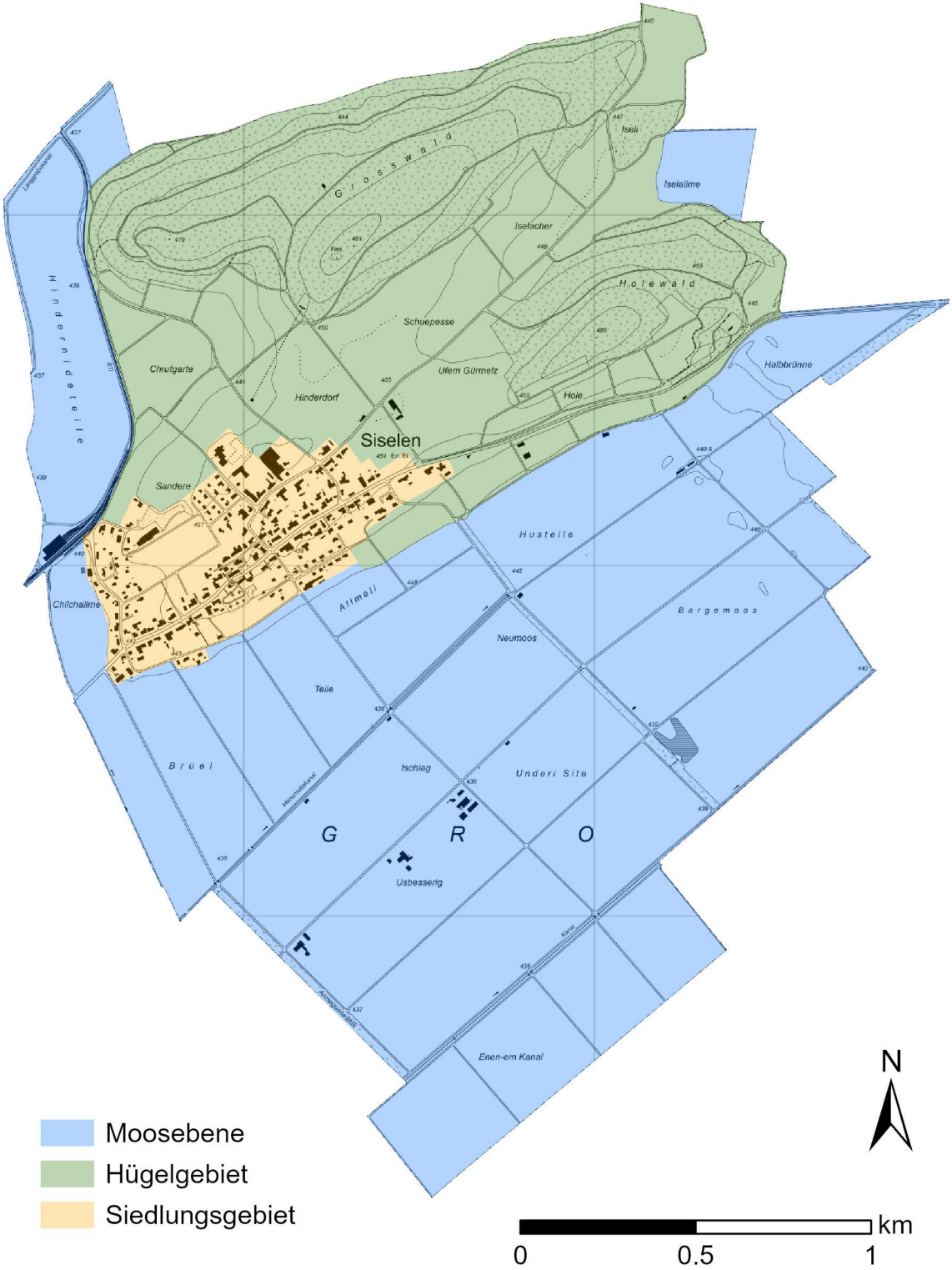


Abbildung 1: Landschaftsteilräume Gemeinde Siselen.

3.2.1 Moosebene

Die Moosebene zeichnet sich durch ihre flache Topografie aus. Sie weist die für das Grosse Moos typischen, drainierten Moosböden auf, welche sich aus einem Mosaik von organischen Böden (Moore und Halbmoore) sowie durch periodische Vernässung (Buntgley) und durch Ablagerung von Schwemmmaterial ehemaliger Flussläufe (Fluvisol) entstandener Böden zusammensetzt. Die Moosebene befindet sich vor allem in der südlichen Hälfte des Gemeindegebiets, zieht sich aber entlang der Gemeindegrenze zu Finsterhennen im Westen in Richtung Lüscherzmoos bis hin in den Nordwesten der Gemeinde.

Die Moosebene wird landwirtschaftlich intensiv für Gemüse- und Ackerbau genutzt. Die spärlich vorhandenen Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind mehrheitlich entlang der Gehölzstreifen und oft in deren Schatten angelegt. Die BFF werden weitgehend durch Gräser dominiert und weisen sehr oft keine hohe Artenvielfalt auf. Einige werden zudem mangelhaft und nicht nach den geltenden Bewirtschaftungsauflagen nach Direktzahlungsverordnung (DZV) bewirtschaftet. Ackerlandtypische BFF wie Buntbrachen fehlen vollständig. Um die Ökonomiegebäude herum befinden sich einige wenige Hochstammbäume.



Abbildung 2: Blick von der Hole in die weite offene Moosebene Richtung Hauptkanal. 17.05.2020.



Abbildung 3: Mangelhafte Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen führen zur Verunkrautung mit Brombeeren. 19.06.2019.

Die landschaftsprägenden Elemente sind die Windschutzstreifen sowie die Kanäle.
Die meisten der NW-SO ausgerichteten **Windschutzstreifen** in der Moosebene gelten rechtlich als Wald. Sie wurden mit dem Ziel geschaffen, den Wind zu brechen und so das offene Kulturland bei Trockenheit vor Winderosion zu schützen sowie die Luft- und Bodenfeuchtigkeit zu erhöhen, was insgesamt zu besseren Erträgen führt. Diese rund 12-20 m breiten Gehölzstreifen sind geprägt durch eine hohe Baumschicht, zusammengesetzt aus Esche, Birke, Silber-Pappel und diversen weiteren Baumarten, sowie durch eine dichte Strauchschicht. Die Strauchschicht setzt sich mehr oder weniger vielfältig aus einheimischen, standortgerechten Arten zusammen. Die Strukturvielfalt der dichten, oft entlang der Wege vertikal aufgeschnittenen Säume ist jedoch gering.
Die Kanäle im Moos sind die einzigen Fliessgewässer auf dem Gemeindegebiet von Siselen. Die sogenannten **Binnenkanäle** sind als Bestandteil der ersten Juragewässerkorrektion zur Entsumpfung und Entwässerung des Gebiets erstellt worden. Nebst der Entwässerung dienen die Kanäle heute zudem zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen und zur Regulierung des Grundwasserstands. Die Kanäle weisen eine künstlich verbaute Sohle (Ladenboden) sowie beidseitig ein Betonbankett auf, welches die Niederwasserrinne begrenzt. Die Kanalböschungen sind meist einseitig und unregelmässig mit lichten Baumreihen bestockt. Dazwischen wechseln sich Heckenabschnitte und unbestockte Böschungen ab.



Abbildung 4: Windschutzstreifen Neumoos / Underi Site. 19.06.2019.



Abbildung 5: Moosmattekanal. 06.07.2020.

Angrenzend an den Windschutzstreifen «Underi Site» befindet sich ein Teich, der mit dem Ziel der Erhaltung des Lebensraums für Vögel, Amphibien und Wirbellose als kantonales Naturschutzgebiet «Siselen-Weiher» ausgeschieden wurde. Die Ufer des Teichs sind mit dichtem Ufergehölz sehr stark eingewachsen. Der Siselen-Weiher bildet einen wichtigen Trittstein inmitten der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche.
Im Osten der Moosebene führt der Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung vom Hauptkanal Richtung Holewald durch das Bargemoos.
Südlich des Hauptkanals befindet sich auf Gemeindegebiet von Siselen die Geländekammer «Enenem Kanal». Sie umfasst gut 30 ha und wird gegen Westen, Süden und Osten hin durch die Gehölzstreifen entlang der Gemeindegrenze zu Kallnach und gegen Norden durch das Ufergehölz des Hauptkanals vollständig abgeschirmt.

3.2.2 Hügelgebiet

Das Hügelgebiet wird durch die hügelige Topografie geprägt und weist Böden der Typen Braunerde und Rendzina auf. Es umfasst mit dem Grosswald und dem Holewald zwei grosse zusammenhängende Waldflächen. Die südexponierten Waldränder weisen einige ökologisch wertvolle Strukturen auf. Daneben gehört der offene Bereich vom südexponierten Hang Hole bis zum nordwestlich geneigten Girisberg zu diesem Landschaftsteilraum. Obwohl mit organischen Böden in der Ebene gelegen, betrachten wir den Dreispitz Chrutgarte / Jäger-Teiche zwischen Bahnlinie und Grosswald als dem Hügelgebiet zugehörend. Dies ergibt sich aufgrund der räumlichen Abtrennung durch die Bahnlinie und der funktionalen Einheit entlang des südexponierten Grosswalds.
Die meist flachgründigen Böden des Hügelgebiets sind weniger produktiv als die Moosböden. Viele Bewirtschafter haben daher hier ihre BFF angelegt, welche zusammen eine grossflächige Einheit bilden und bestehende Strukturen (Hecken, Waldränder) ergänzen. Die leichte meist südexponierte Hanglage auf teilweise flachgründigen Böden bietet eine optimale Ausgangslage für magere, eher trockene Wiesen. Diese extensiv genutzten Wiesen weisen meist eine relativ gute Artenvielfalt (Qualitätsstufe II gemäss DZV) auf.
Der Südhang Hole bildet mit seiner Abfolge aus Waldrand, Halbtrockenrasen (kantonaler Trockenstandort), Heckenzügen und weiteren artenreichen Wiesen ein ökologisch sehr wertvolles Teilgebiet.
Nordwestlich des Siedlungsgebiets im Dreieck zwischen Bahnlinie und Grosswald wurden auf einer Parzelle des Patentjägervereins Seeland mit einer Fläche von knapp 1.5 ha im Jahr 2002 mehrere Teiche geschaffen. Die Jäger-Teiche und die umliegende extensiv genutzte Fläche bilden wichtige Trittsteinlebensräume unter anderem für Amphibien. Die Gewässer sind sehr stark mit Gehölz, Brombeeren und Schilf eingewachsen.



Abbildung 6: Blick vom Waldrand Grosswald Richtung Girisberg / Siedlungsgebiet. 19.06.2019.



Abbildung 7: Die stark eingewachsenen Jäger-Teiche. 19.06.2019.

3.2.3 Siedlungsgebiet

Prägend für das Dorfbild ist der von weither gut sichtbare Kirchturm. Der Dorfkern wird durch alte Bauernhäuser und die dazugehörenden Gärten gebildet. Diesen umgebend sind in den letzten Jahrzenten einige Quartiere mit Neubauten entstanden. Der steile südexponierte Dorfrand enthält mit dem kleinen Rebberg unterhalb der Kirche und einigen Hochstammobstbäumen wichtige ökologische Lebensräume. Ein Vergleich des Luftbilds von 1968 (Abbildung 8) mit dem aktuellen Zustand (Abbildung 9) zeigt, dass vor einigen Jahrzehnten ein Gürtel aus Hochstammobstbäumen das Dorf umgab. Während am südlichen Dorfrand einige wenige Bäume erhalten blieben, fehlen sie auf der Nordseite heute vollständig.

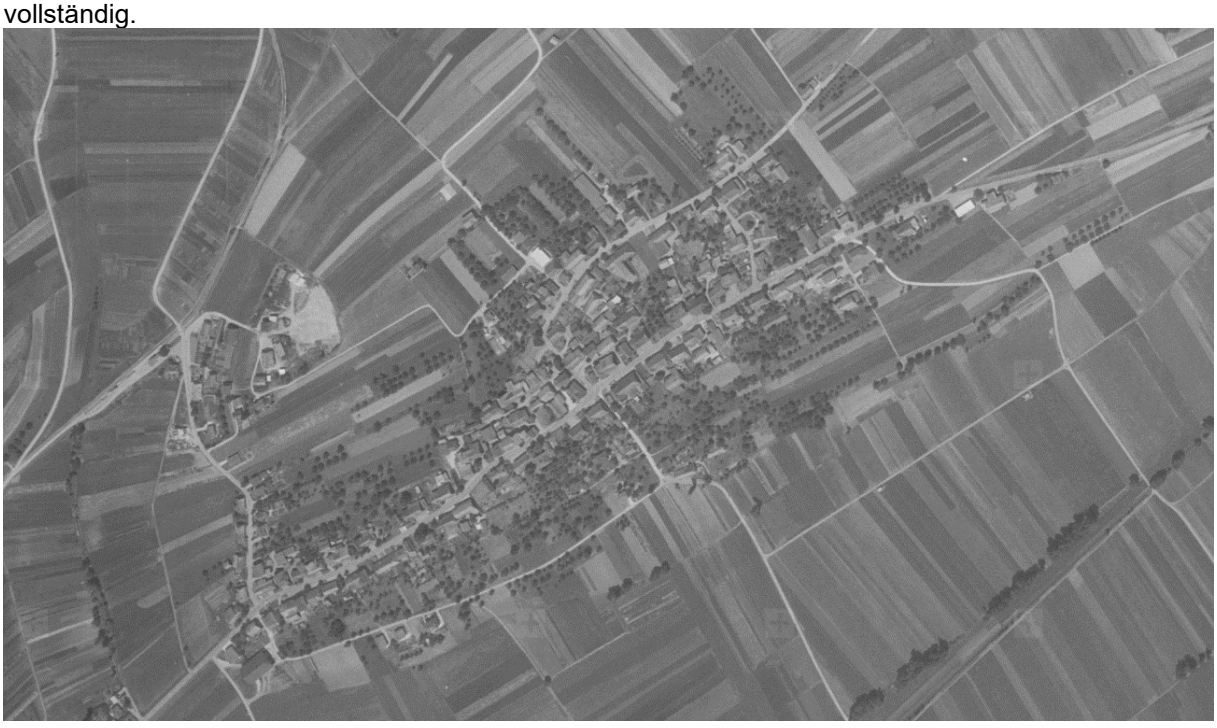


Abbildung 8: Luftbild 1968. Quelle: Bundesamt für Landestopografie swisstopo.



Abbildung 9: Aktuelles Orthofoto. Quelle: Geoportal des Kantons Bern, Datenabfrage: 08.07.2020.

3.3 Flora

3.3.1 Geschützte und gefährdete Arten

Seit dem Jahr 2000 verzeichnet die Datenbank von Info Flora Fundmeldungen von vier Standorten geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Geschützte und gefährdete Pflanzenarten in der Gemeinde Siselen in den Jahren 2000-2019 gemäss Datenbank von Info Flora. Erläuterungen zu Gefährdungs- und Schutzstatus vgl. Anhang 1.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status Rote Liste	Schutz
Schwarzbraunes Zypergras	*Cyperus fuscus*	VU	
Bocks-Riemenzunge	*Himantoglossum hircinum*	NT	CH
Helm-Knabenkraut	*Orchis militaris*	NT	CH
Purpur-Knabenkraut	*Orchis purpurea*	VU	CH

Bei einer Überprüfung der gemeldeten Orchideen-Standorte am 17. Mai 2020 konnten 23 blühende Individuen der Bocks-Riemenzunge festgestellt werden. Die Koordinaten der beiden *Orchis*-Arten sind nahezu identisch. Drei blühende Knabenkräuter wurden an diesem Standort gefunden: Es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich um eine Kreuzung zwischen dem Helm- und dem Purpur-Knabenkraut (*Orchis militaris x Orchis purpurea*). Die Hybridisierung dieser beiden Arten gilt als häufig und zeichnet sich unter andrem durch eine schmalere Lippe und einen helleren Helm aus (Presser 1995).



Abbildung 10: Himantoglossum hircinum *im Halbtrockenrasen Hole, Siselen. 17.05.2020.*



Abbildung 11: Orchis cf. militaris x purpurea *im Halbtrockenrasen Hole, Siselen. 17.05.2020.*

3.3.2 Problempflanzen

Zu den Problempflanzen zählen in erster Linie die invasiven Neophyten, aber auch problematische Ackerunkräuter.
Anlässlich einiger Begehungen des Gemeindegebiets im Juni 2019 wurden die gesichteten Problempflanzen erfasst. Die bekannten Standorte von Problempflanzen sind in Anhang 2 dargestellt. Die Punkte lokalisieren lediglich die Standorte, geben jedoch keine genaue Angabe über die Grösse der Bestände und die Anzahl der Individuen. Die Datenerhebung erreicht nicht die Vollständigkeit einer systematischen Kartierung. Die Aufnahme der Neophyten beschränkte sich im Wesentlichen auf die Arten der Schwarzen Liste (Info Flora 2014). Problempflanzen in Privatgärten wurden keine aufgenommen.
Die in Tabelle 2 aufgeführten Problemarten sind im Gemeindegebiet bekannt. Alle Neophyten-Arten werden auf der Schwarzen Liste geführt. Der Umgang mit zwei dieser fünf Arten ist gemäss FrSV verboten.

Infobox: Invasive Neopyhten
Invasive Neophyten sind nicht-einheimische Pflanzen, welche absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden und sich hier in der Natur übermässig stark ausbreiten. Ihre effiziente, oft flächige Ausbreitung verdrängt einheimische Arten und trägt so zum Rückgang der Artenvielfalt bei. Darüber hinaus haben einige Arten weitere unangenehme oder gefährliche Eigenschaften. Dazu gehören Ernteausfälle in der Landwirtschaft, das Beschädigen von Bauwerken und Verbauungen durch das Wurzelwerk, Erosionsbegünstigung von Böschungen oder gesundheitsgefährdende Auswirkungen.
Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (Info Flora) führt eine Schwarze Liste mit Arten invasiver Neophyten, welche durch ihre unkontrollierte Ausbreitung in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit beziehungsweise Ökonomie Schäden verursachen sowie eine Watch-Liste mit Pflanzen, die das entsprechende Potenzial dazu aufweisen.
Während die Schwarze Liste und die Watch-Liste keine direkte Rechtsverbindlichkeit haben, wird der Umgang mit ausgewählten Arten durch den Art. 15 der Freisetzungsverordnung (FrSV) rechtlich verbindlich verboten. Die im Anhang 2 der FrSV aufgeführten Arten dürfen nicht angepflanzt oder weiterverbreitet werden. Ihre Bekämpfung muss fachgerecht erfolgen und das Pflanzenmaterial unschädlich entsorgt werden. Eine Bekämpfungspflicht besteht jedoch gemäss FrSV nicht.

Tabelle 2: Bekannte Problempflanzen im Gemeindegebiet von Siselen.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	Schwarze Liste	Anhang 2 FrSV
Acker-Kratzdistel	*Cirsium arvense*	Ackerunkraut		
Einjähriges Berufkraut	*Erigeron annuus*	Neophyt	x	
Japanischer Staudenknöterich	*Reynoutria japonica*	Neophyt	x	x
Kanadische Goldrute	*Solidago canadensis*	Neophyt	x	x
Robinie (Falsche Akazie)	*Robinie pseudoacacia*	Neophyt	x	

Folgende Bestände invasiver Neophyten stechen als besonders problematisch heraus: Der südexponierte Waldrand des Holewalds (Abbildung 12) und der angrenzende Halbtrockenrasen Hole (Abbildung 13) sind sehr stark von der Kanadischen Goldrute und dem Einjährigen Berufkraut besiedelt. An zwei Standorten am Rand des Holewalds hat sich der Japanische Staudenknöterich etabliert. Es handelt sich dabei um einen zurzeit noch überschaubaren Bestand am Nordrand des Holewalds (Abbildung 14) sowie eine grössere befallene Fläche um die Schiessanlage Hole der Schwarzpulverschützen Biel. Ein weiterer Bestand des Japanischen Staudenknöterichs befindet sich im Grosswald südwestlich des Waldhauses (Abbildung 15).



Abbildung 12: Kanadische Goldruten und Einjähriges Berufkraut am südexponierten Rand des Holewalds. 19.06.2019.



Abbildung 13: Kanadische Goldrute im Halbtrockenrasen Hole. 17.05.2020.



Abbildung 14: Japanischer Staudenknöterich am Nordrand des Holewalds. 18.07.2019.



Abbildung 15: Japanischer Staudenknöterich im Grosswald. 18.09.2020.

3.4 Fauna

3.4.1 Gefährdete Arten

Gemäss den Datenbanken der Vogelwarte und von Info Fauna sind die in Tabelle 3 aufgeführten Vorkommen von gefährdeten Tierarten bekannt.

Tabelle 3: Gefährdete Tierarten in der Gemeinde Siselen gemäss den Datenbanken der Vogelwarte und von Info Fauna. Erläuterungen zu Gefährdungs- und Schutzstatus vgl. Anhang 1.

Artengruppe	Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status Rote Liste
Säugetiere	Iltis	*Mustela putorius*	VU
	Feldhase	*Lepus europaeus*	VU
Vögel	Gänsesäger	*Mergus merganser*	VU
	Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	VU
	Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	EN
	Eisvogel	*Alcedo atthis*	VU
	Grauspecht	*Picus canus*	VU
	Uferschwalbe	*Riparia riparia*	VU
	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	VU
	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	VU
	Grauammer	*Emberiza calandra*	VU
	Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	VU
Reptilien	Barrenringelnatter	*Natrix helvetica*	VU
	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	VU
Amphibien	Erdkröte	*Bufo bufo*	VU
	Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	EN
	Fadenmolch	*Lissotriton helveticu*	VU

3.4.2 Säuger

Nebst den in der Datenbank von Info Fauna erfassten gefährdeten Säugetieren (vgl. Tabelle 3) kommen im Gebiet zahlreiche weitere Wildtiere und Kleinsäuger wie zum Beispiel Hermelin, Dachs, Reh etc. vor. Für die Wildtiere sind die Wildwechselkorridore gemäss Sachplan Biodiversität von grosser Bedeutung. Ein Wildwechselkorridor regionaler Bedeutung erstreckt sich zwischen Challnechwald und Holewald durch die Moosebene der Gemeinde Siselen. Vom Holewald führen Wildwechselkorridore nationaler Bedeutung einerseits den Hagneckkanal querend Richtung Epsach und andererseits Richtung Bielersee weiter. Im Bereich Holewald – Iseli – Grosswald lokalisiert der Wildhüter ein für Wildtiere wertvolles, gut strukturiertes Gebiet mit idealer Abfolge von Gehölz und offenem Wiesland.
Der Biber (*Castor fiber*) hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten entlang der Kanäle im Seeland stark ausgebreitet. Die Biberaktivität stellt für die Mooskanäle als Teil einer sensiblen Be- und Entwässerungsinfrastruktur sowie für das angrenzende Flurwegnetz mittlerweile eine ernsthafte Bedrohung dar. Durch das Aufstauen der Kanäle und das Verstopfen der Drainagen wird die Abflusskapazität und die Drainagewirkung beeinträchtigt. Insbesondere aufgrund der engen Platzverhältnisse werden die direkt den Kanälen entlang verlaufenden Wege vielerorts vom Biber untergraben. Diese Biberbaue drohen einzustürzen und sind dadurch für Radfahrer, Reiter und landwirtschaftliche Fahrzeuge eine Gefahr.

3.4.3 Vögel

Die im Gebiet vorkommenden gefährdeten Vogelarten sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die Ornithologen streichen unter anderem das Vorkommen folgender weiterer Arten hervor: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*). Insgesamt ist gemäss Datenbank der Vogelwarte in den letzten 10 Jahren das Vorkommen von über 90 Vogelarten nachgewiesen.
Aus früheren Zeiten ist zudem das Brüten des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) im Bargemoos (Gemeinde Siselen) bekannt. Im angrenzenden Sidligsmoos (Gemeinde Kallnach) ist zudem das Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua*) bekannt.

3.4.4 Reptilien

Zusätzlich zu den gefährdeten Arten Ringelnatter und Zauneidechse (vgl. Tabelle 3) ist im Gebiet das Vorkommen der Blindschleiche bekannt. Die südexponierten Böschungen und Waldränder (Hole, Grosswald) sowie die Bereiche mit Heckenstrukturen und Wasserflächen (NSG Siselen-Weiher, Jäger-Teiche, Kanäle) bieten den Reptilien wichtigen Lebensraum.

3.4.5 Amphibien

Wichtige Laichgewässer für Amphibien sind der Siselen-Weiher und die Jäger-Teiche. In beiden Gewässern ist das Vorkommen der Erdkröte, des Wasserfroschs (*Pelophylax aggr.*) und des Grasfroschs (*Rana temporaria*) bekannt. In den ersten Jahren nach ihrer Neuanlage wurde in den Jäger-Teichen die Kreuzkröte und der Fadenmolch registriert. Beide Arten sind nach dem Einwachsen der Gewässer in den letzten Jahren nicht mehr nachgewiesen worden.
Insbesondere die Erdkrötenpopulation im Siselen-Weiher war sehr gross. Die Amphibienwanderung in die Winterquartiere fand u.a. in den Holewald statt, wofür die Tiere die Kantonsstrasse queren mussten. Bis vor ein paar Jahren wurde hier jeweils im Frühjahr während der Amphibienwanderung durch Privatpersonen einen Amphibienzaun erstellt und betreut. Das Errichten des Zauns wurde eingestellt, weil gemäss Angaben der Betreiber kaum noch Tiere wandern.
In den angrenzenden Gebieten ausserhalb der Gemeindegrenze sind unter anderem der Weiher im Naturschutzgebiet Büeltigen (u.a. mit Kreuzkröte, Gelbbauchunke *Bombina variegata*), das Donnerloch (früher sogar mit Laubfrosch *Hyla arborea*) beide in der Gemeinde Kallnach sowie die Gewässer in den beiden Kiesgruben (Uf dr Höchi und Oberfeld) in Finsterhennen (v.a. mit Kreuzkröte, Gelbbauchunke) zu erwähnen.

3.5 Grundeigentum

In der Gemeinde Siselen verfügen öffentliche (Gemeinde, Kanton) und halböffentliche (Burgergemeinde und Flurgenossenschaft Siselen) Körperschaften über Grundbesitz, welcher im Zusammenhang mit der Realisierung von möglichen Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft von entscheidender Bedeutung sein kann (vgl. Kapitel 4.3).

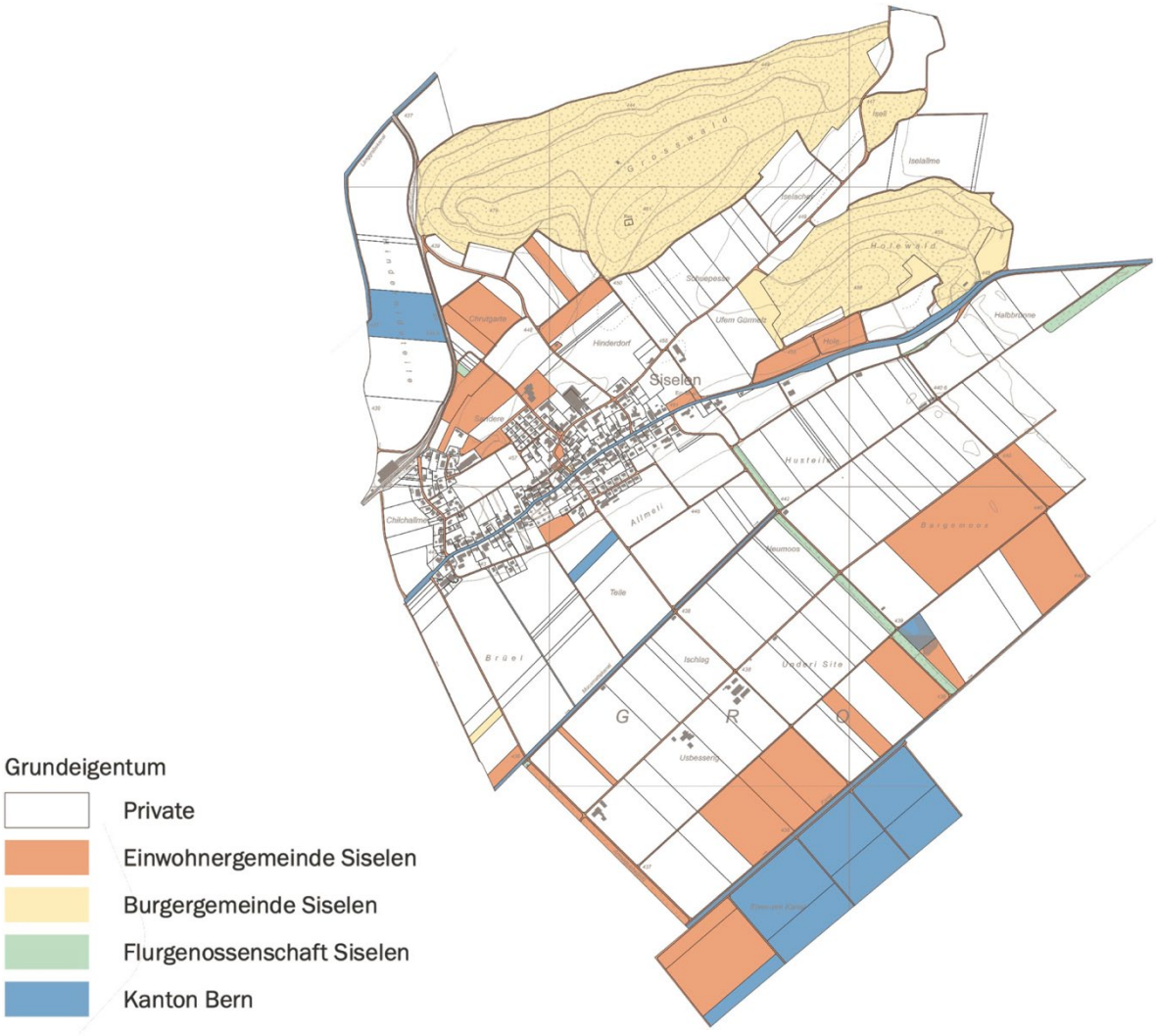


Abbildung 16: Grundeigentum von öffentlichen und halböffentlichen Körperschaften in der Gemeinde Siselen.

4 Defizite / Potenziale

4.1 Zielarten

4.1.1 Säuger

Der Wildwechselkorridor zwischen Challnechwald und Holewald führt in der Moosebene durchs Bargemoos. Abgesehen von den Windschutzstreifen und wenigen Biodiversitätsförderfläche sind im Bereich des Wildwechselkorridors wenig ökologisch wertvolle Strukturen vorhanden. Mit dem Anlegen von Biodiversitätsförderflächen und Strukturelementen (Hecken, Asthaufen etc.) kann der Wildwechselkorridor gestärkt werden.
Wiesel (Hermelin und Mauswiesel) finden im intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet immer weniger feindsichere Unterschlüpfe und Aufzuchtstätten sowie Deckung bietende Strukturen während ihrer Jagd auf Mäuse. Zur Förderung der Wiesel sind Ast- und Steinhaufen, Heckenelemente mit Krautsäumen, extensiv genutzte Wiesen mit Krautsäumen und Buntbrachen zu fördern. Wieselfördermassnahmen, von welchen weitere Kleinsäuger sowie Reptilien und Amphibien ebenfalls profitieren können, bieten sich insbesondere entlang von Vernetzungsachsen (Kanäle, Windschutzstreifen) sowie an (südexponierten) Waldrändern an.

4.1.2 Vögel

Im Grossen Moos sind sehr empfindliche Populationen von potenziell gefährdeten bis vom Aussterben bedrohten Kulturlandvögeln noch vorhanden. Unter dem Titel «National Prioritäre Kulturlandvögel im Grossen Moos BE/FR» (SVS/BirdLife Schweiz 2015) läuft seit 2015 ein Projekt von SVS/BirdLife Schweiz, Berner Ala und Berner Vogelschutz BVS zur Förderung folgender Zielarten: **Steinkauz**, **Kiebitz**, **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Dorngrasmücke** und **Grauammer**. Der ursprüngliche Projektperimeter zwischen Gampelen, Finsterhennen, Kerzers und Galmiz wurde mittlerweile bis zum Kallnach-Kanal erweitert und umfasst nun auch das Gemeindegebiet von Siselen. Für das Kulturland in der Moosebene der Gemeinde Siselen steht die Förderung dieser und weiterer Zielarten, wie des **Schwarzkehlchens** (*Saxicola torquatus*), im Vordergrund. Dafür sind in erster Linie Buntbrachen zu fördern. Weitere Massnahmen sind das Anlegen von Säumen, extensiv genutzten Wiesen und Niederhecken oder das Anbringen und Unterhalten von künstlichen Steinkauz-Niströhren.

Entlang der Kanäle sind die Uferbestockung (Niederhecke) und Röhrichtbestände wichtige Lebensräume. Nebst der Dorngrasmücke profitieren davon zum Beispiel der **Sumpfrohrsänger** und der **Pirol**.

Im Siedlungsgebiet steht die Förderung der potenziell gefährdeten Arten **Mehlschwalbe** und **Mauersegler** im Vordergrund.

4.1.3 Reptilien

Die Lebensräume der gefährdeten Reptilienarten **Zauneidechse** und **Ringelnatter** können erweitert und aufgewertet werden. Insbesondere für die Zauneidechse sind südost- bis südwestexponierte, gut strukturierte Waldränder und Hecken wichtig. Der Waldmantel sollte abgestuft und gebuchtet sein, einen breiten Strauchgürtel und einen extensiv genutzten Krautsaum mit Kleinstrukturen (Holzhaufen, Steinmauern, Lesesteinhaufen) enthalten.
Ringelnattern legen ihre Eier bevorzugt in warme und relativ feuchte Haufen aus organischem Material ab. Mit dem Anlegen von Haufen zum Beispiel aus Schnittgut von Ried- und Schilfflächen, Feuchtwiesen, Kanalböschungen etc. insbesondere in Gewässernähe können Eiablageplätze für die Ringelnatter geschaffen werden.

4.1.4 Amphibien

Das Angebot an geeigneten Laichgewässern für Amphibien in der intensiv genutzten Landschaft ist gering. Die Aufwertung bestehender und die Schaffung neuer Amphibiengewässer bergen ein grosses Potenzial. Neu erstellte Gewässer im Gemeindegebiet von Siselen haben gute Chancen von **Kreuz-**

kröte, **Laubfrosch**, **Fadenmolch** und weiteren Arten besiedelt zu werden. Mit Kleinstgewässern insbesondere in der Nähe zur Kiesgrube «Uf dr Höchi» kann die **Gelbbauchunke** gefördert werden.
Das längerfristige Erhalten von Pionierarten (Kreuzkröte, Gelbbauchunke) ist allerding ohne regelmässige Pflegeeingriffe zum Zurückdrängen der Vegetation (Gehölz, Schilf, Wasserpflanzen) und periodisches Abschürfen der Ufer und Sohle nicht möglich.
Der starke Rückgang der Amphibienzahl bei der Zugstelle Hole zeigt, dass die bisherigen Bemühungen nicht ausreichen, um die Amphibienpopulationen in ihrer Grösse zu erhalten. Zur Stärkung der Populationen sollte einerseits nordseitig der Strasse ein Laichgewässer geschaffen und andererseits die Landlebensräume in der Moosebene in der Nähe der bestehenden Laichgewässer verbessert werden.

4.1.5 Insekten

Die Artenvielfalt bei den Insekten insbesondere den Tagfaltern ist im Mittelland seit Jahren rückläufig. Das Potenzial zur Förderung sämtlicher Arten ist gross. Dazu sind ihre Lebensräume zu fördern und insektenschonend zu pflegen: Zu fördernde Lebensräume sind Trockenstandorte, Feuchtgebiete, artenreiche Fromentalwiesen aber auch Säume und offene Waldränder. Wichtig ist eine extensive Bewirtschaftung, um die Flächen offen zu halten sowie das Stehenlassen von Rückzugsstreifen bei allen Schnitten zu jeder Jahreszeit.
In unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet kommt am Hagneckkanal der stark gefährdete **Dunkle Moorbläuling** (*Maculinea nausithous*) vor. Spät geschnittene feuchte Hochstaudenfluren entlang der Kanäle könnten potenziell durch den Dunklen Moorbläuling besiedelt werden.

4.1.6 Pflanzen

Mit dem Erhalten und Aufwerten sowie mit der Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume können die Artenvielfalt generell erhöht, gleichzeitig aber potenziell auch seltene, geschützte und gefährdete Arten gefördert werden. Mit der Ansaat von Saatmischungen wie Ackerflora oder Buntbrachen können im Ackerland selten gewordene Pflanzen wie beispielsweise der **Venus-Frauenspiegel** (*Logousia speculum-veneris*), die **Kornblume** (*Centaurea cyanus*) oder die **Kornrade** (*Agrostemma githago*) gefördert werden. Artenarme extensiv genutzte Wiesen können mit einer Neuansaat mit Wildblumenmischungen so aufgewertet werden, dass diese zahlreiche Arten der traditionell artenreichen Fettwiese beherbergen.
Südexponierte trockene Standorte wie die Hole bergen ein grosses Potenzial für seltene Pflanzen der Halbtrockenrasen. Die Populationen der bereits vorhandenen Orchideenarten (**Bocks-Riemenzunge**, **Helm-** resp. **Purpur-Knabenkraut**) können gestärkt werden. Die Besiedelung solcher Standorte durch andere geschützte oder gefährdete Arten ist denkbar. So haben sich zum Beispiel auf renaturierten Flächen in der Kiesgrube Oberfeld in Finsterhennen weitere Orchideenarten wie der **Ohnsporn** *(Aceras anthropophrum*) und die **Spitzorchis** (*Anacamptis pyramidalis*) angesiedelt.
An geeigneten Standorten, zum Beispiel angrenzend an die bestehenden Kleingewässer (Jäger-Teiche, NSG Siselen-Weiher) ist bei gezielten Aufwertungs- und Pflegemassnahmen auch die Besiedelung durch selten gewordene Arten der feuchten Lebensräume denkbar.
Leider wird die botanische Vielfalt durch die Ausbreitung invasiver Neophyten bedroht. Bei den derzeit noch überschaubaren Beständen im Gemeindegebiet stehen die Chancen gut, mit gezielten Bekämpfungsaktionen die Bestände der meisten problematischen Arten unter Kontrolle zu kriegen.

4.2 Lebensräume

Abgeleitet aus den oben definierten Zielarten und basierend auf den lokalen Gegebenheiten stehen folgende Lebensräume zur Förderung im Vordergrund:

- Trockenstandorte
- Heckenzüge / Niederhecken
- Gestufte Waldränder
- Tümpel / Kleingewässer
- Ufervegetation: Röhricht, Feuchte Hochstaudenflur
- Feuchtwiesen
- Rebflächen
- Hochstammobstbäume

4.3 Öffentliches Grundeigentum

Das Grundeigentum der Gemeinde, allenfalls auch jenes der Flurgenossenschaft, der Burgergemeinde oder des Kantons, bietet Potenzial, um Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft zu fördern. Hierbei stehen im Wesentlichen folgende Möglichkeiten im Vordergrund:

- Grundeigentum der Gemeinde in Schwerpunktgebieten kann für die Realisierung von Massnahmen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Pufferfläche / Erweiterung zum Siselen-Weiher).
- Zur Realisierung einer Massnahme kann einem Bewirtschafter im Abtausch Ersatzland zur Verfügung gestellt werden (z.B. Ergänzung bestehender Strukturen im Gebiet Girisberg, Aufwertung südexponierte Waldränder).
- Bei der Vergabe von Pachtland der Gemeinde können Bewirtschafter berücksichtigt werden, welche bereit sind, bestimmte Bewirtschaftungsauflagen in Kauf zu nehmen (z.B. Förderung von BFF im offenen Ackerland).

5 Massnahmen

5.1 Schwerpunktgebiete

Basierend auf den vorhandenen ökologischen Werten, den wertvollen Lebensräumen (Kapitel 3) und dem ökologischen Aufwertungspotenzial (Kapitel 4) wurden Schwerpunktgebiete definiert, die sich speziell anbieten, mit gezielten Massnahmen die vorhandenen Lebensräume zu stärken und zu ergänzen sowie Zielarten gezielt zu fördern. Auf dem Plan in Anhang 3 sind die acht nachfolgend beschriebenen Schwerpunktgebiete grob lokalisiert. Es handelt sich dabei nicht um parzellenscharf abgegrenzte Flächen für Ökomassnahmen, sondern um Gebiete in denen die Realisierung von Massnahmen eine besonders gute Wirkung erzielen.

I Jäger-Teiche / Lüscherzacher

Das Schwerpunktgebiet umfasst das Dreieck der Jäger-Teiche und den südexponierten Waldrandabschnitt des Grosswalds. Mit entsprechenden Massnahmen kann der Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufgewertet werden. Zur Aufwertung des Gebiets bietet sich folgende Massnahmen an: Gezielte Pflegeeingriffe bei den Jäger-Teichen (Massnahme B), Aufwertung des Waldrands (C), Aufwertung und Neuanlage artenreicher Biodiversitätsförderflächen (A) sowie weitere artspezifische Massnahmen (E).

II Sandere / Girisberg

Im Gebiet Sandere / Girisberg verfügt die Gemeinde über grössere zusammenhängende Agrararlandflächen, welche an landwirtschaftliche Bewirtschafter verpachtet werden. Ein Grossteil davon wird extensiv genutzt und als Biodiversitätsförderfläche angemeldet. Mit der qualitativen Aufwertung der Wiesen (Massnahme A) sowie mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen bei der Verpachtung kann dieses Schwerpunktgebiet aus ökologischer Sicht ergänzt, aufgewertet und längerfristig gesichert werden. Als weiteres Element der traditionellen Kulturlandschaft können extensiv bewirtschaftete Ackerkulturen mit alten Getreidesorten gefördert werden.

III Hole

Die südexponierte Hole mit ihren artenreichen Wiesen, Halbtrockenrasen und Heckenzügen erstreckt sich vom Holewald über die Kantonsstrasse bis an den Hangfuss am Rande der Moosebene. Mit der Weiterführung der Waldrandpflege (Massnahme C), der Heckenpflege (D) und der Bekämpfung von invasiven Neophyten (F) werden die bestehenden ökologischen Werte erhalten und gefördert. Zudem ist zu prüfen, ob im Bereich der Strasse Anpassungen bei der Bankett- und Böschungspflege möglich sind. Mit der Ergänzung durch zusätzliche artenreiche extensiv genutzte Wiesen und der Schaffung von Amphibienlaichgewässer nördlich der Strasse kann das Gebiet zusätzlich aufgewertet werden.

IV Siedlungsrand Süd

Zwischen Siedlungsrand und Moosebene in leicht südexponierter Hanglage sind verzahnt mit dem Siedlungsgebiet extensiv genutzte Wiesen und Obstgärten mit Hochstammbäumen vorhanden. Diese sind zu erhalten und nach Möglichkeit mit neuen arten- und strukturreichen Flächen zu ergänzen (Massnahme A). Das Angebot an Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse in alten Bäumen und Dachstöcken von Gebäuden ist zu erhalten und zu fördern (E, I).

V Armeguetwäldli / Moosmattekanal

Der Windschutzstreifen Armeguetwäldli stellt eine wertvolle Quervernetzung zwischen Hauptkanal und Moosmattekanal her. Diese kann mit der Aufwertung des Streifens (Massnahme B) gefördert werden. Ergänzend sind Projekte zur Aufwertung des Gewässerlebensraums und die Anpassung des Kanalunterhalts zu prüfen (H).

VI Siselen-Weiher / Neumoos

Das Naturschutzgebiet Siselen-Weiher und der Windschutzstreifen Neumoos bilden einen ökologischen Schwerpunkt und ein Rückzugsgebiet in der Moosebene sowie eine wichtige Quervernetzung zwischen Hauptkanal und Hügelgebiet. Mit gezielten Pflegeeingriffen im Schutzgebiet (Massnahme B) und allenfalls ergänzenden Projekten auf angrenzenden gemeindeeigenen Flächen kann dieses Schwerpunktgebiet noch besser in Wert gesetzt werden. Mit der Aufwertung des Windschutzstreifens (D) werden diese Massnahmen ideal ergänzt.

VII Vernetzungskorridor Bargemoos

Dieses Schwerpunktgebiet umfasst den regional bedeutenden Wildwechselkorridor. Der Windschutzstreifen entlang der Gemeindegrenze liegt in der Gemeinde Bargen (Grundeigentum Flurgenossenschaft Siselen). Für die Stärkung des Korridors und zur Förderung von Kulturlandvögeln (Massnahme E) sind BFF insbesondere Buntbrachen in diesem Bereich speziell erwünscht (A). Zudem ist eine Optimierung des Windschutzstreifens zu prüfen (D).

VIII Enen-em Kanal

Durch die Begrenzung mit Gehölzstreifen auf allen vier Seiten hat diese abgeschlossene Geländekammer eine besondere Eigenschaft. Dieses Gebiet bietet sich an für Fördermassnahmen für Kulturlandvögel, Amphibien und Kleinsäuger (Massnahme E). Diese umfassen vor allem die Förderung von wertvollen Biodiversitätsförderflächen, insbesondere Buntbrachen (A) und die Aufwertung der Gehölzstreifen (D).

5.2 Massnahmenblätter

Unten aufgeführte themenspezifische Massnahmen werden in Massnahmenblättern auf den nachfolgenden Seiten beschrieben:

A	Aufwertung Biodiversitätsförderflächen (BFF)
B	Biotoppflege
C	Wald / Waldrand (ohne Windschutzstreifen)
D	Hecken / Windschutzstreifen
E	Artenförderung
F	Invasive Neophyten
G	Gemeinwerk
H	Kanäle
I	Siedlungsgebiet und Bevölkerung

Diese Massnahmen können weitgehend unabhängig voneinander individuell für verschiedene Standorte weiter vertieft und umgesetzt werden. Einige Massnahmen sind bevorzugt in den Schwerpunktgebieten (Kapitel 5.1) umzusetzen. Grundsätzlich können aber sämtliche Massnahmenblätter an geeigneten Standorten auf dem gesamten Gemeindegebiet zur Anwendung kommen.

Aufwertung Biodiversitätsförderflächen (BFF) Massnahme A

Ausgangslage

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet lassen sich grob in zwei Teilräume unterteilen:
Die landwirtschaftlich intensiv genutzte **Moosebene** weist abgesehen von den Windschutzstreifen und wenigen Hochstammbäumen um die Ökonomiegebäude kaum Strukturen auf. Die Moosböden eignen sich schlecht, um artenreiche Wildblumenwiesen zu schaffen. Die spärlich vorhandenen BFF sind mehrheitlich entlang der Gehölzstreifen und oft in deren Schatten angelegt. Die BFF werden weitgehend durch Gräser dominiert und weisen keine hohe Artenvielfalt auf. Ackerlandtypische BFF wie Buntbrachen fehlen vollständig.
Das **Hügelgebiet** weist mit Waldrändern und Heckenzügen einige ökologisch wertvolle Strukturen auf. Die leichte meist südexponierte Hanglage auf teilweise flachgründigen Böden bietet eine optimale Ausgangslage für magere, eher trockene, artenreiche Wiesen. In diesem Teilgebiet sind zahlreiche extensiv genutzte Wiesen angemeldet. Diese sind als grossflächige Einheiten und als Ergänzung entlang bestehender Strukturen angelegt.

Zielsetzung

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Förderung von ackerlandtypischen BFF insbesondere zur Aufwertung der Lebensräume für Kulturlandvögel in der Moosebene.
- Ergänzung und Vernetzung bestehender Strukturen und Lebensräume wie Waldränder, Hecken und Trockenstandorte im Hügelgebiet.
- Ergänzen von typischen Strukturen (Niederhecken, Buntbrachen) insbesondere für Bodenbrüter (vgl. auch Massnahme E) in der Moosebene.
- Förderung extensiv bewirtschafteter Ackerkulturen mit alten Getreidesorten.

Massnahme

- Bewirtschaftungsauflagen bei Verpachtung von Gemeindeland.
- Finanzielle Unterstützung der Landwirte bei Neuansaaten mit artenreichen Wildblumenmischungen.
- Anlegen von Buntbrachen und Säumen in der Moosebene.
- Aufwertung bestehender extensiv genutzter Wiesen (EXWI) auf vergrasten und verunkrauteten Flächen in der Moosebene durch optimierte Nutzung / Pflege.
- Aufwertung von EXWI ohne Qualitätsstufe II (QII gemäss DZV) durch Neuansaat.
- Neuanlage von artenreichen EXWI zur Ergänzung und Vernetzung der bestehenden Schwerpunktgebiete im Hügelgebiet.

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: Erhebungsstellenleiter
Landwirte
SVS/BirdLife Schweiz

Realisierungshorizont

☒ kurzfristig
☒ mittelfristig
☐ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig: CHF 3'000.00-5'000.00 / ha (Mitfinanzierung Saatgut)
Jährlich: CHF 200.00-800.00 / ha (Mindereinnahmen Pachtzinse)

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen
SVS/BirdLife Schweiz

Biotoppflege Massnahme B

Ausgangslage

Mit dem kantonalen Naturschutzgebiet (NSG) Siselen-Weiher und den Jäger-Teichen (Parzelle Nr. 29 im Eigentum des Patentjägervereins Seeland) sind auf dem Gemeindegebiet zwei Objekte vorhanden, welche vorrangig ökologische Funktionen erfüllen sollen. Beide Objekte haben die Tendenz, zunehmend mit Gehölzpflanzen und / oder Schilf stark einzuwachsen und ihren ursprünglichen Halboffenland-Charakter zu verlieren.
Ein weiterer Lebensraum von grossem ökologischem Wert ist der Halbtrockenrasen an der Hole, welcher im kantonalen Inventar der Trockenstandorte geführt wird.
Die Verantwortung für Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung liegt für den Siselen-Weiher bei der ANF und für die Jäger-Teiche beim Patentjägerverein Seeland. Die fachgerechte Pflege wird durch die ANF mittels Naturschutzvertrag mit dem Bewirtschafter sichergestellt.

Zielsetzung

Damit die ursprünglich geschaffenen Werte langfristig erhalten werden können, sollen eine zielgerichtete Pflege und periodische Unterhaltseingriffe sichergestellt werden.
Die Biotope sollen mit geeigneten Massnahmen auf angrenzenden Flächen ergänzt werden, welche die ökologische Funktion und die Vernetzung der vorhanden Werte stärken.

Massnahme

Siselen-Weiher:

- Absprache und Koordination von Zielsetzung, Massnahmen, Ausführung der Pflegearbeiten mit der ANF.
- Erarbeitung eines Revitalisierungsprojekts auf den angrenzenden Parzellen Nrn. 115 (Einwohnergemeinde) und 133 (Flurgenossenschaft, Windschutzstreifen) zur Förderung von Amphibien, Insekten und Kulturlandvögeln.
- Erarbeitung eines Pflegeplans für das kantonale Naturschutzgebiet und die angrenzenden aufgewerteten Flächen.

Jäger-Teiche:

- Absprache und Koordination von Zielsetzung, Massnahmen, Ausführung der Pflegearbeiten mit dem Patentjägerverein.
- Gegebenenfalls Erarbeitung eines Pflegeplans.

Halbtrockenrasen Hole:

- Ökologische Stärkung des Standorts und Ausdehnung der Trockenstandortsfläche als Kombination der Massnahmen Aufwertung BFF (Massnahme A), Waldrandaufwertung (C), Heckenpflege (D) und Artenförderung (E).

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: ANF
Patentjägerverein Seeland

Realisierungshorizont

☒ kurzfristig
☐ mittelfristig
☒ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig:	CHF 15’000.00-20’000.00	(Unterhaltsplanungen)
	CHF 20'000.00-30'000.00	(Projektierung Aufwertungsprojekt)
	massnahmenabhängig	(Realisierung Aufwertungsprojekt)
Jährlich:	CHF 5’000.00-15’000.00	(Unterhaltsarbeiten)

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen
Abteilung Naturförderung (ANF)
weitere Kostenträger denkbar

Wald / Waldrand (ohne Windschutzstreifen) Massnahme C

Ausgangslage

Die Wälder in der Gemeinde Siselen mit Ausnahme der schmalen Gehölzstreifen in der Moosebene konzentrieren sich auf die drei zusammenhängenden Waldflächen Grosswald, Holewald und Iseli. Das Grundeigentum aller dieser Flächen liegt bei der Burgergemeinde Siselen. Entlang der meisten Waldränder führen Flurwege. Abgestufte Waldränder mit einem Übergang zum Offenland aus gut ausgeprägter Strauchschicht und vorgelagertem Krautsaum sind kaum vorhanden.
Am südexponierten Waldrand des Holewalds und des Iselis werden je eine Teilstrecke als abgestufter Waldrand gepflegt.

Zielsetzung

- Förderung und ökologische Aufwertung der Waldsaum-Lebensräume, insbesondere an südexponierter Lage und in unmittelbarer Nähe zu weiteren ökologisch wertvollen Lebensräumen.
- Aufwertung des südlichen Waldrands am Grosswald (Teilabschnitt West).
- Weiterführung der periodischen Pflege der abgestuften und strukturierten südlichen Waldrandabschnitte im Holewald und im Iseli.

Massnahme

Generelle Massnahmen:

- Verbesserung der Abstufung und der Lichtverhältnisse für die Strauchschicht.
- Strukturelemente (Asthaufen, liegendes und stehendes Totholz) zur Förderung von Lebensräumen für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger.
- Schaffung eines vorgelagerten artenreichen Krautsaums.

Grosswald Süd:

- Erhalten wertvoller alter Bäume (z.B. Eichen).
- Erhalten der Windschutzfunktion des Waldrands für den dahinterliegenden Bestand.
- Förderung von Lebensraumelementen von Reptilien und Amphibien.

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: Burgergemeinde
Revierförster

Realisierungshorizont

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig
☒ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig: CHF 10’000.00-12’000.00 (Ersteingriff)
Jährlich: CHF 1’000.00-2’000.00 (Folgepflege alle 5-7 Jahre)

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen
Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
Burgergemeinde (Grundeigentümerin)

Hecken / Windschutzstreifen Massnahme D

Ausgangslage

Gehölzstreifen (Hecken und Windschutzstreifen) und ihre Säume im Übergang zum Offenland sind wertvolle Lebensräume und nehmen wichtige Vernetzungsfunktionen wahr. Gleichzeitig bereichern sie insbesondere in der ausgeräumten landwirtschaftlich intensiv genutzten Moosebene das Landschaftsbild. Die meisten der NW-SO ausgerichteten Windschutzstreifen in der Moosebene gelten rechtlich als Wald. Sie wurden mit dem Ziel geschaffen, den Wind zu brechen und so das offene Kulturland bei Trockenheit vor Winderosion zu schützen sowie die Luft- und Bodenfeuchtigkeit zu erhöhen, was zu besseren Erträgen führt. Zusätzlich zu den Windschutzstreifen auf dem Gemeindegebiet von Siselen befinden sich weitere Gehölzstreifen im Grundeigentum der Flurgenossenschaft Siselen auf dem angrenzenden Gemeindegebiet von Bargen.

Zielsetzung

Die Gehölzstreifen sollen ihre Funktion als Windschutz wie auch ihre ökologischen Funktionen vollumfänglich erfüllen. Die Funktion der Windschutzstreifen ist entsprechend den Bedürfnissen der Landwirtschaft zu erhalten. Diese wird durch eine dichte Strauchschicht und eine lückige Baumschicht erfüllt. Zur Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen als Lebensraum und Vernetzungselement sollen alle Gehölzstreifen eine hohe Arten- und Strukturvielfalt aufweisen. Niederhecken und Hochhecken mit einzelnen Überhältern erfüllen die ökologischen Funktionen besser als Baumhecken mit geschlossener Baumkrone.
Die Massnahmen können in Zusammenarbeit mit der Flugenossenschaft Siselen auch auf deren Windschutzstreifen ausserhalb des Gemeindegebiets angewendet werden.

Massnahme

- Definition der Zuständigkeit für die einzelnen Gehölze:
 - Windschutzstreifen: Einwohnergemeinde, Flurgenossenschaft
 - Hecken im Hügelgebiet: Einwohnergemeinde, landwirtschaftliche Bewirtschafter
- Erarbeiten von Pflegeplänen für eine abschnittweise Heckenpflege, welche den Bedürfnissen von Ökologie und Landwirtschaft Rechnung trägt und unter anderem folgende Elemente enthalten soll:
 - Förderung der Artenvielfalt und der Vielfalt der Altersstruktur
 - Verjüngung und Auslichtung der Baumschicht in den Windschutzstreifen unter Erhaltung einzelner Überhälter
 - Abstufung und Buchtung der Ränder
 - Schaffung von Krautsäumen
 - Erhalten von liegendem und stehendem Totholz
 - Ast- und Lesesteinhaufen

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: Flurgenossenschaft
Revierförster
landwirtschaftl. Bewirtschafter

Realisierungshorizont

☒ kurzfristig
☐ mittelfristig
☒ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig: CHF 35’000.00-40’000.00 (Unterhaltsplanung und Ersteingriff)
Jährlich: CHF 3’000.00-6’000.00 (Folgepflege alle 5-7 Jahre)

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen
Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
Flurgenossenschaft (Grundeigentümerin)

Artenförderung Massnahme E

Ausgangslage

Das vielfältige Gebiet der Gemeinde Siselen bietet für eine Vielzahl von Arten (potenziellen) Lebensraum. Für einige anspruchsvollere Arten werden unter anderem aufgrund von intensiven und rationellen Bewirtschaftungsmethoden die Lebensraumansprüche immer weniger erfüllt. Die Lebensräume vieler Arten können mit einfachen Massnahmen geschaffen oder gefördert werden. Dies lohnt sich insbesondere für Arten, die in der Gemeinde oder im angrenzenden Gebiet selten geworden, aber immer noch vorhanden sind.

Zielsetzung

Im Folgenden ist eine Auswahl an Zielarten(gruppen) aufgeführt, für welche sich Fördermassnahmen ganz besonders anbieten.

- Förderung von Kleinsäugern
 - Wiesel (Hermelin, Mauswiesel)
- Förderung der Kulturlandvögel in der Moosebene (vgl. auch Massnahme A).
 - Dorngrasmücke
 - Kiebitz
 - Grauammer
 - Schwarzkehlchen
- Förderung von Vögeln im Siedlungsgebiet
 - Mehlschwalbe
 - Mauersegler
- Vernetzung bestehender Amphibiengewässer (Siselen-Weiher, Donnerloch, Büeltigen-Weiher, Kiesgrube Uf dr Höchi, Jäger-Teiche) durch Neuschaffung von Laichgewässern und Sichern von Amphibienzugstellen
 - Kreuzkröte
 - Gelbbauchunke
 - Laubfrosch
 - Fadenmolch
 - Erdkröte
- Erweiterung der Lebensräume des Dunklen Moorbläulings entlang der Kanäle
- Förderung von Orchideen der Trockenstandorte im Gebiet Hole
 - Bocks-Riemenzunge
 - Helm-/Purpur-Knabenkraut
 - Spitzorchis
 - Ohnsporn

Massnahme

Ausarbeitung einzelner auf die Zielarten ausgerichteter Fördermassnahmen in Kombination mit Teilmassnahmen aus den Massnahmenblättern A-D, H und I.

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: SVS/BirdLife Schweiz
Abteilung Naturförderung (ANF)

Realisierungshorizont

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig
☐ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig: CHF 500.00-10’000.00 (pro Art)
Jährlich: massnahmenabhängig

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen
SVS/BirdLife Schweiz
ANF
weitere Kostenträger denkbar

Invasive Neophyten Massnahme F

Ausgangslage

Invasive Neophyten sind nicht-einheimische Pflanzen, welche absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden und sich hier in der Natur übermässig stark ausbreiten. Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (Info Flora) führt eine Schwarze Liste mit Arten invasiver Neophyten, welche durch ihre unkontrollierte Ausbreitung in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit beziehungsweise Ökonomie Schäden verursachen (vgl. dazu Kapitel 3.3.2).
Folgende auf der Schwarzen Liste geführte invasive Neophyten sind aktuell auf dem Gemeindegebiet von Siselen bekannt:

- Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Zielsetzung

- Die Neuansiedlung von invasiven Neophyten auf dem Gemeindegebiet soll verhindert werden.
- Die Ausbreitung von invasiven Neophyten aus bestehenden Beständen ist zu unterbinden.
- Aktuelle Bestände von Problemarten sind zu dezimieren und nach Möglichkeit zu eliminieren.

Massnahme

- Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema und Motivation der Bürger zur Problemartenbekämpfung in den Privatgärten.
- Kontrolle des gesamten Gemeindegebiets und erfassen aktueller Bestände.
- Bekämpfung des Japanischen Staudenknöterichs durch Ausgraben / Ausbaggern.
- Bekämpfung von krautigen Arten durch Ausreissen / Ausgraben.
- Bekämpfung von Robinien durch Ringeln (Unterbrechung des Saftstroms durch Entfernung der Rinde auf einem >10 cm breiten Streifen am unteren Teil des Stamms).

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: Bevölkerung
Landwirte
Waldbesitzer
Burgergemeinde

Realisierungshorizont

☒ kurzfristig
☐ mittelfristig
☒ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig: CHF 20'000.00-50'000.00 (Erstbekämpfung Japanischer Staudenknöterich)
CHF 5'000.00-10'000.00 (Erstbekämpfung übrige Arten)
Jährlich: CHF 2'000.00-10'000.00

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen
Burgergemeinde Siselen

Gemeinwerk Massnahme G

Ausgangslage

Mit dem Gemeinwerk kann ein wertvoller und kostengünstiger Beitrag zu Unterhalt und Pflege der Landschaft geleistet werden. Der gemeinsame Arbeitseinsatz stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Dorfgemeinschaft und fördert die Identifikation der Bevölkerung zur näheren Umgebung.

Infobox: Gemeinwerk

Das Gemeinwerk ist eine alte Institution, ein Gemeinschaftswerk, das in seiner alljährlich wiederkehrenden, gemeinschaftlichen Arbeitsform der Gesamtheit des Dorfes zugute kommt. [...] Die althergebrachte Form des gemeinschaftlichen Unterhalts und der Pflege der Landschaft ist als Folge des Strukturwandels der letzten Jahre vielerorts verloren gegangen. [...] Das Gemeinwerk ist ein Ort, wo neben kollektiver und/oder individueller Arbeit auch andere Bereiche wie Brauch und Tradition, Kompetenz, Begegnung, Kommunikation, kollektives Handeln, Bedeutung, Ansehen und Identifikation Gestalt annehmen. [...] Im Zusammenhang mit unserer zunehmend individualisierten Gesellschaft, in der die Menschen ihre Biographien am Arbeitsplatz immer weniger entfalten können, spielen Fähigkeiten zur Selbstorganisation in Mikrowelten, wie sie Gemeinwerkleistende aufweisen, vermehrt eine Bedeutung. Das 'gute Gefühl', mitgeholfen zu haben, kann als Steigerung der eigenen Lebensqualität erlebt werden. (Tiefenbach 2001)

Zielsetzung

- Einbezug der Bevölkerung für die Sicherstellung einer nachhaltigen Landschaftspflege
- Stärkung der Dorfgemeinschaft und Förderung der Identifikation mit der Gemeinde
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Landschafts- und Umweltanliegen
- Effiziente und kostengünstige Pflege und Aufwertung naturnaher Lebensräume

Massnahme

- Wiederaufnahme des Gemeinwerks als jährlich wiederkehrende Massnahme für den Unterhalt und die Pflege naturnaher Lebensräume
- Bildung der nötigen Organisationsstruktur, klären der Verantwortlichkeiten und Aufgaben (Gemeinderat / Kommission / Arbeitsgruppe)
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung des Gemeinwerks (Flyer, Info-Anlass, Beitrag Informationsblatt)
- Bestimmung der möglichen Einsatzgebiete, z.B.:
 - Problemartenbekämpfung
 - Biotoppflege (Mäharbeiten, Holzerei)
 - Artenförderungsmassnahmen (Strukturelemente, Nistkästen, Amphibienzaun etc.)
 - Einsammeln von Abfällen (z.B. am Nationalen Clean-Up-Day www.clean-up-day.ch)
- Organisation des ersten Landschaftspflegeeinsatzes im Rahmen des Gemeinwerks

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: Bevölkerung
Schule

Realisierungshorizont

☒ kurzfristig
☐ mittelfristig
☒ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig:	keine
Jährlich:	CHF 1'000.00

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen

Kanäle Massnahme H

Ausgangslage

Die im Rahmen der Juragewässerkorrektion (JGK) realisierten Kanäle im Grossen Moos dienen zur Be- und Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zuständig für die Regulierung der Wasserstände sowie den Unterhalt und die Grünpflege der Kanäle ist die Abteilung Gewässerregulierung im Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA). Das AWA verfügt über ein Unterhaltskonzept für Gewässer der JGK (KB&P 2007) und die dazugehörigen Unterhaltsblätter für die JGK West (KB&P 2010). Begehungen und Diskussionen mit den Unterhaltsverantwortlichen haben gezeigt, dass offenbar aus Kapazitätsgründen die definierten Massnahmen, insbesondere die vorgesehenen späten Schnittzeitpunkte, nicht alle eingehalten werden können.
Die Biberaktivität stellt für die Mooskanäle als Teil einer sensiblen Be- und Entwässerungsinfrastruktur sowie für das angrenzende Flurwegnetz mittlerweile eine ernsthafte Bedrohung dar. Insbesondere aufgrund der engen Platzverhältnisse werden die direkt den Kanälen entlang verlaufenden Wege vielerorts vom Biber untergraben.

Zielsetzung

- Sicherstellung der nötigen Abflusskapazität bei Starkniederschlagsereignissen sowie des Wasserbezugs zur Bewässerung.
- Vermeidung von Biberschäden an Infrastruktur (insbesondere Flurwegnetz)
- Förderung einer typischen standortgerechten Ufervegetation mit Arten des Röhrichts und der Feuchten Hochstaudenflur.
- Abfolge von bestockten und offenen Gewässerabschnitten.
- Gut strukturierter Uferbereich mit Holzhaufen (für Kleinsäuger und Reptilien), Schnittguthaufen (Eiablageplatz für Ringelnatter) und Altgrasbestände (Rückzugsstreifen für Insekten).

Massnahme

- Überprüfen des aktuellen Unterhaltskonzepts.
- Sicherstellen der Umsetzung des Unterhaltskonzepts.
- Erarbeitung einer Strategie zum Umgang mit den Biberaktivitäten in der Gemeinde.
- Erarbeitung von punktuellen Revitalisierungsmassnahmen angrenzend an die Kanalparzellen zur Erweiterung der gewässerbezogenen Lebensräume und zur Förderung von Arten der Feuchtgebiete.

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: AWA

Realisierungshorizont

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig
☐ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig:	CHF 5’000.00	(Überprüfung und Optimierung Unterhaltskonzept)
	CHF 30'000.00-40'000.00	(Projektierung Aufwertungsprojekt)
Jährlich:	keine	(ordentlicher Unterhalt durch AWA)
	unbekannt	(Unterhalt nach Realisierung Aufwertungsprojekt)

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen
AWA
weitere Kostenträger denkbar

Siedlungsgebiet und Bevölkerung Massnahme I

Ausgangslage

Nebst dem Wald und dem Landwirtschaftsland birgt auch der Siedlungsraum und da insbesondere die privaten Gärten wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Qualität dieser Lebensräume ist sehr stark davon abhängig, wie jeder einzelne Mitbürger mit seinem Haus und Garten umgeht. Sehr oft fehlt das Wissen und Bewusstsein um die ökologischen Werte in der nächsten Umgebung.

Zielsetzung

- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zu ökologischen Themen wie invasive Neophyten, Vogelschutz, Umgang mit Pflanzenschutzmittel etc.
- Motivation der Bevölkerung zur naturnahen Gartengestaltung.

Massnahme

- Erarbeitung eines Informations- und Sensibilisierungskonzepts: Info-Anlässe, Info-Flyer, Info-Tafeln etc.
- Einbezug der Bevölkerung zur ökologischen Mitgestaltung der Gemeinde (z.B. Gemeinwerk)

Zuständigkeit

Federführung: Gemeinderat
Beteiligung: Bevölkerung

Realisierungshorizont

☐ kurzfristig
☒ mittelfristig
☐ Daueraufgabe

Grobkostenschätzung

Einmalig: CHF 3’000.00-10’000.00

Finanzierungsmöglichkeiten / Kostenbeteiligung

Gemeinde Siselen

5.3 Priorisierung

Die Arbeitsgruppe Ökologie bekennt sich zu folgenden Grundsätzen der Massnahmenpriorisierung:

1. Priorität Bekämpfung der invasiven Neophyten
2. Priorität Qualitative Aufwertung bestehender Objekte / Flächen, mit ökologischer Zielsetzung
3. Priorität Schaffung ökologischer Werte auf neuen Flächen

Basierend auf diesen Grundsätzen wurden den einzelnen Massnahmenblättern untenstehende Prioritäten zugewiesen. Es gilt dabei allerdings zu beachten, dass nicht immer alle Teilmassnahmen eines Massnahmenblatts gleich priorisiert und mehrheitlich auch unabhängig voneinander umgesetzt werden können.

Massnahme		Priorität	Bemerkungen
A	Aufwertung Biodiversitätsförderflächen (BFF)	hoch	Flächenerweiterung: mittel
B	Biotoppflege	hoch	Flächenerweiterung: mittel
C	Wald / Waldrand (ohne Windschutzstreifen)	hoch	
D	Hecken / Windschutzstreifen	hoch	
E	Artenförderung	hoch	
F	Invasive Neophyten	sehr hoch	
G	Gemeinwerk	hoch	
H	Kanäle	mittel	
I	Siedlungsgebiet und Bevölkerung	mittel	

5.4 Kosten und Finanzierung

Die Massnahmenblätter in Kapitel 5.2 enthalten jeweils eine Grobkostenschätzung. Genauere Aussagen zu den Kosten können erst gemacht werden, wenn klar ist, welche Massnahmenteile und in welchem Umfang diese tatsächlich ausgeführt werden.
Zu den möglichen Kostenträgern werden in den Massnahmenblättern ebenfalls Aussagen gemacht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Siselen als Initiatorin des vorliegenden Konzepts und der Umsetzung der darin vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich für alle Massnahmen als potenzieller Kostenträger in Frage kommt. Je nach Inhalt und Standort der Massnahmen bieten sich weitere Interessengruppen, Grundeigentümer oder Unterhaltsverantwortliche für eine Kostenbeteiligung an.
Wir schlagen zudem vor, für einzelne Massnahmen oder gesamte Massnahmenpakete Gesuche für finanzielle Unterstützung beim BKW Ökofonds sowie beim Biotopverbund Grosses Moos und dem Fonds Landschaft Schweiz (FLS) zu stellen.

6 Weiteres Vorgehen

Für das weitere Vorgehen schlagen wir vor, unter Berücksichtigung der Massnahmenpriorisierung (Kapitel 5.3) mit folgenden nächsten Schritten vorzugehen:

1. Neopyhtenbekämpfung	Planung und Umsetzung einer umfassenden und anhaltenden Problemartenbekämpfung auf dem gesamten Gemeindegebiet.
2. Unterhaltsplanung	Erarbeiten von Pflege- und Unterhaltsplänen für die Massnahmen, welche mit Optimierungen des Unterhalts erreicht werden können.
3. Planung und Umsetzung erster Massnahmen Neuansaat	Sicherstellen der Finanzierung und Definition der zu fördernden Flächen und Saatmischungen.
4. Konkretisierung erster Aufwertungsprojekte und Artenförderungsmassnahmen	Projektierung von baulichen Massnahmen.

7 Kontakte

Die nachfolgende nicht abschliessende Liste umfasst die für die Konzepterarbeitung kontaktierten Fachpersonen. Im Rahmen der Konkretisierung der vorgeschlagenen Massnahmen kann es hilfreich sein, die eine oder andere Fachperson situativ beizuziehen.

Fachbereich	Firma / Funktion	Kontaktperson
Fauna allgemein, Vögel, Insekten	Büro für Landschaftspflege und Faunistik Mosimann & Strebel	Paul Mosimann mosimann_strebel@bluewin.ch Stephan Strebel s.strebel@mosimann-strebel.ch
Vögel	SVS/BirdLife Schweiz	Lucas Lombardo 079 389 83 73 lucas.lombardo@birdlife.ch
Reptilien	Regionale karch-Vertretung Kanton Bern Fachbereich Reptilien	Christine Wisler wislerbio@bluewin.ch
Amphibien	Regionale karch-Vertretung Kanton Bern Fachbereich Amphibien	Silvia Zumbach 032 718 36 02 silvia.zumbach@unine.ch
Wildtiere	Wildhüter	Hans-Ulrich Haussener 0800 940 100 1132 hansulrich.haussener@be.ch
Wald	Revierförster / Forstbetrieb Ins	Markus Zwahlen 079 837 64 42 forstbetrieb@ins.ch
Gewässer der Jurage-wässerkorrektion (JGK)	Amt für Wasser und Abfall	Melchior Dodel 031 633 38 34 melchior.dodel@be.ch

8 Grundlagen

8.1 Dokumente und Daten

Basler&Hofmann 2019: Gemeinde Siselen – Revision der Ortsplanung. Zonenplan, Baureglement, Erläuterungsbericht. Stand Mitwirkung.

Einwohnergemeinde Siselen 2017: Leitbildziele der Gemeinde Siselen 2046.

Info Species 2019: Alle Artengruppen im Gemeindegebiet Siselen. Datenbankabfrage vom 21. Oktober 2019.

Presser H. 1995: Die Orchideen Mitteleuropas und der Alpen: Variabilität, Biotope, Gefährdung. ecomed, Landsberg/Lech

Stiftung WIN Wieselnetz, Agrofutura AG 2014: Fördermassnahmen für Wiesel im Landwirtschaftsgebiet.

SVS/BirdLife Schweiz 2015: National Prioritäre Kulturlandvögel im Grossen Moos BE/FR 2015-2019. Steinkauz, Kiebitz, Feldlerche, Dorngrasmücke und Grauammer.

Tiefenbach, M. 2001: Aktive Dorfgemeinschaft – die Ressource für unser zukünftiges Landschaftsmanagement. Am Beispiel des Gemeinwerks in Walperswil. GAIA 10 no. 4.

8.2 Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht (Systematische Rechtssammlung SR)

SR 451	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 01. Juli 1966 (Stand 01. April 2020).
SR 451.1	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand 01. Juni 2017).
SR 814.20	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2020).
SR 814.201	Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. April 2020).
SR 814.911	Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 (Stand 1. Januar 2020).
SR 921.0	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 04. Oktober 1991 (Stand 01. Januar 2017).
SR 922.0	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand 01. Mai 2017).

Kantonsrecht Bern (Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG)

BSG 426.11	Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992 (Stand 01. Januar 2013).
BSG 426.111	Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 (Stand 01. Januar 2016).
BSG 751.11	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 (Stand 01. April 2017).
BSG 751.111.1	Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. November 1989 (Stand 01. Januar 2015).
BSG 921.11	Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 05. Mai 1997 (Stand 01. Januar 2014).
BSG 921.111	Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (Stand 01. Januar 2014).

Gemeinderecht Siselen

Baureglement und Zonenplan vom Oktober 2005. Stand 2012.

Anhang 1 Gefährdungskategorien und Schutzstatus

Nachfolgend aufgeführte Abkürzungen und Begriffe werden in diesem Bericht verwendet.

Tabelle 1: Gefährdungskategorien der Roten Listen der Schweiz.

Symbol	**Bedeutung**	**Gefährdungsgrad**
EX	Weltweit ausgestorben (Extinct)	In der Schweiz oder weltweit ausgestorben
RE	In der Schweiz ausgestorben (Regionally Extinct)	
CR	Vom Aussterben bedroht (Critically Endangered)	Gefährdete Arten
EN	Stark gefährdet (Endangered)	
VU	Verletzlich (Vulnerable)	
NT	Potenziell gefährdet (Near Threatened)	Nicht oder kaum bedrohte Arten
LC	Nicht gefährdet (Least Concern)	

Tabelle 2: Schutzstatus.

Symbol	**Bedeutung**
CH	Schweizweit geschützte Art
BE: bedingt	Im Kanton Bern bedingt geschützte Art
BE: unbedingt	Im Kanton Bern unbedingt geschützte Art

Anhang 2 Problempflanzen Ist-Zustand 2019, Situation 1:10’000

Gemeinde Siselen
Konzept Landschaft

Problempflanzen Ist-Zustand 2019

Legende

- Acker-Kratzdistel
- Einjähriges Berufkraut
- Japanischer Staudenknöterich
- Robinie
- Kanadische Goldrute

Planformat: A3
Massstab: 1:10'000
Plandatum: 01.10.2020
Alnus AG, Ins

N

Anhang 3 Schwerpunktgebiete, Situation 1:10’000

Gemeinde Siselen
Konzept Landschaft

Schwerpunktgebiete

- I Jäger-Teiche / Lüscherzacher
- II Sandere / Girisberg
- III Hole
- IV Siedlungsrand Süd
- V Armeguetwäldli / Moosmattekanal
- VI Siselen-Weiher / Neumoos
- VII Vernetzungskorridor Bargemoos
- VIII Enen-em Kanal

Aare-Hagneck-Kanal
Verboust
Epsemoos
Grosswald
Iseli
Weidmoos
Iselallme
Iselacher
Holewald
Schuepesse
Ufem Gürmelz
Halbrünne
Bargemoos
Langgrabekanal
Hinderdorf
Chrutgarte
Siselen
Sandere
Husteile
Chilchallme
Allmeli
Neumoos
Bargemoos
Alti Büüne
Teile
Brüel
Ischlag
Underi Site
Gänsemoos
Undermoos
Finsterhennen
Schürallme
Brüel-matte
Pflanzteili
Usbesserig
Bodenacher
Munimatte
Ischlegli
Gertele
Sidligs-moos
Neumoos-büüne
Gmeinem
Moosmatteleanal
Kanal
Enen-em Kanal
GROSS

Planformat: A3
Massstab: 1:10'000
Plandatum: 01.10.2020
Alnus AG, Ins

N

Anhang D

Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs

Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen

nach Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans (RRB vom 2. September 2015)

Siselen
499

Statistik	A1) Dispens von der Ortsplanungsrevision Von der Ortsplanung sind 7 Gemeinden dispensiert.	nein
	A2) Einwohner Gemeinde Anzahl Einwohner aus Gebäude- und Wohnungsstatistik BFS (GWS 2016 [GAPTO])	566
	A3) Einwohner in Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) Anzahl Einwohner in überbauten WMK aus Gebäude- und Wohnungsstatistik BFS (GWS 2016 [GAPTO]) und Bauzonenstatistik 2018 (AGR)	516
	A4) Einwohner ausserhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen A4=A2-A3	50
	A5) Anteil Einwohner ausserhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen in % A5=A4/A2*100	9%
	A6) Beschäftigte in Wohn-, Misch- und Kernzonen Anzahl Beschäftigte in überbauten WMK aus der prov. Beschäftigtenstatistik BFS 2015 (prov. STATENT [EMPTOT]) und Bauzonenstatistik 2018 (AGR)	174
	A7) Anzahl Raumnutzer in Wohn-, Misch- und Kernzonen A7=A3+A6	690
	A8) Überbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha Überbaute WMK Gemeinde nach Bauzonenstatistik 2018 (AGR)	22.4
	A9) Raumnutzerdichte der Gemeinde (RN/ha) A9=A7/A8	31
	A10) Wohn-, Misch- und Kernzonen gesamt in ha Übersichtszonenplan (UZP) und Bauzonenstatisik 2018 (AGR)	24.2
Vom Kanton vorgegeben	K1) Zentralitätsstufe nach Massnahmenblatt C_01 Gemäss C_01 gelten folgende Stufen: ST=Zentren 1 und 2; Z34= Zentren 3 und 4; Z34T= Regionale Tourismuszentren; keine= kein Zentrum	Kein Zentrum
	K2) Raumtyp nach Massnahmenblatt C_02 UK=Urbane Kerngebiete; AE=Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen; ZL=Zentrumsnahe ländliche Gebiete; HB=Hügel- und Berggebiete	ZL
	K3) Raumtyp 2 nach Massnahmenblatt C_02 In 22 Gemeinden sind zusätzlich Gebiete einem tieferen Raumtypen zugeteilt (im MB C_02 mit * bezeichnete Gemeinden der Raumtypen UK und AE)	-
	K4) Massgebende Bevölkerungsentwicklung Nach Zentralität/Raumtyp: ST=12%, übrige UK=11%, Z34=10%, Z34T=8%, AE=8%, ZL=4%, HB=2%. Wobei K4 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) differenziert angewendet wird, detaillierte Berechnung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	4%
	K5) Anzahl zusätzliche Raumnutzer K5= (A7+A4)*K4, wobei K5 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) = (A7_RT1*K4_RT1)+(A7_RT2*K4_RT2) unter proportionaler Berücksichtigung von A4, detaillierte Berechung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	30
	K6) Richtwert Raumnutzerdichte RND Medianwerte der Raumnutzerdichten in den überbauten WMK nach Raumtyp / Zentralität: ST=158, UK=85; Z34=57, Z34T=53, AE=53, ZL=39, HB=34	39
	K7) Theoretischer Wohnbaulandbedarf in ha **K7=K5/K6**, wobei K7 für Gemeinden mit untergeordnetem Raumtyp (gem. K3) = (K5_RT1/K6_RT1)+(K5_RT2/K6_RT2), detaillierte Berechung s. Tabellenblatt "Tatsächlicher WBB_Detail"	**0.8**
	K8) Nutzungsreserven in überbauten WMK für Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarf berücksichtigen ja=A9<K6; nein=A9>K6	ja
Durch die Gemeinde zu überprüfen	G1) Unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in ha gemäss Methodenbeschrieb "Erhebung unüberbaute Bauzonen" (AGR 2015), Stand 2018	-1.9
	G2) Theoretischer Wohnbaulandbedarf abzüglich unüberbaute WMK in ha G2= K7-G1	-1.1
	G3) Nutzungsreserven in ha in überbauten WMK zu 1/3 abziehen 1/3 der Nutzungsreserven abziehen, sofern K8=ja; Ermittlung gem. Methodenbeschrieb "Siedlungsentwicklung nach innen" (AHOP SEiN, AGR 2016); AGR 2018	-2.1
	Tatsächlicher Wohnbaulandbedarf in ha	**0.0**

Kompensation WMK	Ist der tatsächliche Wohnbaulandbedarf WBB = 0, dann besteht kein Nettoeinzonungsbedarf von WMK. Damit ein Handlungsspielraum für die Gemeinden besteht, sind Einzonungen von WMK mit gleichzeitig flächengleicher oder mindestens doppelter Kompensation von WMK unter gewissen Umständen möglich (s. Merkblatt AGR zum MB A_01 vom 1. September 2016). Es werden dabei die folgenden Fälle unterschieden:	
	Einzonungen mit flächengleicher Kompensation von WMK möglich A10 < 10 ha oder G1/K7x100 < 200 %	nein
	Einzonungen mit gleichzeitig mindestens doppelter Kompensation von WMK möglich G1/K7x100 >= 200 % und A10>=10	ja
	Gemeinde mit deutlich zu grossen Bauzonenreserven A10 > =10 ha und G1/A10x100 >=15 % und G1/K7x100 >=200 %; (s. dazu Schreiben AGR an die betroffenen Gemeinden vom 31. August 2016)	nein

Anhang E

Unüberbaute Bauzonen

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Wohn-, Misch- und Kernzonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Bestehende unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
293		0	Kernzone	Kernzone ländlich	1 041	nicht geprüft
429		0	Kernzone	Kernzone ländlich	663	nicht geprüft
360		0	Kernzone	Kernzone ländlich	584	nicht geprüft
242		0	Kernzone	Kernzone ländlich	863	nicht geprüft
419		0	Kernzone	Kernzone ländlich	697	nicht geprüft
326		0	Kernzone	Kernzone ländlich	722	nicht geprüft
204		0	Kernzone	Kernzone ländlich	1 027	nicht geprüft
530		0	Kernzone	Kernzone ländlich	794	nicht geprüft
453		0	Kernzone	Kernzone ländlich	2 269	nicht geprüft
478		0	Kernzone	Kernzone ländlich	1 242	nicht geprüft
370		0	Kernzone	Kernzone ländlich	1 733	nicht geprüft
183		0	Kernzone	Kernzone ländlich	3 264	nicht geprüft
390		0	Wohn-_und_Gewerbezone	Mischzone, 2 Geschosse	778	nicht geprüft
259		0	Wohn-_und_Gewerbezone	Mischzone, 2 Geschosse	714	nicht geprüft
440		0	Wohn-_und_Gewerbezone	Mischzone, 2 Geschosse	572	nicht geprüft

Erstellungsdatum
13.09.2021

179	0	Wohn-_und_Gewerbezone	Mischzone, 2 Geschosse	475	nicht geprüft
251	0	Wohngewerbezone WG2	Mischzone, 2 Geschosse	688	nicht geprüft
306	0	Wohnzone,_1_Geschoss	Wohnzone, 1 Geschoss	831	nicht geprüft
162	0	Wohnzone,_1_Geschoss	Wohnzone, 1 Geschoss	1 634	nicht geprüft
489	0	Wohnzone,_2_Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	686	nicht geprüft
524	0	Wohnzone,_2_Geschosse	Wohnzone, 2 Geschosse	513	nicht geprüft

Total unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	**21 788**

Geplante Änderungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
278		0	Landwirtschaftszone	Kernzone	1 671	nicht geprüft
Total Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen					1 671	

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Total Umzonungen übrige Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen	0

- Auszonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Auszonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen					0	

- Umzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen in übrige Bauzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen in übrige Bauzonen					0	

Bilanz geplante Änderungen in den Wohn-, Misch und Kernzonen	**1 671**

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Wohn-, Misch- und Kernzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Wohn-, Misch- und Kernzonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Zusammenfassung		davon akzeptierte
Total unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	21 788	0
+ Total Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen	1 671	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen	0	0
- Total Auszonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen	0	0
- Total Umzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen in übrige Bauzonen	0	0
Total unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen nach Ortsplanungsrevision	**23 459**	**0**

Erstellungsdatum
13.09.2021

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Arbeitszonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Bestehende unüberbaute Arbeitszonen (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Arbeitszonen (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
27		0	Gewerbezone	Arbeitszone	2 066	nicht geprüft

Total unüberbaute Arbeitszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung **2 066**

Geplante Änderungen in Arbeitszonen (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
334		0	Landwirtschaftszone	Arbeitszone	1 092	nicht geprüft
Total Einzonungen in Arbeitszonen					1 092	

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen übrige Bauzonen in Arbeitszonen					0	

Erstellungsdatum
13.09.2021

- Auszonungen von Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Auszonungen von Arbeitszonen					0	

- Umzonungen von Arbeitszonen in übrige Bauzonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen von Arbeitszonen in übrige Bauzonen					0	

Bilanz geplante Änderungen in den Arbeitszonen	**1 092**

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Arbeitszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Arbeitszonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Zusammenfassung		davon akzeptierte
Total unüberbaute Arbeitszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	2 066	0
+ Total Einzonungen in Arbeitszonen	1 092	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Arbeitszonen	0	0
- Total Auszonungen von Arbeitszonen	0	0
- Total Umzonungen von Arbeitszonen in übrige Bauzonen	0	0
Total unüberbaute Arbeitszonen nach Ortsplanungsrevision	**3 158**	**0**

Erstellungsdatum
13.09.2021

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Bestehende unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Total unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in rechtskräftiger Nutzungsplanung	**0**

Geplante Änderungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Einzonungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit					0	

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen übrige Bauzonen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit					0	

- Auszonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Erstellungsdatum
13.09.2021

Total Auszonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	0

- Umzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in übrige Bauzonen

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in übrige Bauzonen					0	

Bilanz geplante Änderungen in den Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	**0**

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Zusammenfassung		**davon akzeptierte**
Total unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in rechtskräftiger Nutzungsplanung	0	0
+ Total Einzonungen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	0	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	0	0
- Total Auszonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	0	0
- Total Umzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit in übrige Bauzonen	0	0
Total unüberbaute Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit nach Ortsplanungsrevision	**0**	**0**

Erstellungsdatum
13.09.2021

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Hotel- und Ferienhauszonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Bestehende unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen (AHOP Kap. 3.1)

Überprüfte und ergänzte unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen (AHOP Kap. 3.1, Schritte 1-3)

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Total unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	**0**

Geplante Änderungen in Hotel- und Ferienhauszonen (AHOP Kap. 3.2)

+ Einzonungen in Hotel- und Ferienhauszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Total Einzonungen in Hotel- und Ferienhauszonen	0

+ Umzonungen übrige Bauzonen in Hotel- und Ferienhauszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Total Umzonungen übrige Bauzonen in Hotel- und Ferienhauszonen	0

- Auszonungen von Hotel- und Ferienhauszonen

Grundstück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuchkreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Erstellungsdatum
13.09.2021

Total Auszonungen von Hotel- und Ferienhauszonen	0

- Umzonungen von Hotel- und Ferienhauszonen in übrige Bauzonen

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR
Total Umzonungen von Hotel- und Ferienhauszonen in übrige Bauzonen					0	

Bilanz geplante Änderungen in den Hotel- und Ferienhauszonen	**0**

Nicht in der Bilanz berücksichtigte Änderungen

Umzonungen innerhalb von Hotel- und Ferienhauszonen

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung lokal neu	anrechenbare Fläche in m2	Prüfung AGR

Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Siselen
Hotel- und Ferienhauszonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Zusammenfassung		davon akzeptierte
Total unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen in rechtskräftiger Nutzungsplanung	0	0
+ Total Einzonungen in Hotel- und Ferienhauszonen	0	0
+ Total Umzonungen übrige Bauzonen in Hotel- und Ferienhauszonen	0	0
- Total Auszonungen von Hotel- und Ferienhauszonen	0	0
- Total Umzonungen von Hotel- und Ferienhauszonen in übrige Bauzonen	0	0
Total unüberbaute Hotel- und Ferienhauszonen nach Ortsplanungsrevision	**0**	**0**

Erstellungsdatum
13.09.2021

Überbaute Bauzonen

Siselen
Wohn-, Misch- und Kernzonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Überprüfte und als überbaut bezeichnete Wohn-, Misch- und Kernzonen (AHOP Kap. 3.1)

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	Stand der Überbauung	Fläche in m2	Prüfung AGR
453		0	Kernzone	Kernzone ländlich	Überbaut	1 558	nicht geprüft
527		0	Kernzone	Kernzone ländlich	Überbaut	540	nicht geprüft
179		0	Wohn-_und_Gewerbezone	Mischzone, 2 Geschosse	Überbaut	636	nicht geprüft
259		0	Wohn-_und_Gewerbezone	Mischzone, 2 Geschosse	Überbaut	2 623	nicht geprüft

Total überprüfte und als überbaut bezeichnete Wohn-, Misch- und Kernzonen	**5 358**	
davon duch das AGR nicht akzeptierte Flächen	**0**	

Erstellungsdatum
13.09.2021

Überbaute Bauzonen

Siselen
Arbeitszonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Überprüfte und als überbaut bezeichnete Arbeitszonen (AHOP Kap. 3.1)

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	Stand der Überbauung	Fläche in m2	Prüfung AGR

Total überprüfte und als überbaut bezeichnete Arbeitszonen	**0**
davon duch das AGR nicht akzeptierte Flächen	**0**

Erstellungsdatum
13.09.2021

Überbaute Bauzonen

Siselen
Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Überprüfte und als überbaut bezeichnete Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit (AHOP Kap. 3.1)

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	Stand der Überbauung	Fläche in m2	Prüfung AGR

Total überprüfte und als überbaut bezeichnete Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeit	**0**
davon duch das AGR nicht akzeptierte Flächen	**0**

Erstellungsdatum
13.09.2021

Überbaute Bauzonen

Siselen
Hotel- und Ferienhauszonen

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

Überprüfte und als überbaut bezeichnete Hotel- und Ferienhauszonen (AHOP Kap. 3.1)

Grund-stück-Nr.	Zusatz zu Grundstück-Nr.	Grundbuch-kreis-Nr.	Zonenbezeichnung lokal	Zonenbezeichnung kantonal	Stand der Überbauung	Fläche in m2	Prüfung AGR

Total überprüfte und als überbaut bezeichnete Hotel- und Ferienhauszonen	**0**	
davon duch das AGR nicht akzeptierte Flächen	**0**	

Erstellungsdatum
13.09.2021

Lüscher & Aeschlimann AG
Moosgasse 31 I 3232 Ins
Tel. 032 312 70 70
info@la-ing.ch I www.la-ing.ch

L&A
Vermessung I Geoinformatik I Bauingenieure

Gemeindeverwaltung Siselen
Zh. Baukommission
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Ins, 22.03.2021/ULa
P:\BV\21\028\LA\BV21_028_Brief.docx

SCHNURGERÜSTABSTECKUNG / -ABNAHME

Gemeinde:	SISELEN		
Parzelle:	527		
Bauherr:	Schwab Eliane		
Bauobjekt:	Neubau Einfamilienhaus		
Absteckung		*Abnahme*	
Lage:	19.03.2021	*Lage:*	19.03.2021
Höhe:	19.03.2021	*Höhe:*	keine
Bemerkungen:	Die fertige EG-Höhe von +-0.00 m, wurde auf einer Meereshöhe von 457.70 m abgesteckt, anstelle von 457.90 m. Diese Angabe erhielten wir vom Baumeister (Antonietti & Schwaar AG). Der südöstliche Grenzabstand beträgt 7.80 m anstelle von 7.79 m. Der nordwestliche Abstand zum Höhenfixpunkt beträgt 4.235 m anstelle von 4.265 m.		

Die Arbeiten wurden durch unseren Sachbearbeiter Urs Lauper durchgeführt.

Freundliche Grüsse

Lüscher & Aeschlimann AG

Robert Stegemann

Beilagen: 1 Situationsplan

Verteiler / zur Kenntnis an

Architekt Raumzeit Architekten GmbH Stadtplatz 1 3270 Aarberg

Lüscher & Aeschlimann AG
Moosgasse 31 I 3232 Ins
Tel. 032 312 70 70
info@la-ing.ch I www.la-ing.ch

L&A
Vermessung I Geoinformatik I Bauingenieure

Gemeindeverwaltung Siselen
Zh. Baukommission
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Ins, 7.06.2021/ULa
P:\BV\21\028\LA\BV21_028_2.docx

SCHNURGERÜSTABSTECKUNG / -ABNAHME

Gemeinde:	SISELEN		
Parzelle:	527		
Bauherr:	Schwab Eliane		
Bauobjekt:	Neubau Garage		
Absteckung		*Abnahme*	
Lage:	7.06.2021	*Lage:*	7.06.2021
Höhe:	keine	*Höhe:*	keine
Bemerkungen:			

Die Arbeiten wurden durch unseren Sachbearbeiter Urs Lauper durchgeführt.

Freundliche Grüsse

Lüscher & Aeschlimann AG

Robert Stegemann

Beilagen: 1 Situationsplan

Verteiler / zur Kenntnis an

Architekt Raumzeit Architekten GmbH Stadtplatz 1 3270 Aarberg

Auszug Grundstück-Informationen

Das ist ein GRUDIS-Auszug; er hat nicht die Wirkungen eines beglaubigten Grundbuchauszuges

Siselen / 179

Grundstückbeschreibung

Gemeinde	499 Siselen	
Grundstück-Nr	179	
Grundstückart	Liegenschaft	
E-GRID	CH 71356 54677 70	
Fläche	1'111 m², AV93	
Plan-Nr.	4390	
Lagebezeichnung	Siselen Sandere	
Bodenbedeckung	Gebäude, 88 m² Gartenanlage, 1'023 m²	
Gebäude / Bauten	Wohnhaus, 46 m² Geometrisch auf 1 LIG / 0 SDR	Grubenweg 2, 2577 Siselen BE
	Schopf, 42 m² Geometrisch auf 1 LIG / 0 SDR	Grubenweg 2a, 2577 Siselen BE
Bemerkungen AV		
Bemerkungen Grundbuch		

Dominierte Grundstücke

Keine

Amtliche Bewertung

Amtlicher Wert CHF	Ertragswert gemäss BGBB CHF	Gültig ab Steuerjahr
186'340		2010

Eigentum

Alleineigentum

Porchet René, 16.01.1963,	09.11.2000 008-2000/757/0 Kauf 17.03.2009 008-2009/135/0 Kauf 22.09.2010 032-2010/6184/0 Kauf

Dienstbarkeiten

11.07.1946 008-II/5082	(L) Mastenrecht z.G. Biel-Täuffelen-Ins-Bahn AG, Langenthal
14.10.1964 008-II/9782	(R) Kläranlage z.L. LIG Siselen 499/152
14.10.1964 008-II/9782	(R) Wegrecht z.L. LIG Siselen 499/152
14.10.1964 008-II/9782	(L) Kläranlage z.G. LIG Siselen 499/152
14.10.1964 008-II/9782	(L) Abwasserdurchleitungsrecht z.G. LIG Siselen 499/152

Druckdatum: 02.09.2021
Zeit: 15.20
Name Vorname: Tribolet Céline

Auszug Grundstück-Informationen

Das ist ein GRUDIS-Auszug; er hat nicht die Wirkungen eines beglaubigten Grundbuchauszuges

Siselen / 259

Grundstückbeschreibung

Gemeinde	499 Siselen
Grundstück-Nr	259
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH 43467 83578 16
Fläche	3'455 m², AV93
Plan-Nr.	4391
Lagebezeichnung	Siselen
	Sandere
Bodenbedeckung	Gebäude, 289 m²
	Strasse, Weg, 118 m²
	Übrige befestigte Fläche, 716 m²
	Gartenanlage, 2'332 m²
Gebäude / Bauten	Wohnhaus/Werkstatt, 289 m² Grubenweg 7, 2577 Siselen BE
	Geometrisch auf 1 LIG / 0
	SDR
Bemerkungen AV	
Bemerkungen Grundbuch	

Dominierte Grundstücke

Keine

Amtliche Bewertung

Amtlicher Wert CHF	Ertragswert gemäss BGBB CHF	Gültig ab Steuerjahr
668'350		2019

Eigentum

Alleineigentum

Schwab Fritz, 18.12.1944,	21.12.1979 008-1979/944/0 Güterzusammenlegung

Dienstbarkeiten

21.12.1979 008-1979/944/0	(R) Abwasserdurchleitungsrecht z.L. LIG Siselen 499/247
21.12.1979 008-1979/944/0	(L) Wegrecht z.G. LIG Siselen 499/247

Auszug Grundstück-Informationen

Das ist ein GRUDIS-Auszug; er hat nicht die Wirkungen eines beglaubigten Grundbuchauszuges

Siselen / 453

Grundstückbeschreibung

Gemeinde	499 Siselen
Grundstück-Nr	453
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH 63467 73564 68
Fläche	3'827 m², AV93
Plan-Nr.	4392
Lagebezeichnung	Siselen Vorderdorf
Bodenbedeckung	Gebäude, 332 m² Acker, Wiese, Weide, 2'282 m² Gartenanlage, 1'213 m²
Gebäude / Bauten	Bauernhaus/Wohnteil/Untersta Vorderdorf 6, 2577 Siselen BE nd, 332 m² Bauernhaus, 332 m² Geometrisch auf 1 LIG / 0 SDR
Bemerkungen AV	
Bemerkungen Grundbuch	

Dominierte Grundstücke

Keine

Amtliche Bewertung

* Amtlicher Wert CHF	Ertragswert gemäss BGBB CHF	Gültig ab Steuerjahr
38'880		2018

* mit Ertragswertkomponenten

Eigentum

Alleineigentum

Winkelmann Stefan, 23.06.1986,	05.01.2018 032-2018/122/0 Kauf

Dienstbarkeiten

22.08.1908 008-22/476	(L) Fahrwegrecht z.G. LIG Siselen 499/237
14.07.1977 008-1977/668/0	(R) Fuss- und Fahrwegrecht z.L. LIG Siselen 499/386
14.07.1977 008-1977/668/0	(R) Platzbenutzungsrecht z.L. LIG Siselen 499/386
14.07.1977 008-1977/668/0	(L) Platzbenutzungsrecht z.G. LIG Siselen 499/386
21.12.1979 008-1979/944/0	(L) Wegrecht z.G. LIG Siselen 499/306
22.02.2006 008-2006/95/0	(L) Grenzbaurecht z.G. LIG Siselen 499/161
22.02.2006 008-2006/95/0	(R) Grenzbaurecht z.L. LIG Siselen 499/161
05.01.2018 032-2018/122/0	(L) Nutzniessung an einem Teil z.G. Winkelmann Margrit, 03.01.1952 z.G. Winkelmann Peter, 18.09.1952

Anhang F

Ortsbauliche Analyse

Gemeinde Siselen
Ortsbauliche Analyse nach Gebiet

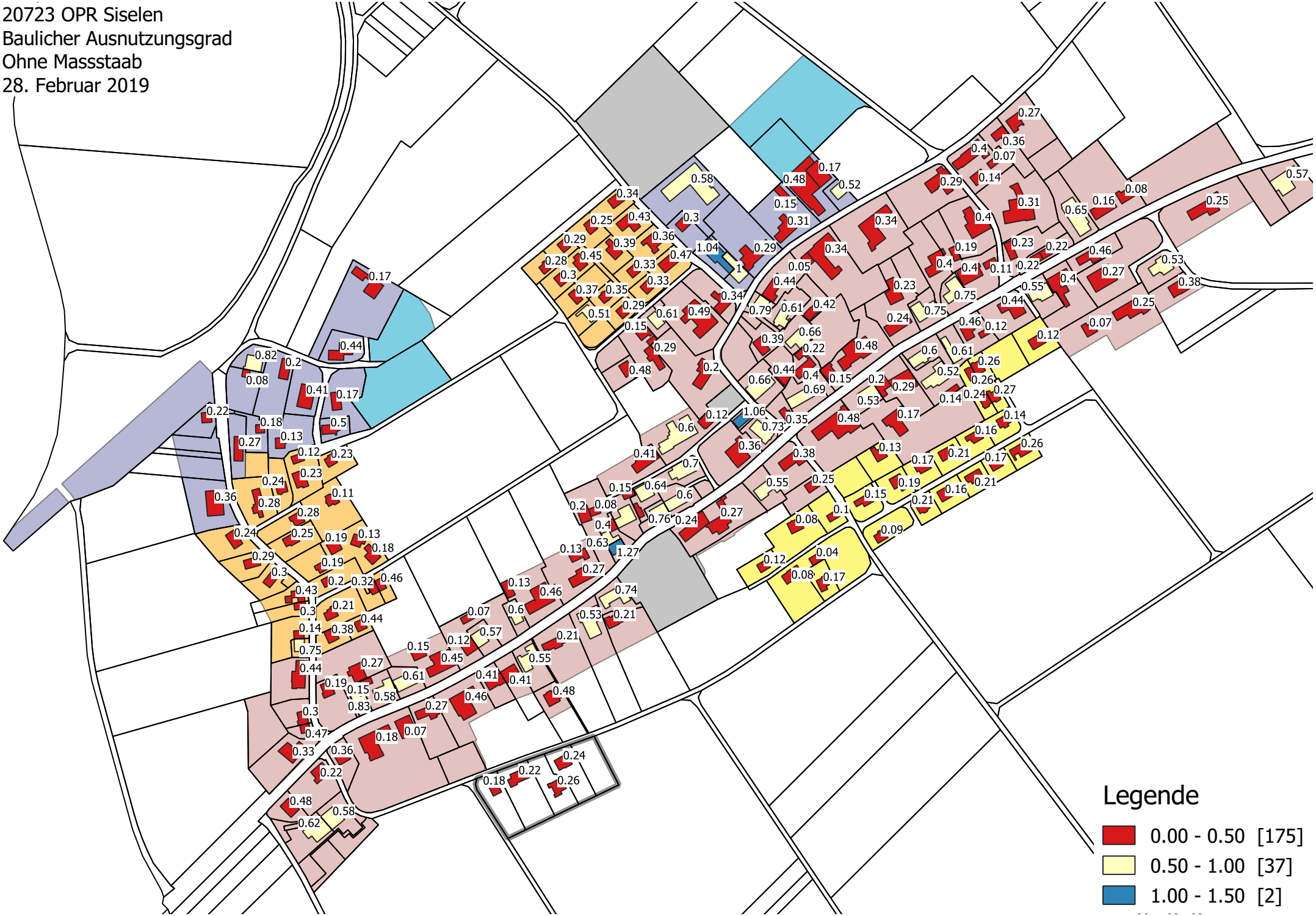
Basler & Hofmann

Thema	Kriterium	Gewichtung	Indikatoren		Gebiet	1 Ortskern Hauptstrasse	2 Ortskern	3 Südhang	4 Westhang	5 Gewerbe
Ausnutzung	Ausnützungsgrad gegnüber AZ max.	2	2: 1: 0:	< 50% 50 - 70% > 70%		2	2	1	2	2
	Anteil unüberbaute Bauzonen	3	2: 1: 0:	> 15% 6 - 14% < 5%		1	1	1	1	0
	Raumnutzung Raumnutzer/ha	1	2: 1: 0:	< 60 60 - 100 > 100		2	2	2	2	1
						9	9	7	9	5
Lage	Kernzonenähe: Kirche	2	2: 1: 0:	< 300 m 300 - 500 m > 500 m		1	2	1	0	0
	ÖV-Güteklasse	2	2: 1: 0:	C D keine		0	0	0	1	1
						2	4	2	2	2
Ortsbauliche Qualität	Ortsbauliche Qualität (aus Sicht der Fachplaner - Architektur, Typologie, Gestaltung, Aufenthaltsqualität)	3	2: 1: 0:	mangelhaft ausreichend sehr gut		0	0	1	2	2
	Ausbaustandard / Zustand der Bausubstanz (Schwerpunkt Energie: Dach, Fenster, Isolation)	2	2: 1: 0:	mangelhaft ausreichend sehr gut		2	2	1	1	1
	Verdichtungspotential durch horizontale Erweiterung (Anbau)	2	2: 1: 0:	Mehrfamilienhäuser / Zweckbauten Einfamilienhäuser Bauernhäuser		0	0	1	1	1
	Verdichtungspotential durch vertikale Erweiterung (Aufstockung)	1	2: 1: 0:	mehrheitlich Flachdach vereinzelt Flachdach mehrheitlich sonstige Dachformen		0	0	0	0	0
						4	4	7	10	10
Mobilisierungs möglichkeit	Grundeigentümer (möglichst 1 Eigentümer/Gebiet)	3	2: 1: 0:	teilweise Gemeinde teilweise Unternehmen/ Stiftungen / Genossenschaften natürliche Personen / Baurecht von Burgergemeinde		0	0	0	0	0
	Durchmischung der Altersklassen Bewohner	2	2: 1: 0:	Tendenz alte Altersklassen Durchmischung eher Alte Altersklassen Ausgewohnen Durchmischung		2	2	1	1	1
						4	4	2	2	2
					PUNKTE	**19**	**21**	**18**	**23**	**19**

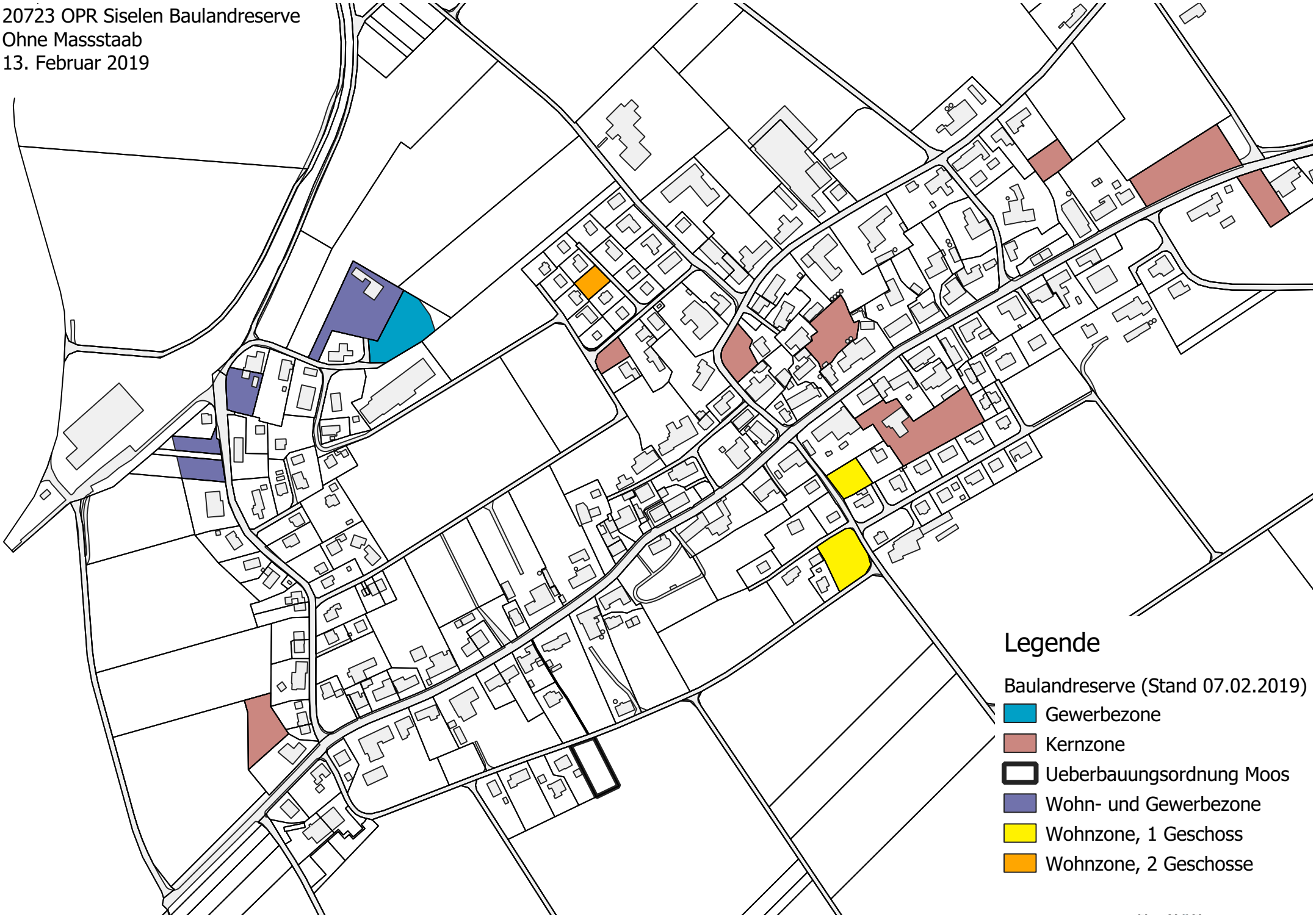
Gewichtung 3: sehr wichtig
2: mässig wichtig
1: weniger wichtig

geringes Potential
mässiges Potential
hohes Potential

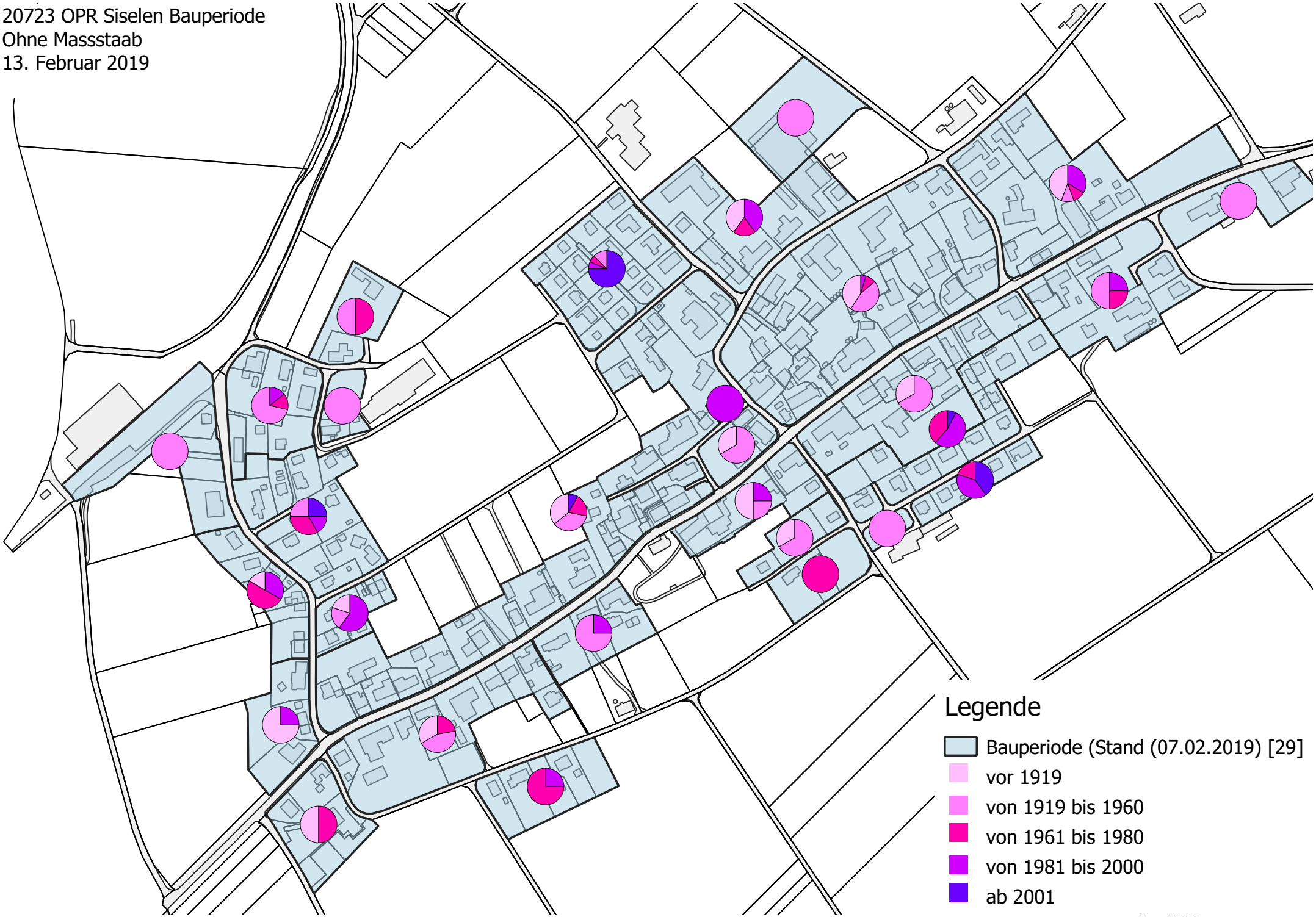
20723 OPR Siselen
Baulicher Ausnutzungsgrad
Ohne Massstaab
28. Februar 2019



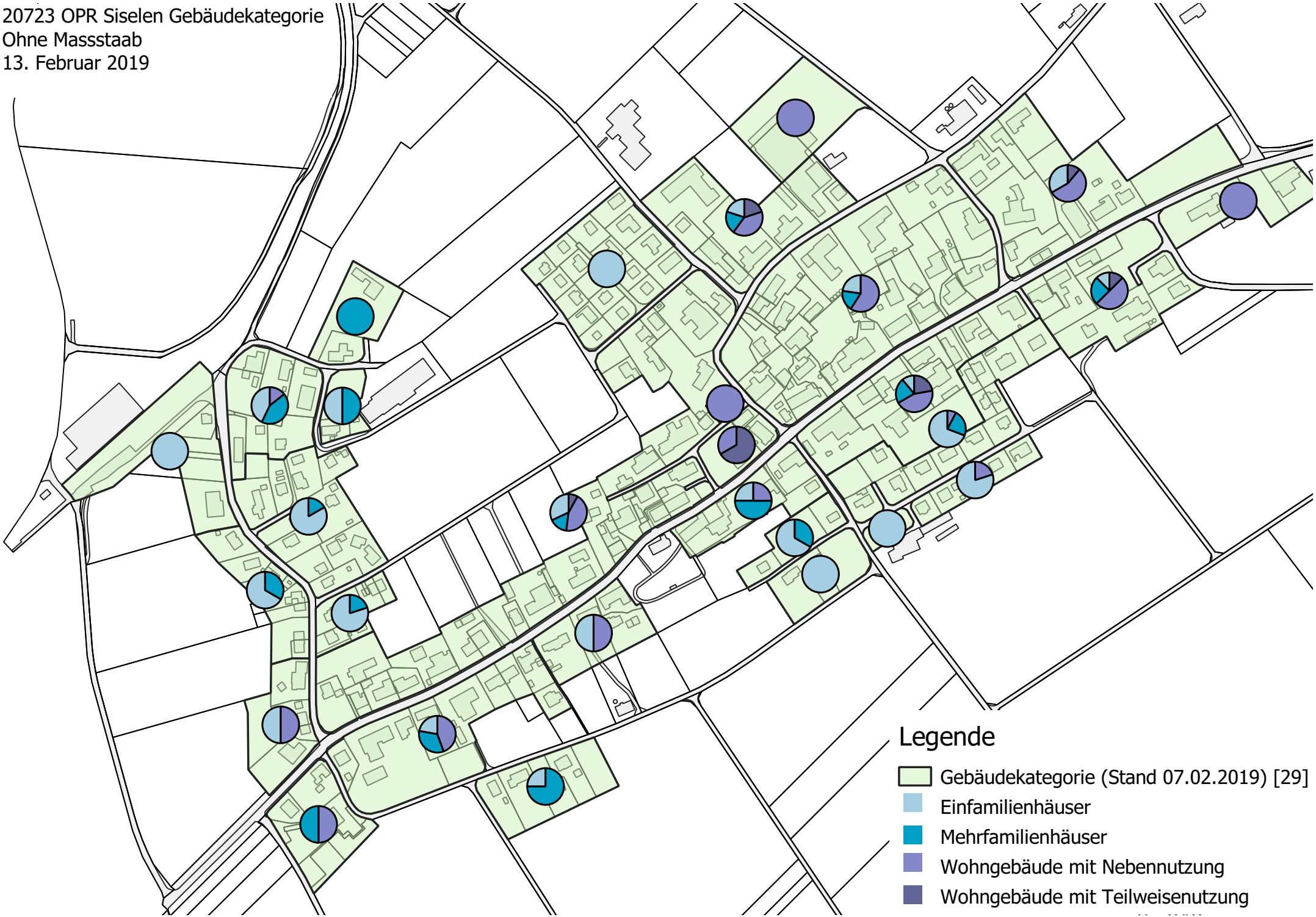
20723 OPR Siselen Baulandreserve
Ohne Massstaab
13. Februar 2019



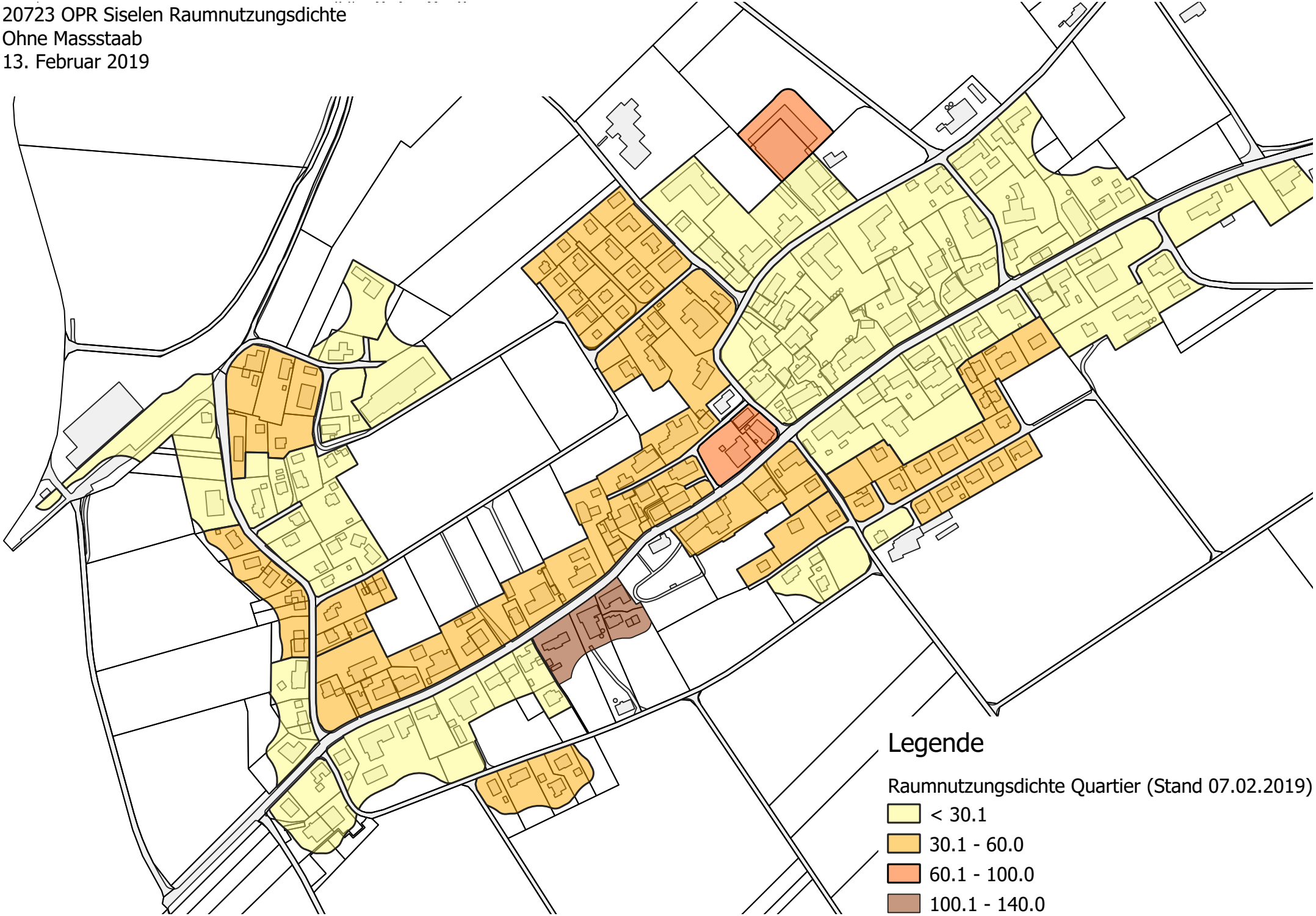
20723 OPR Siselen Bauperiode
Ohne Massstaab
13. Februar 2019



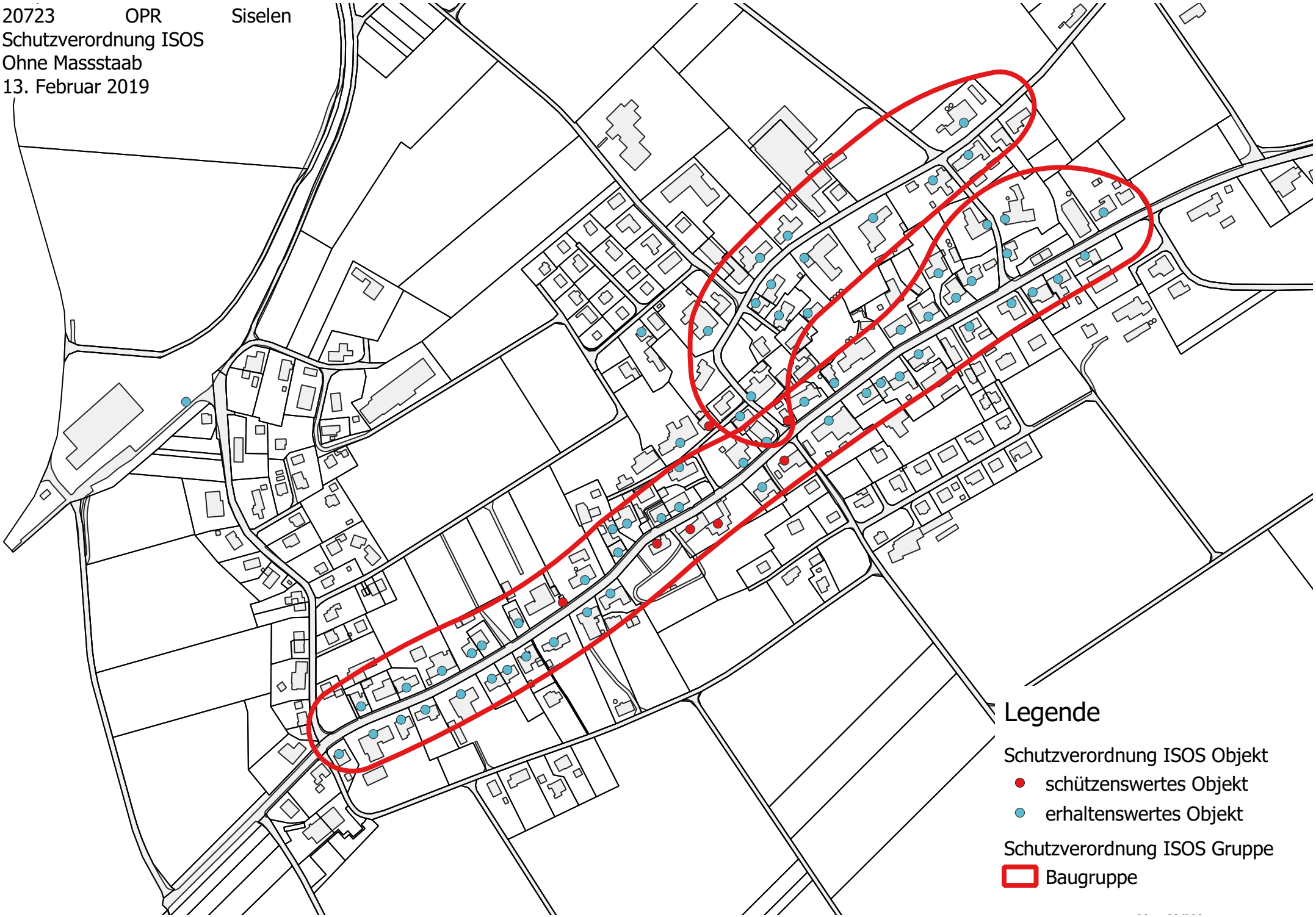
20723 OPR Siselen Gebäudekategorie
Ohne Massstaab
13. Februar 2019



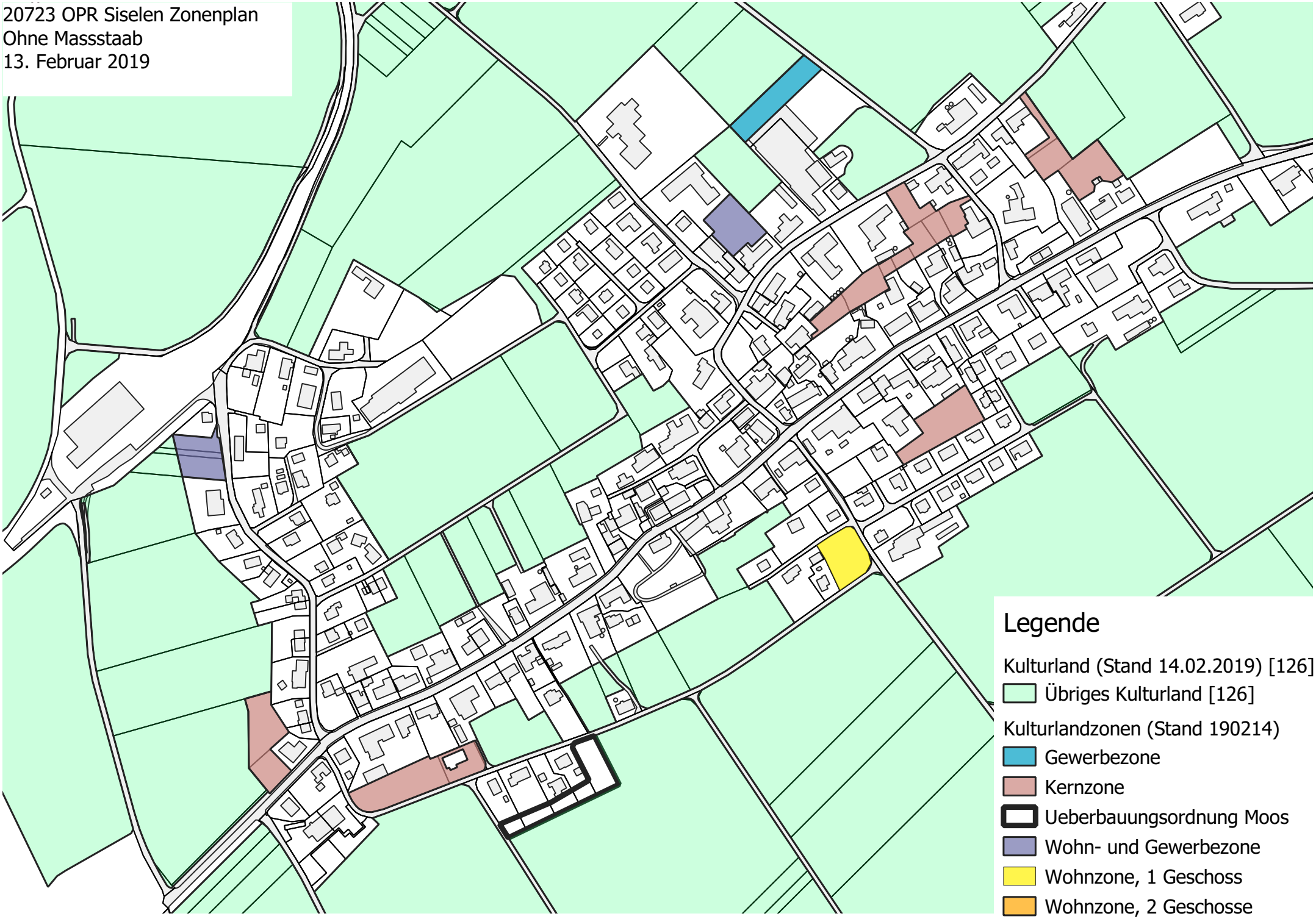
20723 OPR Siselen Raumnutzungsdichte
Ohne Massstaab
13. Februar 2019



20723 OPR Siselen
Schutzverordnung ISOS
Ohne Massstaab
13. Februar 2019



20723 OPR Siselen Zonenplan
Ohne Massstaab
13. Februar 2019



Kennzahlen pro Gebiet

Gebiete	Ausnutzung			bestehend Nutzfläche	zusätzliche Nutzfläche durch				neue Nutzfläche	Baulandreserven			NF-Faktor
					Umnutzung	Baulandreserven	Aufstockung	Einzonung					0.85
	Gesamtfläche (m2)	Geschossfläche	AZ (Durchschnitt)	NF	NF_u	NF_b	NF_a	NF_z	NF_{tot}	Unüberbaute BZ	Grünhaltefläche	Eff. bebaubare BZ	
Gebiet 1 "Ortskern Hauptstra	97156	30394	0.31	17222	8612	1319			27153	6084	1122	4962	
Gebiet 2 "Ortskern Hinterdor	34103	9917	0.29	5619	2810	1023			9452	5749	1611	4138	
Gebiet 3 "Südhang"	19366	3320	0.17	2822		725			3547	7472	2500	4972	
Gebiet 4 "Westhang"	51040	14630	0.29	12436		1048	2247		15731	4303		4303	
Gebiet 5 "Gewerbe"	12904	4900	0.38	4165				(diskutieren)	4165	0		0	
Gebiet 6 "Schule"										0		0	

Auswirkungen pro Gebiet

Gebiete	bestehende Einwohner*	zusätzliche Einwohner durch				Einwohner-zunahme
		Umnutzung	Baulandreserven	Aufstockung	Einzonung	
	EW	EW_u	EW_b	EW_a	EW_z	EW_{tot}
Gebiet 1 "Ortskern Hauptstrasse"	431	215	33			248
Gebiet 2 "Ortskern Hinterdorf"	140	70	26			96
Gebiet 3 "Südhang"	71		18			18
Gebiet 4 "Westhang"	311		26	56		82
Gebiet 5 "Gewerbe"	104					0
Gebiet 6 "Schule"	0					0
Total	1057	286	103	56	0	445

* theoretische Berechnung (nicht tatsächliche Einwohner)

Gebiete	Raumnutzerdichte	
	bestehende RN/ha bestehend	nach Umnutzung RN/ha
Gebiet 1 "Ortskern Hauptstrasse"	25	38
Gebiet 2 "Ortskern Hinterdorf"	20	30
Gebiet 3 "Südhang"	40	40
Gebiet 4 "Westhang"	30	35
Gebiet 5 "Gewerbe"	30	30
Gebiet 6 "Schule"	-	-

Bem: Die Aufstockung (NFa) des Westhangs wurde auf die bestehenden Nutzflächen und die gesamten Baulandreserven bezogen; man müsste noch den Anteil der Baulandreserven ausserhalb der Aufzonung abziehen.

Anhang G

Massnahmenblätter

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

«Ortskern Hauptstrasse» (Gebiet 1)





Beschrieb

Das Gebiet 1 «Ortskern Hauptstrasse» zeichnet sich durch einen vorwiegend einheitlichen Baustil mit historischen 2- bis 3-geschossigen Bauernhäusern aus. Diese stehen sowohl trauf- wie giebelständig aufgereiht beidseits entlang der Hauptstrasse (Juchen, Vorderdorf, Ausserdorf). Sie charakterisieren das historische Zentrum des im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung ISOS verzeichneten Dorfes. In dessen Mitte befindet sich in topografisch dominanter Stellung die spätgotische Kirche mit Pfrundscheune und ehemaligem Pfarrhaus. Gegenüber diesem Ensemble soll ein Bauernhaus zum Kirchgemeindehaus umgebaut werden. Die für ein Strassendorf charakteristische, in die Länge entwickelte Bebauungsstruktur erschwert die Entwicklung eines räumlich klar definierten, identitätsstiftenden Dorfzentrums.
Das Gebiet liegt heute in der Kernzone und ist vorwiegend für Wohnen und Mischnutzungen (Kleingewerbe) bestimmt.

Potential

- *Die hohe ortsbauliche Qualität dieses Gebiets weist nur geringe Potentiale zur Entwicklung auf. Ein Nutzungs- und Verdichtungspotential besteht vorwiegend in der Umnutzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Bauernhäuser.*
- *Die in den 1980er Jahren entstandene Baulücke neben dem Gasthof Bären stört den Rhythmus der gewachsenen Struktur, hat jedoch das Potenzial, im Ortskern - im Bereich von Kirche, Kirchgemeindehaus und Gasthof - einen zentralen Ort mit Aufenthalts- und Begegnungsqualitäten entstehen zu lassen.*
- *Ein bewusster gestalterischer Umgang mit den Vorbereichen der Gebäude und eine entsprechende Materialisierung der Oberflächen kann den Strassenraum aufwerten und die Zentrumsfunktion stärken.*
- *Der aktuelle Ausnützungsgrad gegenüber einer theoretisch möglichen Ausnützung ist relativ klein (< 50%).*
- *Die unüberbauten Bauzonen betragen 6'084 m² und befinden sich primär am Rande des Gebiets (Dorfausgang; abseits der Hauptstrasse).*

Ziele	▪ Umnutzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ermöglichen und fördern ▪ Entwicklung eines Zentrums im Ortskern fördern ▪ Strassenraum gestalterisch aufwerten
Zeithorizont	☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig
Priorität	☒ hoch ☐ mittel ☐ gering

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

Massnahmen, Empfehlung	- *Workshops zur Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (gute Beispiele)* - *Unterstützung für die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden durch qualifiziertes Verfahren (Festlegung im BR)* - *Entwicklung eines Dorfzentrums bzw. einer Begegnungszone durch Förderung neuer Angebote* - *Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes zum Strassenraum*		
Anpassung in der Nutzungsplanung	*Anpassungen in der BZO*		
Auswirkungen, Kennzahlen	Von Umnutzung betroffene Fläche:	*8'612 m²*	
	Unüberbaute Bauzone:	*6'084 m²*	
	Effektiv bebaubar:	*4'962 m²*	
		Bestehend	Neu
	Nutzfläche:	*ca. 17'222 m²*	*ca. 27'153 m²*
	Nutzflächenzunahme:	durch Umnutzung: *8'612 m²* durch Baulücken schliessen: *1'319 m²*	
	Einwohnerzunahme[1]:	durch Umnutzung: *215 EW* durch Baulücken schliessen: *33 EW*	
	Raumnutzer/ha überbauter Fläche[2]:	*ca. Ø 25*	*ca. Ø 38*

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

«Ortskern Hinterdorf» (Gebiet 2)





Beschrieb

Das Gebiet 2 «Ortskern Hinterdorf» ist eine Fortsetzung des Gebiets 1 in die räumliche Tiefe und zeichnet sich ähnlich wie dieses durch einen vorwiegend einheitlichen Baustil mit historischen 2- bis 3-geschossigen Bauernhäusern aus. Es besitzt ebenfalls eine lineare Struktur, ist jedoch ausgehend von der Hauptstrasse ringförmig angeordnet und bildet gegenüber der Bebauung der Hauptstrasse einen inneren Grünraum mit Gärten. Somit weist das Gebiet eine verkehrstechnisch ruhigere Lage als das Gebiet 1 auf. Ausserdem bildet dieses Gebiet den Übergangsbereich zu den nördlich gelegenen Gebieten 4 (östliches Teilgebiet), 5 und 6.
Das Gebiet liegt heute vorwiegend in der Kernzone und ist für Wohnen und Kleingewerbe bestimmt. Die Gebäude nördlich Hinterdorf und Schulhausstrasse liegen in der Wohn- und Gewerbezone, das Gemeindehaus in einer Zone für öffentliche Nutzung.

Potential

- *Die hohe ortsbauliche Qualität des Gebiets weist nur geringe Potentiale zur Entwicklung auf. Ein Nutzungs- und Verdichtungspotential besteht auch hier vorwiegend in der Umnutzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Bauernhäuser.*
- *Dieses Gebiet gehört wie die Hauptstrasse zum historisch gewachsenen Ortskern. Die Verbindungsachse öffentlicher Gebäude - von der Kirche über die Gemeindeverwaltung bis hin zur dezentral gelegenen Schule - verläuft über dieses Gebiet.*
- *Der aktuelle Ausnützungsgrad gegenüber einer theoretisch möglichen Ausnützung ist relativ klein (< 50%).*
- *Die unüberbauten Bauzonen betragen von 5'749 m^2 und befinden sich abgesehen von einer Parzelle eher dezentral am Rande (Hinterhöfe; abseits der Strassen).*

Ziele	▪ Umnutzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ermöglichen und fördern ▪ Strassenraum gestalterisch aufwerten ▪ Mitberücksichtigung bei der Zentrumsentwicklung in Gebiet 1
Zeithorizont	☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig
Priorität	☐ hoch ☒ mittel ☐ gering
Massnahmen/ Empfehlung	▪ *Workshops zur Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (gute Beispiele)* ▪ *Unterstützung für die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäuden durch qualifiziertes Verfahren (Festlegung im BR)* ▪ *Begleitende Massnahmen zur Entwicklung eines Dorfzentrums bzw. einer Begegnungszone (in Gebiet 1)*

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen Massnahmenblätter

Anpassung in der Nutzungsplanung	*Keine*		
Auswirkungen, Kennzahlen	Von Umnutzung betroffene Fläche:	*2'810 m²*	
	Unüberbaute Bauzone:	*5'749 m²*	
	Effektiv bebaubar:	*4'138 m²*	
		Bestehend	Neu
	Nutzfläche:	*ca. 5'619 m²*	*ca. 9'452 m²*
	Nutzflächenzunahme:	durch Umnutzung: *2'810 m²* durch Baulücken schliessen: *1'023 m²*	
	Einwohnerzunahme[1]:	durch Umnutzung: *70 EW* durch Baulücken schliessen: *26 EW*	
	Raumnutzer/ha überbauter Fläche[2]:	*ca. Ø 20*	*ca. Ø 30*

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

«Südhang» (Gebiet 3)





Beschrieb

Das Gebiet 3 «Südhang» liegt am Abhang südlich des Ortskerns (Gebiet 1) und bildet den Übergang zur grossen Landwirtschaftsebene vom Grossen Moos. Nur wenige Häuser sind Teil des ursprünglichen Ortsbildes. Die Bebauung erfolgte mehrheitlich nach 1950 in einem Bereich, der bis dahin mit Obstgärten und Weinreben bestockt war. Davon zeugt heute noch der Flurname «Wingarte».
Das Gebiet teilt sich auf in einen östlichen 1-geschossigen und einen westlichen 2-geschossigen Siedlungsbereich; der mittlere Bereich südlich der Kirche und des ehemaligen Pfarrhauses hat sich weitgehend frei von Bebauung erhalten und ist geprägt von Hochstammobstbäumen und Weinreben. Der Siedlungsrand ist stellenweise ausgefranst; das Gebiet weist z.T. wenig kompakte Bebauungen bzw. Baulücken auf. Das Gebiet wird im ISOS-Inventar als «wichtiger Teil des Ortsbild-Vordergrunds» bezeichnet und die Bebauung dementsprechend als «Störfaktor» für das schützenswerte Ortsbild taxiert.
Der Südhang liegt leicht abseits der Hauptstrasse und ist über die Zufahrtsstrassen (Brünnenrain, Weingarten-, Mühlenweg) für den MIV gut erschlossen. Der Anschluss an das ÖV-Netz (Bahnhof) ist etwas weiter entfernt. Das Gebiet verfügt über eine ruhige Lage mit attraktiver Aussicht Richtung Süden über das Grosse Moos zu den Alpen.

Potential

- *Aus Gründen des Ortsbildschutzes sollte das Baugebiet nicht erweitert und die volumetrische Erscheinung nicht ausgedehnt werden.*
- *Ein Verdichtungspotential besteht vorwiegend im Schliessen der Baulücken und der horizontalen Erweiterung (Anbau) der Einfamilienhäuser.*
- *Der aktuelle Ausnützungsgrad gegenüber einer theoretisch möglichen Ausnützung liegt im mittleren Bereich (50-70%).*
- *Die unüberbauten Bauzonen betragen 7'472 m² und befinden sich hauptsächlich im östlichen Teil.*

Ziele	▪ Orts- und Landschaftsbild möglichst erhalten ▪ Baulücken schliessen
Zeithorizont	☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig
Priorität	☐ hoch ☒ mittel ☐ gering
Massnahmen, Empfehlung	▪ Orts- und Landschaftsbild erhalten, deshalb keine Aufstockung ▪ bestehende Baulücken (Baulandreserven) schliessen ▪ bestehende Bauten durch Anbauten horizontal erweitern
Anpassung in der Nutzungsplanung	Keine

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

Auswirkungen, Kennzahlen	Unüberbaute Bauzone:	*7'472 m²*	
	Effektiv bebaubar:	*4'972 m2*	
		Bestehend	Neu
	Nutzfläche:	*ca. 2'822 m²*	*ca.3547 m²*
	Nutzflächenzunahme:	durch Baulücken schliessen: *725 m²*	
	Einwohnerzunahme[1]:	durch Baulücken schliessen: *18 EW*	
	Raumnutzer/ha überbauter Fläche[2]:	*ca. Ø 40*	

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

«Westhang» (Gebiet 4)





Beschrieb

Das Gebiet 4 «Westhang» liegt nordwestlich des Ortskerns (Gebiet 1 und 2) und besteht aus einem westlichen und einem östlichen Teilgebiet. Dazwischen liegt eine grössere Grünfläche in der Landwirtschaftszone, die auch eine räumliche Trennung zum historischen Ortskern bildet. Die Bebauungen besteht mehrheitlich aus 2-geschossigen Gebäuden, die nach dem 2. Weltkrieg erstellt wurden. Die Nutzung ist vorwiegend für Wohnen und Gewerbe bestimmt (Wohn-, Misch- und Kernzone). Das Gebiet weist im Norden im Bereich der Gewerbezone (Kiesgrube) einen eher uneinheitlichen Siedlungsrand auf.
Der Westhang liegt leicht abseits der Hauptstrasse. Der westliche Teil bildet mit der Bahnhofstrasse die Verbindung des Dorfkerns zum Bahnhof und ist dadurch gut an den ÖV angebunden (ÖV-Güteklasse D). Das Gebiet verfügt über eine ruhige Lage mit Blick Richtung Nordwesten (Jura, Schalterein, Feiberg).

Potential

- *Die ortsbauliche Struktur des Gebiets weist Potential zur Entwicklung und inneren Verdichtung auf. Es besteht vorwiegend im horizontalen Anbau, teilweise in der Aufstockung und im Schliessen der Baulücken.*
- *Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie unterschiedliche, u.a. gewerbliche Nutzungen ergeben eine heterogene Mischung der Bautypologien an der Bahnhofstrasse, was kreativen Raum für verdichtetes Bauen lässt. Ausserdem verfügt der Westhang von allen Gebieten über den besten Anschluss an das bestehende ÖV-Netz.*
- *Der Ausnützungsgrad gegenüber einer theoretisch möglichen Ausnützung ist relativ klein (< 50%); dies auch aufgrund der Grösse der Parzellen.*
- *Die unüberbauten Bauzonen befinden sich vorwiegend am nördlichen Rand, im Bereich Grubenweg und Bahnhofstrasse.*

Ziel	▪ Entwicklungs- und Ausnützungspotenziale ausschöpfen
Zeithorizont	☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☒ langfristig
Priorität	☒ hoch ☐ mittel ☐ gering
Massnahmen, Empfehlung	▪ Teilweise Aufzonen zu W3 bzw. WG3 ▪ Bestehende Bauten durch Anbauten und Aufstockung erweitern ▪ Baulücken schliessen
Anpassung in der Nutzungsplanung	*Anpassungen in der baurechtlichen Grundordnung für Aufstockung.*

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

Auswirkungen, Kennzahlen	Von Aufzonung betroffene Fläche:	*ca. 4'495 m²*	
	Unüberbaute Bauzone:	*4'303 m²*	
		Bestehend	Neu
	Nutzfläche:	12'436 m²	ca. 15'731 m²
	Nutzflächenzunahme:	durch Aufzonen: *2'247 m²*	
		durch Baulücken schliessen: *1048 m²*	
	Einwohnerzunahme[1]:	durch Aufzonen: *52 EW*	
		durch Baulücken schliessen: *26 EW*	
	Raumnutzer / ha überbauter Fläche[2]:	*Ø 30*	*ca. Ø 35*

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

«Gewerbe» (Gebiet 5)





Beschrieb

Das Gebiet 5 «Gewerbe» liegt am nordöstlichen Rand der Siedlung und besteht primär aus einer Wohn- und Gewerbezone (2-geschossig) und einer reinen Gewerbezone; einzelne Bauten befinden sich in der Landwirtschaftszone. Die Bauten entlang der Hinterdorf-Strasse gehören strukturell zum historischen Ortskern; einzelne davon sind als erhaltenswert eingestuft. Die Gewerbebetriebe haben hauptsächlich eine landwirtschaftliche Ausrichtung (u.a. ein Grosshändler für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ein Lebensmittelhersteller und ein Kostümverleih).
Das Gewerbe-Gebiet liegt etwas abseits und ist über die Hinterdorf- bzw. die Schulhausstrasse erschlossen. Das Schulhaus und der Schiessstand liegen in unmittelbarer Nähe, dahinter der Gross- und der Holewald.

Potential

- *Die ortsbauliche Struktur des Gebiets weist Potentiale zur Entwicklung auf. Das Verdichtungspotential besteht vorwiegend in der Umnutzung bzw. Sanierung der bestehenden Bauten und im horizontalen Anbau.*
- *Der Ausnützungsgrad gegenüber einer theoretisch möglichen Ausnützung ist relativ klein (< 50%). Es sind keine Baulandreserven vorhanden; es besteht jedoch ein Einzonungspotential, Landwirtschaftszone in Gewerbezone umzuzonen.*

Ziel	▪ Entwicklungs- und Ausnützungspotenziale nutzen und bei Bedarf vergrössern		
Zeithorizont	☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig		
Priorität	☐ hoch ☒ mittel ☐ gering		
Massnahmen, Empfehlung	▪ Leitfaden / Workshops zur Umnutzung von Bauernhöfen (gute Beispiele) ▪ Prüfung einer Einzonung in Gewerbezone		
Anpassung in der Nutzungsplanung	*Anpassungen in der baurechtlichen Grundordnung*		
Auswirkungen, Kennzahlen	Von Einzonung betroffene Fläche:		
	Unüberbaute Bauzone:	keine	
		Bestehend	Neu
	Nutzfläche (Arbeitszone):	4’165 m^2	
	Nutzflächenzunahme:	durch Einzonung: + 5’270 m^2	
	Raumnutzer/ha überbauter Fläche^2:	*Ø 30*	*Ø 30*

Siselen: Potenzialgebiete Siedlungsentwicklung nach Innen
Massnahmenblätter

«Schule» (Gebiet 6)





Beschrieb

Das Gebiet 6 «Schule» liegt etwas abseits am nördlichsten Rand der Siedlung und schliesst an die Gewerbezone (Gebiet 5) und den Westhang (Gebiet 4) an. Das kleine Gebiet besteht ausschliesslich aus einer Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) und umfasst das Schulhaus mit Aussensportanlagen, welche von den beiden Gemeinden Siselen und Finsterhennen benutzt werden, sowie eine Zivilschutzanlage.
Das Gebiet liegt abseits der Hauptstrasse bzw. des Ortskerns und ist über die Hinterdorf- bzw. Schulhausstrasse und den Sandernweg erschlossen.

Potential

- *Die ortsbauliche Struktur des Gebiets weist Potentiale zur Entwicklung auf. Das Verdichtungspotential besteht vorwiegend in der Sanierung und Erweiterung der bestehenden Bauten.*
- *Der Ausnützungsgrad gegenüber einer theoretisch möglichen Ausnützung ist relativ klein (< 50%). Es sind keine Baulandreserven vorhanden.*

Ziel	▪ keine	
Zeithorizont	☐ kurzfristig ☐ mittelfristig ☒ langfristig	
Priorität	☐ hoch ☐ mittel ☒ gering	
Massnahmen/ Empfehlung	▪ keine	
Anpassung in der Nutzungsplanung	keine	
Kennzahlen	Unüberbaute Bauzone	Keine
	Nutzfläche:	Ca. 3’000 m^2
	Einwohner[1]:	keine
	Raumnutzer / ha überbauter Fläche[2]:	-

[1] map.apps.be.ch Karte Siedlungsentwicklung nach Innen, Thema: Mittlere Wohnfläche 40m^2/Person (Stand: Juli 2018)

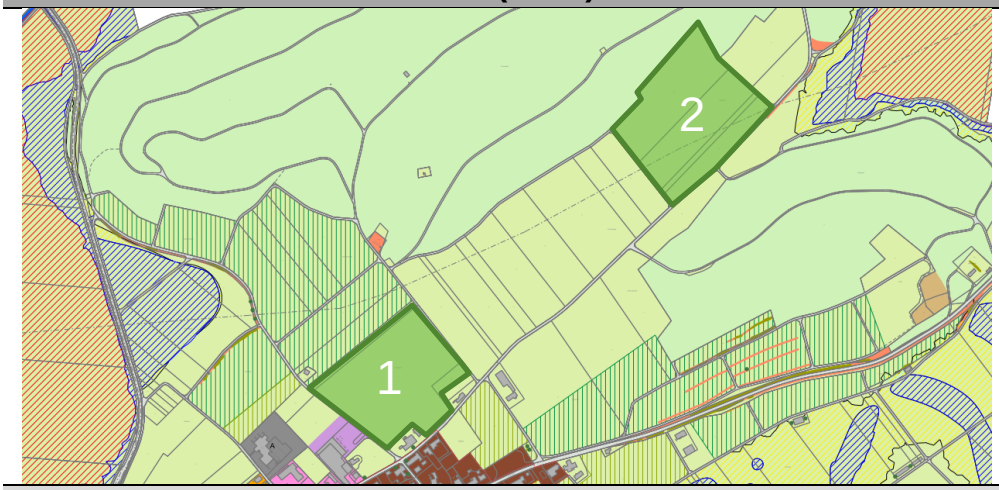
[2] map.apps.be.ch Karte Siedlungsentwicklung nach Innen, Thema: Raumnutzerdichte (Stand: Juli 2018)

Anhang H

Themenblätter

Siselen: Themenblätter Entwicklungsleitbild

Intensive Landwirtschaftszone (ILWZ)



Bestimmung und Zweck

Für die Bestimmung einer Intensivlandwirtschaftszone (ILWZ) wurde die Planungshilfe für Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG angewendet. In der ILWZ dürfen – neben Bauten und Anlagen für jede andere Form der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewirtschaftung – auch Bauten und Anlagen zur bodenunabhängigen Produktion als zonenkonform bewilligt werden, die über das Mass einer inneren Aufstockung hinausgehen.
In Siselen soll die ILWZ ausschliesslich der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung im Bereich der pflanzenbaulichen Produktion vorbehalten bleiben. Tierhaltung ist für die Gemeinde in diesem Bereich nicht erwünscht.

Standortevaluation

Für die Ausscheidung der ILWZ kommen grundsätzlich zwei Standort in Frage (siehe Karte oben). Um eine optimale Abstimmung mit den unterschiedlichen räumlichen Ansprüchen zu gewährleisten, wurden die folgenden Ausschlusskriterien für die Beurteilung der beiden Standorte 1 und 2 berücksichtigt:

- Landschaftsschutzgebiete:
 Beide Standorte liegen innerhalb des regionalen Landschaftsschutzgebietes B.
- Naturgefahren:
 Beide Standorte liegen ausserhalb des Gefahrengebietes.
- Lage bezüglich des Siedlungsrandes:
 Standort 1 schliesst direkt an den nördlichen Siedlungsrand an. Standort 2 hingegen liegt etwas abseits vom Siedlungsrand zwischen zwei bewaldeten Hügeln.
- Lage bezüglich der Industriezone:
 Standort 1 grenzt direkt an die Arbeitszone (Gewerbe, keine Industrie). Standort 2 liegt abseits von Arbeitszone und Siedlungsgebiet.
- Lage bezüglich Ortsbildschutzgebiet:
 Standort 1 grenzt wie die bestehende Arbeitszone direkt an das Ortsbildschutzgebiet, Standort 2 tangiert das geschützte Ortsbild nicht.
- Erschliessung:
 Standort 1 ist über die Haupt- (Ausserdorf) und Nebenstrassen (Steinackerweg, Vorder-/Hinterdorf) gut erschlossen. Standort 2 ist analog erschlossen (Nebenstrasse Steinackerweg), liegt jedoch etwas weiter weg von der Hauptstrasse.

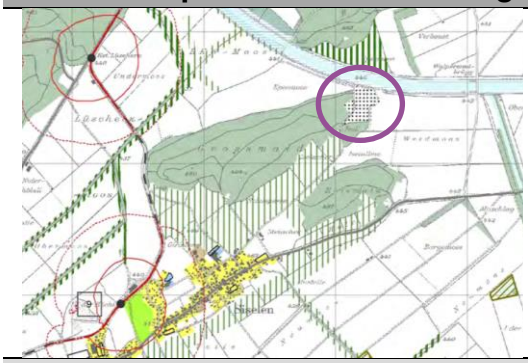
- Dimensionierung und Exposition:
 Beide Standorte verfügen mit angemessener Grösse und Geometrie über eine zweckmässige Bebaubarkeit. Standort 1 liegt in annähernd flachem Gelände, Standort 2 in leichter Hanglage mit südöstlicher Neigung.
- Verfügbarkeit der Grundstücke:
 Die Grundstücke beider Standorte müssten per Landkauf, Landabtausch, Baurecht- oder Pachtrechtsvertrag verfügbar gemacht werden.
- Fruchtfolgeflächen:
 Beide Standorte sind zu 100% mit Fruchtfolgeflächen belegt, die kompensiert werden müssen. Neben dem Siedlungs- und dem Waldgebiet besteht das gesamte Gemeindegebiet aus Fruchtfolgeflächen. Es muss folglich nach Möglichkeiten gesucht werden, die Flächen auch ausserhalb des Gemeindegebiets von Siselen zu kompensieren.

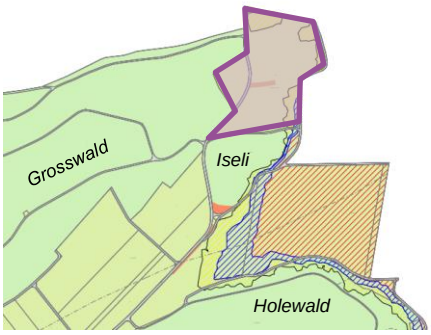
Aufgrund der Analyse der oben aufgeführten Eigenschaften wurde «Standort 1» für die ILWZ als besser geeignet beurteilt; «Standort 2» könnte als Alternative dienen. Da jedoch beide Standorte im regionalen Landschaftsschutzgebiet B liegen, kommen beide Standorte nicht für die ILWZ in Frage.

Kommunaler Bedarf

Die Gemeinde hat das kurz- bis längerfristige Bedürfnis nach einer ILWZ mit Landwirten und Unternehmen abgeklärt: Kurz- bis mittelfristig besteht kein Bedarf an einer ILWZ.
Im Hinblick auf die längerfristige Planung (nächste 15 bis 30 Jahre) sollen alternative Standorte zu gegebenem Zeitpunkt ermittelt und überprüft werden.

Zone für Sport und Freizeitanlagen (ZSF)





Bestimmung und Zweck

Gemäss Baugesetz des Kantons Bern (BauG, Stand 1.4.2017) können Gelände für Sport- und Spielfelder, Familiengärten und ähnliche Freizeitbetätigungen als Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) ausgeschieden werden. Dabei dürfen auch Nebenbauten wie einfache Verpflegungsstätten, Umkleide-, Duschen- und Toilettenanlagen, Gerätemagazine, Bauten zum Schutz vor schlechter Witterung und dergleichen erstellt werden. Die Gemeinde kann in ihrer Grundordnung den Bau von Gebäuden wie von Heimen von Jugendorganisationen, Sporthallen und dergleichen vorsehen; dies erfordert jedoch den Erlass von baupolizeilichen Vorschriften (Baureglement).

Im regionalen Richtplan / RGSK Biel-Seeland 2. Generation ist ein Gebiet am Ufer des Aare-Hagneck-Kanals als Vorranggebiet Freizeit / Erholung eingetragen (s. Karte oben links). Damit wird für diesen Standort die Möglichkeit der Errichtung eines Campingplatzes im Richtplan festgesetzt.

Standortevaluation

Der Standort «Hinderem Holz» (s. Karte oben rechts) ist für eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen besonders geeignet aufgrund folgender Kriterien:

- Landschaftliche Einbettung:
 Die Lage am Ufer des Flusses (Aare-Hagneck-Kanal), in der Nähe des Waldes (Grosswald, Iseli) und umgeben von Wiesen (Weid-/Epsemoos) ist für einen Campingplatz attraktiv.
- Schutz- und Gefahrengebiete:
 Der Standort liegt ausserhalb des Landschaftsschutzgebiets sowie mehrheitlich ausserhalb des Gefahrengebietes (kleines Teilgebiet mit geringer Gefährdung) und des Gewässerraumes.
- Dimensionierung und Verfügbarkeit der Grundstücke:
 Die Parzellen (335 und 336) sind mit ca. 4 ha genügend gross und verfügen über eine angemessene Geometrie, um zum Beispiel einen Campingplatz zu beherbergen. Die Parzellen sind aktuell der Landwirtschaftszone zugeordnet.
- Fruchtfolgeflächen:
 Das Areal ist mit einer Fruchtfolgefläche belegt, die kompensiert werden muss. Neben dem Siedlungs- und dem Waldgebiet besteht das gesamte Gemeindegebiet aus Fruchtfolgeflächen. Es muss folglich nach Möglichkeiten gesucht werden, die Flächen auch ausserhalb des Gemeindegebiets von Siselen zu kompensieren.
- Nationale Veloroute
 Entlang des Hangneck-Kanals verläuft eine landschaftlich reizvolle Veloroute. Somit wäre die Zone auch mit dem Velo bestens erreichbar.

Siselen: Themenblätter Entwicklungsleitbild

Kommunaler Bedarf
Die Gemeinde hat das kurz- bis längerfristige Bedürfnis nach Sport und Freizeitanlagen, insbesondere nach einem Campingplatz abgeklärt: Kurz- bis mittelfristig besteht kein Bedarf an einem Campingplatz. Im Hinblick auf die längerfristige Planung (nächste 15 bis 30 Jahre) sollten der Standort weiterhin beobachtet und überprüft werden, damit eine spätere Umzonung (LWZ in ZSF) nicht verunmöglicht wird. Eine Umzonung zum jetzigen Zeitpunkt erachtet die Gemeinde nicht als zielführend, da die Ausscheidung bzw. Freihaltung des Standorts nicht grundeigentümerverbindlich im Zonenplan, sondern lediglich behördenverbindlich im kommunalen Entwicklungsleitbild geregelt werden sollte. Dies trägt auch dem regionalen Richtplan / RGSK Biel-Seeland, 2. Generation Rechnung.

Anhang I

Bedarfsnachweis gemäss Merkblatt
Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Bern

Konrad Schwab
Gimmerten 12
2576 Lüscherz

Lüscherz, 5. August 2021

Gemeindeverwaltung Siselen
Bauverwaltung
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Gesuch um Umzonung Teil Parzelle Siselen Grundbuch 334

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Eigentümer der Parzelle Siselen Grundbuch 334, stelle ich das Gesuch um Einzonung eines Teiles der Landwirtschaftszone mit einer Fläche von 12m ab Parzellengrenze Gewerbezone in eine zusätzliche Gewerbezone.

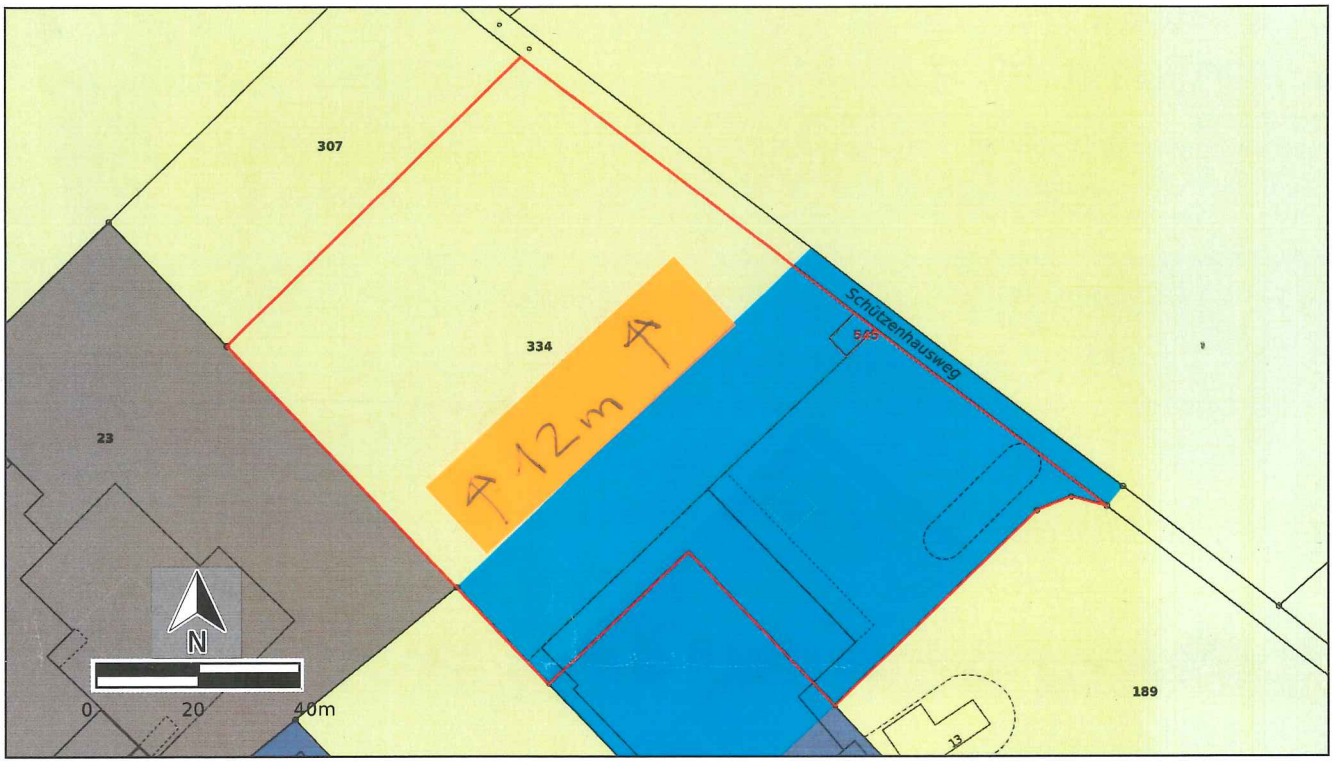
Die Firma SMR Beteiligungen AG (Randen und Marroni), welche Mieter meiner Parzelle ist, konnte in den letzten Jahren eine erfreuliche Betriebsentwicklung erfahren. Obwohl die Marktlage zurzeit sehr schwierig abzuschätzen ist, wird es längerfristig (in den nächsten 5 – 7 Jahren) nötig sein, die Produktionsstätte mit einer zusätzlichen Lagerhalle für die Verarbeitung wie auch die Lagerung der Randen sowie des Marronipurées zu erweitern. Aufgrund von neuen Berechnungen braucht es eine Erweiterung der Parzelle um 12 Meter, damit der zusätzliche Platz geschaffen werden kann.

Ich bitte Sie, um Prüfung dieser Einzonung und diese in die laufende Ortsplanung aufzunehmen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Konrad Schwab

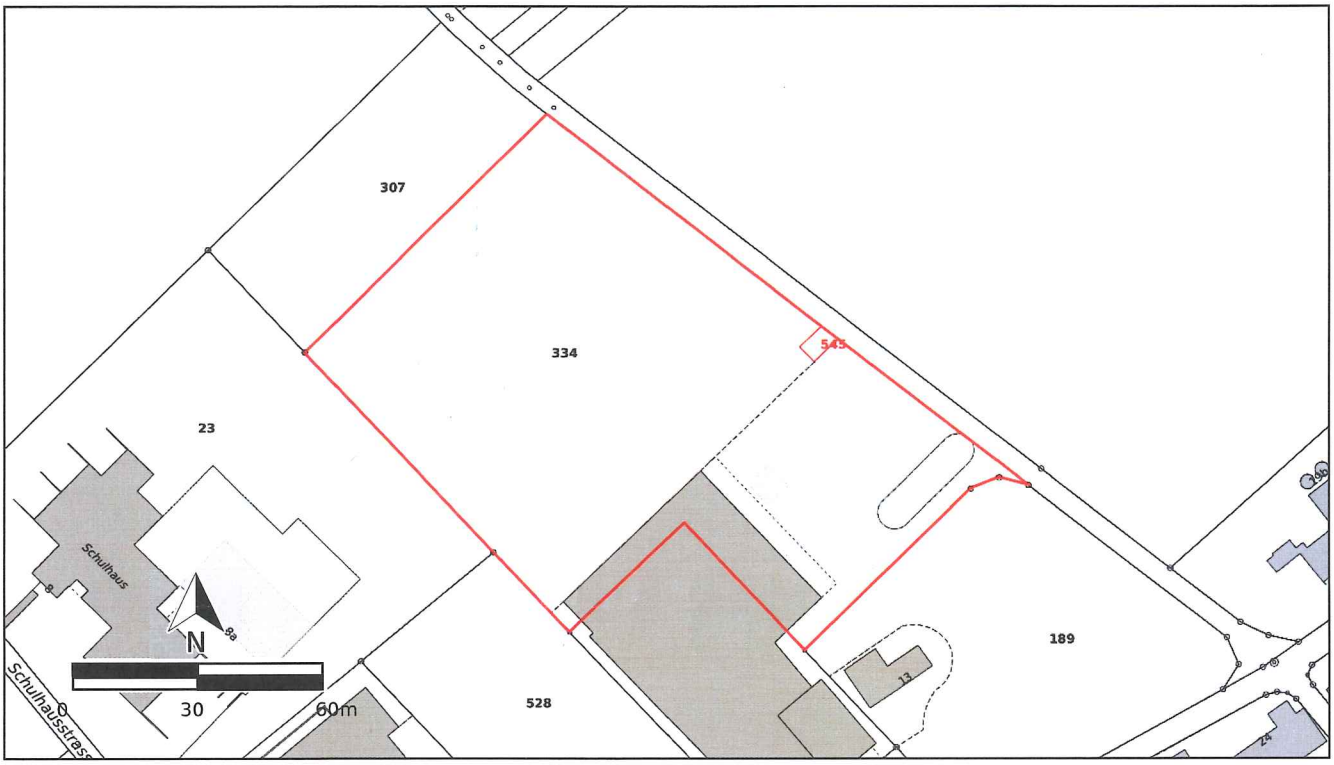
Kommunale Nutzungsplanung: Zonenflächen der Grundnutzung



		Typ	Fläche	Anteil
Legende der betroffenen ÖREB		Gewerbezone	5'180 m²	46.9%
		Landwirtschaftszone	5'865 m²	53.1%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Wohn-_und_Gewerbezone		
		ZöN_A_Schulhaus		

Vollständige Legende	https://oerebfiles.apps.be.ch/49901/1988/legenden/499_legende_npl_de.html
Rechtsvorschriften	Baureglement: https://oerebfiles.apps.be.ch/49901/1988/Baureglement.pdf
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html Baugesetz: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/392 Bauverordnung: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/391 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/390
Weitere Informationen und Hinweise	—
Zuständige Stelle	Gemeinde Siselen: http://www.siselen.ch

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	**334**
E-GRID	CH267746357670
Gemeinde (BFS-Nr.)	Siselen (499)
Grundbuchkreis	
Fläche	11'046m²

Auszugsnummer	**24b386ec-b506-42f3-91c3-c73bf5a131ca**
Erstellungsdatum des Auszugs	30.11.2020
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Beglaubigung
Gemäss EV ÖREBKV Art.3, https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law/247

(Stempel) (Datum) (Unterschrift)

Anhang J

Rekultivierungsnachweis Materialabbauzone

GEOTEST

GEOLOGEN / INGENIEURE /
GEOPHYSIKER /
UMWELTFACHLEUTE

Bericht Nr. 1213053.4

Gemeinde Siselen, BE

Siselen, Grube Girisberg

Rekultivierung Grube Girisberg, Schlussbericht der bodenkundlichen Baubegleitung

Zollikofen, 22. Dezember 2020

GEOTEST AG

BERNSTRASSE 165
CH-3052 ZOLLIKOFEN

T +41 (0)31 910 01 01
F +41 (0)31 910 01 00

zollikofen@geotest.ch
www.geotest.ch

Autor(en)	Bearbeitete Themen / Fachbereiche
Beatrice Künzli	Gesamter Bericht

Supervision	Visierte Inhalte
Stephan Häusler	Gesamter Bericht
Nicolas Stork	Gesamter Bericht

Hinweise

GEOTEST AG



Nicolas Stork



Stephan Häusler

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1 Auftrag und Objekt 4
1.2 Ausgangslage und Berichtsinhalt 4
1.3 Grundlagen 4
2. Projekt 5
2.1 Rekultivierungsziel 5
2.2 Projektorganisation 5
2.3 Bodenschutzmassnahmen 5
2.4 Zeitfenster der Bauausführung 6
3. Tätigkeit der BBB während der Bauausführung 6
4. Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen 7
5. Abnahme und Folgebewirtschaftung 7
5.1 Abnahme der Rekultivierung 7
5.2 Folgebewirtschaftung 7
5.3 Kataster der belasteten Standorte 8

Anhang

Abnahmeprotokoll vom 16.10.2019 1

1. Einleitung

1.1 Auftrag und Objekt

Auftraggeber:	Einwohnergemeinde Siselen, Käsereiweg 2, 2577 Siselen
Objekt:	Siselen, Grube Girisberg, Rückfüllung und Rekultivierung
Auftrag:	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) der Rekultivierungsarbeiten

1.2 Ausgangslage und Berichtsinhalt

Auf den Parzellen-Nrn. 27, 43, 259 und 439 am Sandernweg in der Gemeinde Siselen, wurde früher Kies abgebaut. Nach der Kiesausbeutung wurde die Abbaustelle mit Bauschutt- und Aushubmaterial teilverfüllt. Die Gemeinde Siselen hat nun die teilverfüllte Kiesgrube Girisberg im Bereich der Parzelle Nr. 43 ganz verfüllt und vollständig rekultiviert.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der formulierten Massnahmen wurde eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingesetzt. In vorliegendem Kurzbericht werden die erfolgten Aktivitäten der BBB dokumentiert. Dieser Bericht ist gemäss der Auflage 3.4 des Amtsberichts vom 03. August 2016 der Bodenschutzfachstelle des Kantons Bern vorzulegen.

1.3 Grundlagen

[1] Technischer Bericht zum Bauprojekt, GEOTEST AG, 1213053.2 vom 07.06.2016
[2] Amtsbericht Wasser und Abfall, Amt für Wasser und Abfall, Geschäftsnummer 248978, 03.08.2016
[3] Fachbericht Naturschutz, Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Reg.Nr. 504, 21.10.2016

2. Projekt

2.1 Rekultivierungsziel

Entsprechend des Ausgangszustandes wurde festgelegt, dass im grössten Teil der rekultivierten Fläche (4‘050 m^2) die neu angelegten Böden die Eigenschaften für Fruchtfolgeflächen (FFF) des Kantons Bern erfüllen müssen.

Rekultivierungsziel FFF:

- Oberboden: 0.3 m (gesetzt)
- Unterboden: 0.4 m (gesetzt)

Die südwestliche Böschung mit einem Gefälle von über 18% wurde als naturnahe Zone rekultiviert. Dazu wurde durch die Dürig Gärten AG, Murten ein separater Plan erstellt. In der Böschung wurden weder Unter- noch Oberboden angelegt.

2.2 Projektorganisation

Bauherr: Gemeinde Siselen, Jonas Schwab
Bauleitung: GEOTEST AG, Philipp Ruess
Bodenkundliche Baubegleitung (BBB): TERRE AG, Stephan Häusler
Bauunternehmung: Kästli Bau AG, Daniel Blum

Die BBB hat direkt mit der Bauunternehmung kommuniziert und war ihr gegenüber weisungsberechtigt. Bauherr, Bauleitung und AWA wurden regelmässig von der BBB per Mail über den Stand der Arbeiten informiert.

2.3 Bodenschutzmassnahmen

Der Ausgangzustand der Böden sowie die für die Bauarbeiten formulierten Bodenschutzmassnahmen sind im technischen Bericht [1] enthalten. Hinsichtlich der Massnahmen zum Schutz der Böden wurden insbesondere folgende Grundsätze formuliert:

- Erdarbeiten sind grundsätzlich nach der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie auszuführen.
- Erschliessung des Perimeters mittels Pistenschüttung.
- Arbeitsausführung von Bodenarbeiten nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden.
- Bodenauftrag mit Raupenbagger ab Rohplanie im Streifenverfahren.

- Rekultivierter und damit lockerer Boden werden durch kein Baugerät befahren. Lastwagentransporte erfolgen ausschliesslich auf Wegen und temporären Pisten oder auf der Rohplanie.
- Überprüfung der Qualität des zugeführten Ober- und Unterbodens durch die BBB vor dem Antransport nach Siselen.

2.4 Zeitfenster der Bauausführung

Die Rekultivierungsarbeiten wurden zwischen April und Anfangs Juli 2019 ausgeführt. Bereits im November 2018 wurde Unterboden aus Täufelen nach Siselen gebracht und an einem Depot vor Ort zwischengelagert.

3. Tätigkeit der BBB während der Bauausführung

- Beurteilung von zuzuführendem Bodenmaterial am Ort der Entnahme:
 - Lindental; nur telefonische Abklärungen, kein Augenschein vor Ort
 - Täuffelen, 14.11.18 und 20.11.18
 - Worb, 02.04.19
 - Murten, 24.04.19
- Regelmässiger telefonischer Kontakt mit D. Blum betreffend Stand der Arbeiten und Ausführbarkeit der Bodenarbeiten (Witterung)
- Regelmässige Baustellenbegehungen und Besprechungen mit Bauunternehmer inklusive Informationsmail an alle Beteiligten und an die Bodenschutzfachstelle des Amts für Wasser und Abfall (AWA), Kanton Bern:
 - 16.11.18
 - 15.04.19
 - 05.06.19
 - 21.06.19
 - 01.07.19
 - 26.08.19

Die detaillierten Ergebnisse der Befunde und Beratungen der BBB sind im E-Mail-Verkehr der BBB mit der Unternehmung, resp. dem Auftraggeber, der Bauleitung und dem AWA zu finden.

4. Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen

Die BBB hält fest, dass die ausführende Kästli Bau AG die Auflagen bezüglich Bodenschutz während der gesamten Bauzeit weitestgehend eingehalten hat. Es wurden keine gravierenden Verstösse gegen die Auflagen durch die BBB festgestellt.

Das von extern zugeführte Bodenmaterial hat die Anforderungen gemäss technischem Bericht [1] erfüllt. Siehe dazu auch die erfolgten Infomails der BBB zum gegebenen Zeitpunkt.

Nach Fertigstellung des Bodenauftrages wurde eine Unkrautbekämpfung durchgeführt und die Fläche anschliessend mit einer Luzerne-Klee-Gras-Mischung angesät.

5. Abnahme und Folgebewirtschaftung

5.1 Abnahme der Rekultivierung

Die Abnahme der Rekultivierung durch den Bauherrn (Gemeinde Siselen, vertreten durch J. Schwab), die Bauleitung (GEOTEST AG, vertreten durch Ph. Ruess,), der Bauunternehmung (Käestli Bau AG, vertreten durch D. Blum), der kantonalen Fachstelle (AWA, vertreten durch Ch. Vögeli Albisser) und die bodenkundliche Baubegleitung (TERRE AG, vertreten durch St. Häusler, B.Künzli) fand am 16. Oktober 2019 statt. Dabei wurden keine Mängel festgestellt, siehe Protokoll im Anhang 1.

5.2 Folgebewirtschaftung

Die als FFF rekultivierte Fläche darf in den nächsten drei Jahren nur beschränkt bewirtschaftet werden (sogenannte Folgebewirtschaftung bis Herbst 2022). Eine ackerbauliche Nutzung ist in den ersten 3 Jahren nicht erlaubt. Die Fläche darf in den ersten beiden Jahren (2020 und 2021) für die Dürrfutterproduktion eingesetzt werden. Anschliessend darf zu Anwelksilage übergegangen werden. Ab 2022 ist auch eine Mistgabe möglich - Gülle und Flüssigdünger dürfen keine ausgebracht werden.

In den ersten drei Jahren dürfen kein Eingrasen, keine Bodenbearbeitung und keine Beweidung erfolgen. Für die Bewirtschaftung darf die Fläche nur in trockenem, tragfähigem Zustand und unter Einsatz von möglichst leichten Fahrzeugen befah-

ren werden. Ladewagen und Mistzetter sind nur teilweise zu beladen, falls möglich unter Verwendung von Doppelreifen / Reifendruckreduktion. Besonders ungeeignet sind beispielsweise Druckfässer und Ballenpressen.

Die ackerbauliche Nutzung kann frühestens nach 3 Jahren Folgebewirtschaftung erfolgen, also im Herbst 2022.

Im Herbst 2022 führt die bodenkundliche Baubegleitung zusammen mit dem Bewirtschafter eine Schlussbegehung durch. Dabei wird entschieden, ob die Fläche noch in der Folgebewirtschaftung bleiben muss oder ob sie in die ackerbauliche Nutzung übergeführt werden darf. Der Bauherr sowie die Bauunternehmung werden über die Schlussbegehung informiert.

5.3 Kataster der belasteten Standorte

Bei der Rekultivierung der Grube wurde kein Material aus der Altablagerung abgeführt. Deswegen bleibt der Katastereintrag unverändert. Der Antrag zur Streichung aus dem KbS gemäss Protokoll der bodenkundlichen Abnahme (Pt. Nr. III, Seite 2) ist somit hinfällig.

Rekultivierung Grube Girisberg, Gde. Siselen

Protokoll der bodenkundlichen Abnahme nach Bodenauftrag und Ansaat 2019

Allgemeine Angaben			
Gemeinde	Siselen	Bauherrschaft	Gemeinde Siselen
Parzelle(n) Nr.	3/27/43, Lage s. Beil. 1	Bauleitung	Geotest AG
Flurname:	Girisberg	Bauunternehmer	Kästli Bau AG
Grundeigentümer/in	Einwohnergem. Siselen	Kantonale Behörde	AWA BE
Bewirtschafter/in	noch nicht bekannt	Bodenkundl. Baubegleitung (BBB)	TERRE AG

Vereinbarung
Bezeichnung: Übernahme der Fläche nach Rekultivierung und Ansaat

Durchgeführte Massnahmen / Art der Beanspruchung der Fläche			
Bodenneuaufbau 0.4	0.5 m Unter- / 0.3 m (-0.4) Oberboden im Juni, Ansaat im Juli	Depotfläche Bodendepot	
Oberbodenauftrag		Depotfläche Aushubdepot	
Temp. Kieskoffer		Weitere	Bodenmaterial zugeführt und von BBB freigegeben

Beurteilung			
Mängel	*keine*	*vorhanden*	*Bemerkung Nr. (Rückseite)*
Bodenaufbau/Mächtigkeiten		X	c)
Fahrspuren/Verdichtungen	X		–
Vernässungen	X		–
Setzungen/Unebenheiten	X		–
Ansaat/Pflanzenbestand	X		a)
Fremdstoffe	X		–
Weitere: Entwässerung	X		b)

Bemerkungen zu festgestellten Mängeln	
Nr.	*Beschreibung*
a)	Bestandesentwicklung gut. Unkrautbekämpfung vor Ansaat im Juli 2019 durchgeführt. Bestand am 14.10. gemulcht.
b)	Sicherleitung + Sicherkamin in entlang Oberkante Böschung verlegt.
c)	Bohrstocksondagen: ca. 30-40 cm Oberboden + ca. 35-40cm Unterboden. FFF-Kriterien erfüllt. Unterboden eher knapp.

Beschlüsse für weiteres Vorgehen	
Nr.	*Beschreibung*
I.	Extensive Folgebewirtschaftungsphase gemäss Beilage 2 bis Herbst 2022.
II.	Schlussbegehung BBB + Bewirtschafter im Herbst 2022.
III.	Erstellung Schlussbericht BBB, inkl. Antrag auf Löschung aus KbS.

Vom Befund und den Beschlüssen Kenntnis genommen und damit einverstanden		
Grundeigentümer/in	Bewirtschafter/in	Bauherrschaft
	noch nicht bekannt	
Bauleitung	Bauunternehmer	Bodenkundl. Baubegleitung
Kantonale Behörde		
Ort und Datum: Siselen, 16.10.19		

Beilagen		
1	Planbeilage Geotest AG	-> siehe Werkabnahmeprotokoll
2	Merkblatt Folgebewirtschaftung	

1

Einwohnergemeinde Siselen

Siselen, Grube Girisberg
Rückfüllung

Endgestaltung

Plan des ausgeführten Werkes

Situation 1:500

Auftrag: Siselen, Deponie Girisberg	Rev. Index	Datum	Beschreibung der Änderung	Gez.	PL	SUP
	–	23.11.2020		Mas	Rup	Sk
	a					
	b					

GEOTEST

GEOLOGEN / INGENIEURE /
GEOPHYSIKER /
UMWELTFACHLEUTE

GEOTEST AG
BERNSTRASSE 165
CH-3052 ZOLLIKOFEN
T +41 (0)31 910 01 01
F +41 (0)31 910 01 00
zollikofen@geotest.ch
www.geotest.ch

Format : 63 / 30

File : 1213053.2-01_SIa.dgn

Dokument Nr. : 1213053.2-01



Mechanisierung und Bewirtschaftung

Hinweise auf Massnahmen, die die Bodenstruktur und -fruchtbarkeit schonen.





Vor dem Befahren das Feld beobachten und Nassstellen markieren.





Leichte Mechanisierung bei Grünfutterproduktion und Getreideernte bevorzugen.

Mehr Überfahrten in Kauf nehmen!





Grosszügige Bereifung, Doppelräder auch beim Anhänger. Reifendruck minimieren (0,8 bar).

Der Pneu muss sich dem Boden anpassen und nicht umgekehrt.





Befahren des Bodens bei trockenen Verhältnissen.
Bearbeiten des Bodens in brüchigem Zustand (Hilfsmittel: z.B. Spatenprobe).
Keine Arbeiten bei plastischem Boden.





Direktsaat bevorzugen.
Sofern eine Bodenbearbeitung notwendig ist, diese aufs Minimum beschränken und das Saatbett nur grobschollig herrichten («Fünfliber-Probe»).
Beim Pflügen wenn möglich einen On-Land-Pflug verwenden, damit kein Rad in der Furche fährt.



Weidegang in den ersten Jahren nach der Rekultivierung unterlassen!
Auch keine Herbstweide!

Auskünfte

- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern Tel. 031 633 39 11
- Bodenschutzfachstelle des Kantons Bern, Rütti, 3052 Zollikofen Tel. 031 910 53 30
- FSK – Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern Tel. 031 326 26 26

Impressum

© Fachkommission Rekultivierung des Kantons Bern

Dezember 1997

Fotos: BSF, GSA, Bern; Althaus + Co AG, Ersigen; Aebi + Co AG, Burgdorf; Dr. J. Lehmann, FAL, Zürich-Reckenholz

Merkblatt

Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung und ein Bestandteil der FSK-Rekultivierungsrichtlinien «Kulturland und Kiesabbau». Es informiert über die wichtigen Aspekte der Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen. Kurz zusammengefasst sind folgende Überlegungen von Bedeutung:

- Ein Boden soll – wenn er wieder landwirtschaftlich genutzt wird – nach Abschluss der Rekultivierung ähnliche oder bessere Eigenschaften aufweisen als der gewachsene Boden vor dem Abtrag.
- Bei der Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen werden zwei Ziele angestrebt:
 – die optimale Gestaltung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Bodentiere
 – die Erhaltung oder Verbesserung der Entwässerungs- und Filtereigenschaften.

 Die Maximierung des Ertrages steht während dieser Phase nicht im Vordergrund. Fehler bei der Folgebewirtschaftung, wie z.B. das Beweiden und das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen oder ein zu früher Umbruch, können sich auf Jahre hinaus negativ auswirken.
- Die Bodenstruktur rekultivierter Flächen (geschüttete Böden) ist unstabil und reagiert empfindlich auf Druck. Der Boden braucht längere Zeit um abzutrocknen. Deshalb darf die rekultivierte Fläche weder in feuchtem Zustand noch mit schweren Maschinen belastet werden.
- Bodenschonende Folgebewirtschaftung bedeutet, dem Boden genügend Zeit zur Erholung zu geben. Mit intensiver Grünlandnutzung und Ackerbau soll deshalb nicht zu früh begonnen werden.

Die Folgebewirtschaftung erfordert vom Landwirt viel Geduld.



Die sorgfältige Rekultivierung mit geeigneten Maschinen wie Hydraulikbagger, Moorraupe oder Seilbagger (Bild) und Zwischenbegrünung ist aufwändig. Dies verpflichtet zu einer bodenschonenden Folgebewirtschaftung.

Gestaltung der Folgebewirtschaftung








Allgemeingültige Bestimmungen

Erd- und Feldarbeiten, wie z.B. den Austrag von Dünger, Saat, Ernte usw., nur bei gut abgetrocknetem, tragfähigem Boden ausführen. Leichte Maschinen und Geräte mit geringem Bodendruck einsetzen.

Verantwortlichkeit

Kiesabbauer oder Deponiebetreiber

Landwirt

Kontrollen

- Abnahmeprotokoll, Teil Rohplanie
- Abnahmeprotokoll, Teil Unterboden
- Abnahmeprotokoll, Teil Oberboden; (ca. ein Jahr nach dem Auftrag des Oberbodens)
- Abnahmeprotokoll, Teil Folgebewirtschaftung und definitive Rückgabe (Erfolgskontolle)

Zeitachse

Auftrag des Unterbodens und Zwischenbegrünung | **Auftrag des Oberbodens direkt auf die Zwischenbegrünung und Ansaat** | **1. Jahr** | **2. Jahr** | **3. Jahr** | **4. Jahr** | **5. bis 9. Jahr**

Landwirtschaftliche Nutzung

Auftrag des Unterbodens und Zwischenbegrünung	Auftrag des Oberbodens direkt auf die Zwischenbegrünung und Ansaat	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. bis 9. Jahr
Keine Nutzung	Produktion von Dürrfutter (Heu, Emd). Im Herbst Schnittgut liegenlassen (mulchen). Unkrautregulierung beachten. Säuberungsschnitt früh durchführen.	Wiese oder Extensivwiese Produktion von Dürrfutter, max. drei Schnitte. Im Herbst Schnittgut liegenlassen. Unkrautregulierung beachten.	Wiese oder Extensivwiese Produktion von Dürrfutter empfohlen, max. vier Schnitte. Bei gut abgetrocknetem, tragfähigem Boden und angepasster Mechanisierung ist Anwelksilage möglich. Bei ungünstigen Bedingungen im Herbst Schnittgut liegenlassen.	Fruchtfolgeflächen Wiese oder Extensivwiese; im Herbst erster Umbruch und Ansaat Wintergetreide oder Direktsaat Wintergetreide.	Dauergrünland Wiese oder Extensivwiese. Sofern notwendig Bestandeserneuerung durch Übersaat evtl. Neusaat. Bestandeslenkende Massnahmen vorsehen.	Dauergrünland Nach dem 4. Jahr Überführung in betriebsübliche Nutzung. Verminderte Tragfähigkeit des Bodens weiterhin beachten.
					Fruchtfolgeflächen Wintergetreide; zweiter Umbruch und Ansaat Wintergetreide oder Direktsaat Wintergetreide.	Fruchtfolgeflächen Überführung in getreidebetonte Fruchtfolge. Anbau von Getreide oder Raps, danach Kunstwiese. Verminderte Tragfähigkeit des Bodens weiterhin beachten. Nach dem 9. Jahr Überführung in betriebsübliche Nutzung.

Was ist speziell zu beachten?

Auftrag des Unterbodens und Zwischenbegrünung	Auftrag des Oberbodens direkt auf die Zwischenbegrünung und Ansaat	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. bis 9. Jahr
Unterboden darf nie brach überwintern. Ansaat einer Zwischenbegrünung. Vegetationsdauer mindestens 3 Monate, besser 1 Jahr. **Weidegang unterlassen**.	Oberboden darf nie brach überwintern. Ansaat einer Luzerne-Gras-Mischung oder Rotklee-Gras-Mischung. Mischungswahl und Saattermine siehe Beiblatt. **Weidegang und Eingrasen unterlassen**.	**Weidegang und Eingrasen unterlassen**.	Eingrasen ist nur in Ausnahmefällen bei sehr günstigen Boden- und Witterungsbedingungen bodenverträglich. Das Risiko von Bodenverdichtungen ist besonders nach Niederschlägen sowie im Frühjahr und im Herbst hoch. **Weidegang** und Produktion von Trockengras **nicht zulässig**.	Eingrasen ist bei gut abgetrocknetem Boden möglich. Nach Niederschlägen vorübergehend nicht eingrasen, bis der Boden wieder abgetrocknet ist. Nach längeren Feuchteperioden die verbleibende Fläche zur Produktion von Dürrfutter nutzen. **Weidegang** und Produktion von Trockengras **nicht zulässig**.		Der Anbau von Hackfrüchten, Mais oder Gemüse ist während dieser Zeit nicht empfohlen, weil sie in der Regel den Boden spärlich bedecken oder durchwurzeln und eine intensive Bodenbearbeitung oder schwere Erntemaschinen im Herbst erfordern.

Düngung

Auftrag des Unterbodens und Zwischenbegrünung	Auftrag des Oberbodens direkt auf die Zwischenbegrünung und Ansaat	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. bis 9. Jahr
Mineralische Volldünger mit ca. 25–50 kg Stickstoff pro Hektare. Bei leichten oder stark skeletthaltigen Unterböden ca. 80 m^3 Grünkompost pro Hektare möglich.	In der Regel ist bei frisch angelegtem Oberboden keine Düngung notwendig. Grunddüngung bzw. kleine Stickstoff-Gabe zulässig, wenn die Resultate der Bodenproben bzw. N-min-Messungen dies verlangen.	In der Regel ist keine Düngung notwendig. Eine reduzierte oder keine Düngung begünstigt das Wurzelwachstum.	Mineraldünger (max. 1/2 der Empfehlung gemäss Düngungsgrundlagen der Eidg. Forschungsanstalten) oder Mistgabe ca. 20 t/ha. **Keine Flüssigdünger verwenden.**	Nährstoffgaben gemäss Düngungsgrundlagen. Das Ausbringen von Gülle in kleinen Gaben (ca. 20m^3/ha) mit Verschlauchung ist zulässig.	Nährstoffgaben gemäss Düngungsgrundlagen.	Nährstoffgaben gemäss Düngungsgrundlagen.

Bemerkungen

Rohdeponie / Rohplanie
Der Begriff «Rohdeponie» umfasst die Oberfläche der aufgefüllten Grube. Sobald diese Fläche stabilisiert und ausplaniert ist, wird der Begriff «Rohplanie» verwendet.

Entsteinung
Ein gewisser Stein- und Kiesanteil im Boden ist erwünscht. Der Unterboden wird in der Regel nicht entsteint. Grosse Steine, die an der Oberfläche liegen, sind von Hand zu entfernen.

Der Oberboden soll nur entsteint werden, wenn die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung dies erfordert. Ist eine zweite Entsteinung notwendig, ist sie nach dem zweiten Umbruch bodenschonend vorzunehmen.

Auftrag ohne Zwischenbegrünung
Wenn Ober- und Unterboden abgetragen und direkt zur Rekultivierung angelegt werden, ohne dass der Unterboden befahren wird, kann auf die Zwischenbegrünung verzichtet werden. In diesem Fall gelten die Beschränkungen des ersten Jahres für zwei Jahre, und der erste Umbruch ist frühestens im vierten Jahr möglich.

Abmahnung
Der Kiesabbauer oder der Deponiebetreiber mahnt den Landwirt ab, wenn die vorgeschriebene Folgenutzung nicht eingehalten und dadurch die Bodenfruchtbarkeit gefährdet wird. Im Falle einer Abmahnung ist die zuständige kantonale Behörde vorgängig zu informieren.

Abnahmeprotokolle
Die Abnahme der einzelnen Rekultivierungsschritte ist gemäss dem Abnahme- und Rückgabeprotokoll der FSK-Richtlinien vorzunehmen.

Extensivwiese
Die Bewirtschaftung als extensiv genutzte Wiese ist besonders bodenschonend. Unter Einhaltung von zusätzlichen Bedingungen können Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen im Futterbau (Typ 1A) beantragt werden. Einverständnis des Kiesabbauers einholen.

Anhang K

Berechnung Gewässerraum Fliessgewässer

gruner

Gewässername	Abschnitt	Natürlichkeitsgrad	Angrenzende Zonen links (in Fliessrichtung)	Angrenzende Zonen rechts (in Fliessrichtung)	Länge (in Laufmeter)	Effektive Gerinnesohlenbreite (GIS) [m]	Effektive Gerinnesohlenbreite (AV) [m]	Effektive Gerinnesohlenbreite [m]	Korrektur-faktor	Minimale, natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraum (2.5*nGSB+7)	Bemerkungen
Mooskanal	A1	stark beeinträchtigt	LWZ	LWZ	190	1.4	1.2	1.4	2	2.8	14	
	A2	künstlich / naturfremd	LWZ	LWZ	260	1.5	1	1.4	2	2.8	14	
Länggrabe	B1	künstlich / naturfremd	LWZ	LWZ	455	1.8	0.8	1.5	2	3	14.5	
	B2	eingedolt	LWZ		500	k.A.	k.A.				11	
	B3	künstlich / naturfremd	LWZ	LWZ	688	1.5	1.2	1.5	2	3	14.5	
Moosmattekanal	C1	künstlich / naturfremd	LWZ	LWZ	1330	1.2	2.2	2	2	4	17	
	C2	eingedolt	LWZ	LWZ / M2	990	k.A.	k.A.				11	
	C3	eingedolt			k.A.	k.A.	k.A.				11	
Usserkanal	D1	stark beeinträchtigt	LWZ	LWZ	1440	2.5	0.7	2.5	2	5	19.5	Revitalisierung geplant (2016-35). TP2a
	D2	wenig beeinträchtigt	LWZ	LWZ	605	2.5	k.A.	2.5	1.5	3.75	16.4	
	D3	wenig beeinträchtigt	LWZ	LWZ	155	2.5	k.A.	2.5	1.5	3.75	16.4	
Hagneck-Kanal	E1	stark beeinträchtigt			150	70	70	70	2	140	170	Spezielle Berechnung

Ausmass Gewässerraum

https://s.geo.admin.ch/81dce73591

Anhang L

Gegenüberstellung BR 2006 / 2019

Arbeitspapier

Auftraggeber		**Projekt**	**OPR Siselen**
Versanddatum		Auftrags-Nr.	
Verfassende	Silvio Zala / Rahel Muff / Daniela Friebel		

OPR Siselen: Gegenüberstellung Entwurf Baureglement 2019 vs. Baureglement 2012

1 Musterbaureglement

Für die Erarbeitung des Baureglemententwurfs 2019 im Rahmen der Ortsplanungsrevision in Siselen wurde das Musterbaureglement vom Kanton Bern verwendet. Das Musterbaureglement ist auf die Verhältnisse mittlerer, eher ländlich geprägter Gemeinden ausgerichtet. Kleinere, ländliche Gemeinden finden darin Anregungen und Formulierung für eine einfachere baurechtliche Grundordnung.

Folgende Leitgedanken bestimmten den Inhalt:

- Vorschriften des übergeordneten Rechts werden grundsätzlich nicht wiederholt (z.B. Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren).
- Regelungen im übergeordneten Recht, wie z.B. die Anforderungen an eine hinreichende Erschliessung sowie Strassen- und Waldabstandsvorschriften, gelten als den Verhältnissen angemessen. Eine eigenständige Regelung erübrigt sich deshalb. An geeigneter Stelle wird in der Kommentarspalte auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.
- Zuständigkeitsvorschriften werden in das Organisationsreglement der Gemeinde verwiesen.
- Aufnahme in das Musterbaureglement haben folglich nur Inhalte gefunden,
 - deren Regelung vom übergeordneten Recht vorgeschrieben ist,
 - die von einem hinreichenden öffentlichen Interesse gedeckt sind,
 - die nicht zweckmässigerweise in einem anderen Erlass geregelt sind.
- Spielraum für Baubewilligungsbehörden und Bauende wird eröffnet durch
 - die Beschränkung auf das Wesentliche,
 - die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe,
 - die Ermächtigung zur Ermessensbetätigung,
 - Auftragsnormen.

Der Aufbau des Musterbaureglements folgt der Reihenfolge der raumplanerischen Grundfragen: **Wo darf was (Nutzung), in welchem Mass und wie (Baupolizeivorschriften), unter welchen Bedingungen (Gestaltungsvorschriften und Baubeschränkungen) gebaut werden.**

Das Musterbaureglement ist dreispaltig gegliedert:

> Marginalie
> Artikel (normativer Inhalt, durch das für den Erlass der baurechtlichen Grundordnung zuständige Organ zu beschliessen)
> Hinweis und Kommentarspalte (erklärender Inhalt des Gemeinderats).

Für die Nummerierung der Artikel ist ein Dezimalsystem gewählt worden. Gegenüber der herkömmlichen, durchgehenden Nummerierung bietet dieses System Vorteile (z.B. einfachere Strukturierung, einfacheres Einfügen neuer Vorschriften).

Mit Hinweisen wird auf Verknüpfungen mit anderen Vorschriften, auf weitere Vorschriften mit ähnlichem Inhalt sowie auf Weisungen, Merkblätter oder Fachinstanzen aufmerksam gemacht.

Kommentare tragen zum Verständnis einzelner Begriffe oder Vorschriften bei und liefern unvollständige Aufzählungen von Kriterien und Beispielen.

Aufbau und Inhalte Entwurf Baureglement 2019 und Verweis auf das aktuell gültige Baureglement

Artikel Entwurf Baureglement OPR 2019	Artikel im aktuell gültigen Baureglement	Bemerkungen
1 Geltungsbereich		
Art. 101 Geltungsbereich sachlich	Artikel 1, Absatz 1 Geltungsbereich	
Art. 102 Geltungsbereich räumlich	Artikel 1, Absatz 1 Geltungsbereich	
Art. 103 Ausgleich von Planungsvorteilen	--	Neuer Artikel gemäss Art. 142 ff BauG (Ausgleich von Planungsvorteile)
2 Nutzungszonen		
21 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen		
Art. 211 Art der Nutzung	Artikel 11 Art der Nutzung	Neu wird eine klare Trennung zw. Art und Mass der Nutzung geregelt. Im Art. 211 wird nur die Art der Nutzung geregelt. Das Mass der Nutzung ist im Art. 212 geregelt. Neu heisst die «Wohngewerbezone» → Mischzone und die «Gewerbezone» → Arbeitszone. Im Art. 211 wird präzisiert, dass Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Basisstufen und Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen dem Wohnen gleichgestellt sind.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 1	Artikel 11 Art der Nutzung	In diesem Artikel werden die baupolizeilichen Masse geregelt. Neu wird gemäss der

		Umsetzung BMBV eine Gesamthöhe und eine Gesamthöhe für Flach- und Pultdächer definiert. Es wird auf die Vorgabe der Anzahl Geschosse verzichtet. Damit wird ein Dachausbau und somit eine innere Verdichtung ermöglicht.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 2, Bst. a ~~unbewohnte~~ Kleinbauten	Artikel 6 An- und Nebenbauten	Nebenbauten heissen neu Kleinbauten und sind gemäss BMBV unbewohnt. In diesem Artikel werden die baupolizeilichen Masse von Kleinbauten geregelt.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 2, Bst. b ~~unbewohnte~~ Anbauten	Artikel 6 An- und Nebenbauten	In diesem Artikel werden die baupolizeilichen Masse von Anbauten geregelt. Anbauten sind gemäss BMBV unbewohnt.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 2, Bst. c Unterniveaubauten	Artikel 7 Unterirdische Bauten	Die neue Definition von Unterniveaubauten entspricht derjenigen für «unterirdische Bauten» im aktuell gültigen Baureglement. Die unterschiedlichen Definitionen für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ermöglichen es, unterschiedliche Grenzabstandsvorschriften zu erlassen.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 2, Bst. d Unterirdische Bauten	--	Neue Definition gemäss BMBV: «Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen». Die unterschiedlichen Definitionen für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ermöglichen es, unterschiedliche Grenzabstandsvorschriften zu erlassen.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 2, Bst. e Vorspringende Gebäudeteile	Artikel 9 Vorspringende Bauteile	Neu wird eine zulässige max. Tiefe der vorspringenden Gebäudeteile definiert. Somit wird angestrebt, ein einheitliches Ortsbild zu erhalten.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 3, Bst. a Umnutzung bestehender ~~Sekundärbauten~~ Gebäude in der Kernzone	--	Mit dieser Regelung wird neu die Umnutzung von ~~Sekundärbauten~~ Gebäuden ermöglicht und gefördert. Bestehende Gebäude ~~Sekundärbauten~~ in der Kernzone sind zum Beispiel Remisen, Schöpfe, Stöckli, Spycher.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 3, Bst. b Neubau von ~~Sekundärbauten~~ Gebäuden in der Kernzone	--	Mit dieser Regelung wird neu der Neubau von ~~Sekundärbauten~~ Gebäuden ermöglicht und gefördert.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 4 Grenzanbau	Artikel 6, Abs. 4	Die Regelung für den Grenzanbau für An- und Kleinbauten (alt: Nebenbauten) ist gleichgeblieben. Die gleiche Regelung gilt neu auch für ~~Sekundärbauten~~ Gebäude~~.~~
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 5 Gestaltungsfreiheit	--	Die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG ist mit dieser Regelung gewährleistet.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 6 Grenzabstand gegenüber Zonengrenzen	Artikel 5, Abs. 3	Mit dieser Regelung wird präzisiert, welche Abstände gegenüber Zonengrenzen und

		gegenüber der Landwirtschaftszone LWZ einzuhalten sind. Zudem wird die Unzulässigkeit einer Ausdehnung von Gartenanlagen von der Bauzone in die LWZ geregelt.
Art. 212 Mass der Nutzung Abs. 7 Überbauung von Flächen mit haushälterischer Bodennutzung		Dieser Artikel regelt den qualitativen Nachweis der haushälterischen Bodennutzung bei der Überbauung von Flächen, die im Zonenplan als «haushälterische Bodennutzung» festgelegt sind.
Art. 213 Näherbau	Artikel 8 Näherbau	Diese Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen.
		Aufgrund Mitwirkungseingaben wurde: - (Abs.4) die Bestimmung zur Beschattungstoleranz entfernt, da diese gemäss BauG nur bei Höheren Bauten zur Anwendung kommt. - (Abs 4) die ~~Sekundärbauten~~ Gebäude für Ausnahmen ergänzt
22 Zonen für öffentliche Nutzungen		
Art. 221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZOEN)	Artikel 13 Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN	Die Zonen für öffentliche Nutzungen wurden vom aktuell gültigen Baureglement übernommen. Diese wurden mit wenigen Präzisierungen ergänzt (vgl. unten).
Art. 221 ZOEN A «Schulanlage»	Artikel 13, Abs. 2, Bst. a	Die Zweckbestimmung wurde mit dem Verwendungszweck «Gemeindeverwaltung» ergänzt, um in der Zukunft eine allfällige Nutzung der Räumlichkeiten der Schulanlage durch die Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.
Art. 221 ZOEN B «Gemeindeverwaltung»	Artikel 13, Abs. 2, Bst. b	Die Zweckbestimmung wurde mit dem Verwendungszweck «Zivilschutz» ergänzt.
Art. 221 ZOEN C «Kirche»	Artikel 13, Abs. 2, Bst. c	Die Zweckbestimmung wurde mit dem Verwendungszweck «Aufbahrungshalle» ergänzt. Die Verwendungszwecke «Pfrundscheune» und «Pfarrhaus» wurden entfernt.
23 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet		
Art. 231 Landwirtschaftszone (LWZ)	Artikel 12	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement mit formellen Anpassungen übernommen.
~~Art. 232 Grünzone (GZ)~~	~~–~~	~~Neu wurde im Zonenplan für die Parzelle 528 eine Grünzone ausgeschieden. Die Grünzonen sind Freihaltezonen. Die Parzelle 528 befindet sich aktuell in der LWZ, wird aber nicht bewirtschaftet und ist gar nicht erschlossen.~~

3 Besondere baurechtliche Ordnungen		
31 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen		
Art. 311 Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	--	Das Baureglement wird mit der rechtskräftigen UeO Nr. 2 «Moos II» ergänzt.
4 Qualität des Bauens und Nutzens		
41 Bau- und Aussenraumgestaltung		
Art. 411 Gestaltungsgrundsatz und Beurteilungskriterien	Artikel 2 Baugestaltung	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement mit kleinen formellen Anpassungen übernommen.
Art. 412 Qualifizierte Verfahren	--	Mit dieser Regelung wir die Qualitätssicherung innerhalb des ISOS-Perimeters gefördert.
Art. 413 Begleitgruppe / Fachberatung	Artikel 3 Fachstelle Baugestaltung	Diese grundsätzlich neue Regelung regelt und sichert eine Begleitung und Fachberatung in allen Fällen, welche für das Ort- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle bau- und aussenraumgestalterische Fragen aufwerfen. Ziel ist, eine fachgerechte Umnutzung von Leerständen sowie den Neubau zu ermöglichen und das dazugehörige Verfahren zu koordinieren und somit zu optimieren.
Art. 414 Bauweise, Stellung der Bauten	Artikel 11 Art der Nutzung (Bauweise)	Mit dieser Regelung wird die Stellung der Bauten und ihre Einfügung ins Ortsbild präzisiert.
Art. 415 Fassadengestaltung	--	Mit diesem Artikel wird die Fassadengestaltung im Zusammenhang mit den Merkmalen des Ortsbilds geregelt.
Art. 416 Dachgestaltung	Art. 10 Dachgestaltung Dachausbau	Die Dachform in der Kernzone und den übrigen Zonen wird in diesem Artikel geregelt. Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 (Art. 10) vom aktuellen Baureglement werden nicht übernommen: Das Vorgehen bei Fragen zum Ortsbild, Themen zur Dachgestaltung und Nutzung von Dachräumen wird neu im Art. 413 (Begleitgruppe / Fachberatung) behandelt.
Art. 417 Aussenraumgestaltung	--	Dieser neue Artikel regelt die Aussenraumgestaltung von privaten Aussenräumen im Zusammenhang mit ortsbildlichen Fragen und Merkmalen. Ebenfalls wird geregelt, dass der Gemeinderat für die Strassenraumgestaltung im Bereich der Hauptstrasse Gestaltungsrichtlinien erlässt.
Art. 418 Gestaltungsspielraum	--	Dieser Artikel regelt den Gestaltungsspielraum und Abweichungen von den

		Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung.
42 Energie und Ökologie		
~~Art. 421 Erneuerbare Energieträger~~	--	~~Dieser neue Artikel regelt den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern bei Neubauten, sowie bei Umbauten und Erneuerungen. (Ziel U.3 des Gemeindeleitbildes: *Der Wärme- und Strombedarf in privaten und öffentlichen Hochbauten wird über erneuerbare Energiequellen abgedeckt).*~~
Art. ~~422~~ 421 Energiebedarf von Gebäuden	--	Dieser neue Artikel begrenzt den Energiebedarf gegenüber den kantonalen Minimalanforderungen bei Neubauten (prozentuale Verbesserung) und unterstützt somit die Ziele der CO2-Reduktion auf nationaler Ebene.
5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen		
51 Ortsbildpflege		
Art. 511 Ortsbildschutzgebiete	Artikel 25 Ortsbildschutzgebiet / Einzelobjekte	Der Artikel regelt der Umgang mit Ortsbildschutzgebieten. Für die Strassenraumgestaltung im Bereich der Hauptstrasse erlässt der Gemeinderat Gestaltungsrichtlinien (vgl. Art. 417).
52 Pflege der Kulturlandschaft		
Art. 521 Baudenkmäler	--	Dieser Artikel dient der Festlegung des Bauinventars im Baureglement.
Art. 522 Historische Verkehrswege	--	Mit diesem Artikel wird der Schutz von historischen Verkehrswegen (IVS) im Baureglement und im Zonenplan festgelegt.
Art. 523 Archäologische Schutzgebiete	--	Mit diesem Artikel werden die Erhaltung, Untersuchung und Dokumentation von archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen gesichert.
Art. ~~523~~ 524 Sandsteinmauern	Artikel 24 Sandsteinmauern	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement mit kleinen formellen Anpassungen übernommen.
Art. ~~524~~ 525 Einzelbäume	--	Dieser Artikel sichert den Schutz von Einzelbäumen.
Art. ~~525~~ 526 Fliessgewässer / ~~Gewässerraum~~ stehende Gewässer	Artikel 21 Gewässer und Ufervegetation	Dieser Artikel ersetzt Art. 21 und legt den Raum für die Gewässer fest.
Art. 526 Fliessgewässer / stehende Gewässer Abs. 3 Gewässerraum Siselerweiher		Dieser Absatz regelt den Gewässerraum für den Siselerweiher.

Art. 526 Fliessgewässer / stehende Gewässer Abs. 4 Keine Festlegung des Gewässerraumes		Dieser Absatz regelt den Umgang mit Bauten und Anlagen, wo kein Gewässerraum festgelegt ist.
Art. 526 Fliessgewässer / stehende Gewässer Abs. ~~3~~ 5		
Art. 526 Fliessgewässer / stehende Gewässer Abs. ~~4~~ 6		
~~Art. 526 Landschaftsschongebiet A~~	~~Artikel 18 Landschaftsschutzgebiet A~~ ~~Artikel 17 Allgemeiner Schutzzweck~~	~~Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen. Das Landschafts**schutz**gebiet heisst neu Landschafts**schon**gebiet~~
~~Art. 527 Landschaftsschongebiet B~~	~~Artikel 19 Landschaftsschutzgebiet B~~ ~~Artikel 17 Allgemeiner Schutzzweck~~	~~Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen. Das Landschafts**schutz**gebiet heisst neu Landschafts**schon**gebiet~~
53 Schutz der naturnahen Landschaft		
Art. 531 Landschaftsschutzgebiete A	Artikel 18 Landschaftsschutzgebiet A Artikel 17 Allgemeiner Schutzzweck	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen.
Art. 532 Landschaftsschutzgebiete B	Artikel 19 Landschaftsschutzgebiet B Artikel 17 Allgemeiner Schutzzweck	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen.
Art. ~~531~~ 533 Lebensräume		
Art. 533 Lebensräume L1 Magerwiesen und Böschungen	Artikel 22	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen.
Art. 533 Lebensräume L2 Grube und spezielle Trockenstandorte	Artikel 23	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen.
Art. 533 Lebensräume L3 Gräben mit Ufervegetation	--	Mit diesem Artikel wird der Schutz von Gräben mit Ufervegetation gesichert.
~~Art. 531 Lebensräume L4 Feuchtgebiet~~	~~--~~	~~Mit diesem Artikel wird der Schutz von bestehenden Feuchtgebieten gesichert.~~
Art. ~~534~~ 535 Naturschutzgebiete	--	Festlegung des Naturschutzgebiets im Baureglement und als Hinweis im Zonenplan.
Art. 536 Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere		Dieser Artikel regelt die Handhabung von gebietsfremden Pflanzen und Tieren (Neophyten und Neozoen).
54 Ersatzmassnahmen		
541 Ersatzmassnahmen	--	Der Artikel regelt die Ersatzmassnahmen und die Zuständigkeiten bei

		Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten
55 Gefahrengebiete		
Art. 551 Bauen in Gefahrengebieten	Artikel 25 bis	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement übernommen.
6 Straf- und Schlussbestimmungen		
Art. 601 Widerhandlungen	Artikel 27, Abs. 2	Die Regelung wurde vom aktuell gültigen Baureglement mit kleinen formellen Anpassungen übernommen.
Art. 602 Inkrafttreten	Artikel 28, Abs. 1	Neu tritt das Baureglement am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.
Art. 603 Aufhebung von Vorschriften	Artikel 28, Abs. 2	--

Einige Artikel wurden aus dem aktuell gültigen Baureglement nicht ins neue Baureglement übernommen. Dies aus folgenden Gründen:

> Vorschrift im übergeordneten Recht geregelt

> Vorschrift nicht mehr aktuell

> Vorschrift neu als Hinweis in der Hinweis- und Kommentarspalte

Artikel Baureglement 2012	**Begründung Aufhebung**
Artikel 4 Gebäudeabmessungen	Neu werden die Messweisen durch das BMBV definiert.
Artikel 14 Materialabbauzone	Die Materialabbauzone wurde wieder aufgefüllt, rekultiviert und der Landwirtschaftszone zugewiesen.
Artikel 15 Treibhäuser	Die Vorschrift wird im übergeordneten Recht (RPG) geregelt. Für eine Intensive LWZ wurde ein behördenverbindliches «Themenblatt» erstellt.
Artikel 16 Autoabstellplatz	Die Vorschrift wird im übergeordneten Recht geregelt.
Artikel 20 Hecken, Feld- und Ufergehölze	Die Vorschrift wird im übergeordneten Recht geregelt.
Artikel 26 Zuständigkeiten GR	Zuständigkeitsvorschriften werden im Organisationsreglement der Gemeinde geregelt.

Anhang M

Mitwirkungsbericht vom 01.05.2020

Mitwirkungsbericht zur Ortsplanungsrevision (Art. 58 BauG)

Vom 10. Januar 2020 bis und mit 11. Februar 2020 lagen die Entwürfe des Baureglements (inkl. Anhang), des Zonenplans sowie des Erläuterungsberichtes nach Art. 47 RPV zur Einsichtnahme und Stellungnahme am Schalter der Gemeindeverwaltung auf.
Im Rahmen der Mitwirkung konnten eigene Bemerkungen und Kommentare in schriftlicher Form eingereicht werden. Es sind 2 schriftliche Mitwirkungseingaben bei der Gemeinde eingegangen.

Der Gemeinderat Siselen bedankt sich bei allen Mitwirkenden für ihre Anregungen und die Mitarbeit.

Nr.	Verfasser der Eingabe	Betrifft:		Anregungen, Wünsche, Anträge	Stellungnahme Gemeinderat Siselen
		Zonenplan	Baureglement		
1	*Walter und Ruth Schwab*	x		Bedankt sich für die Einzonung der bestehenden Liegenschaft auf der Parzelle 278 in die Kernzone. Regt an zu einer zusätzlichen Teileinzonung der Parzelle 278 entlang der Ausserdorfstrasse in die Kernzone. Das Anliegen soll für eine künftige Ortsplanungen vorgemerkt werden.	Wie in der Mitwirkung bereits erwähnt, können in der laufenden Ortsplanungsrevision keine weiteren Bauzonen ausgeschieden werden. Der Gemeinderat nimmt das Begehren nach einer zusätzlichen Einzonung auf und merkt dieses für eine künftige Ortsplanungsrevision vor. Es wird jedoch empfohlen, die Eingabe im Rahmen einer späteren Revision zu wiederholen.
2a	*Beat und Thomas Mundwiler*	x		Ausgehend von den Planunterlagen wird vermutet, dass das Grundstück Nr. 266 in zwei unterschiedliche Zonen aufgeteilt werden soll. Es werden dazu detailliertere Informationen und Unterlagen verlangt.	Die Parzelle Nr. 266 wird keiner neuen Nutzung zugeteilt. Ebenso liegt keine Teilung in unterschiedliche Nutzungszonen vor. Die gesamte Parzelle 266 wird der Kernzone zugeordnet. Die vermutlich zur Unklarheit führende Linie ist eine Geometrie aus der amtlichen Vermessung. Diese bezeichnet mit «Acker und Wiese» eine vorhandene Bodenbedeckung innerhalb der Bauzone und regelt nicht die mögliche Nutzung der Parzelle in der Kernzone.

Nr.	Verfasser der Eingabe	Betrifft:		Anregungen, Wünsche, Anträge	Stellungnahme Gemeinderat Siselen
		Zonenplan	Baureglement		
2b			x	Im Falle von Klein- und Anbauten sowie Sekundärbauten werden die Grenzabstände von 3 auf 2m reduziert, die Gesamthöhe von 3 auf 4m erhöht, ausserdem sind neu auch Flachdächer möglich.	Zur Förderung und Ermöglichung der Siedlungsentwicklung nach Innen wurde der Grenzabstand für Klein- und Anbauten sowie für Sekundärbauten in der Kernzone reduziert. Bei der Gebäudehöhe wird neu die Gesamthöhe von Terrain bis First gemessen. Diese wird auf 4m festgelegt. Früher wurde die Gebäudehöhe vom Terrain bis zur Traufe gemessen, sie betrug 3m. Die Differenz von 1m beruht auf der Änderung der Messweise. Bereits zuvor erreichten Giebeldächer eine höhere Höhe als 3m. Flachdächer sind bei An- und Kleinbauten nach wie vor auf 3m begrenzt. Sekundärbauten mit Wohnnutzung dürfen in der Kernzone mit einer Gesamthöhe von 7m erstellt werden wobei alle Dachformen zugelassen sind. Diese Regelung wurde ebenfalls zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen vorgenommen.
				Unter Näherbaurecht Art. 213/4 wird auf die einzuhaltenden Beschattungstoleranzen hingewiesen. Eine Berechnungsformel wurde nicht gefunden.	Die Beschattungstoleranzen der kantonalen Bauverordnung beziehen sich auf Hochhäuser. Der Hinweis wird aus dem Baureglement gestrichen. Im Art. 213/4 werden die Sekundärbauten ergänzt.
				Es wird eine ausführlichere Information insbesondere bezüglich der Thematik Nachbarrecht verlangt.	Das Nachbarrecht gilt wie bis anhin. Es gelten die Grenzabstände gemäss Art. 212 BR. Für Ausnahmen bezüglich Näherbaurecht gilt Art. 213 BR.